



**University of
Zurich**^{UZH}

Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich

GEO 511 Master's Thesis

Author

Damiano Schlaginhaufen
13-737-796

Supervised by

Dr. Sara Landolt

Faculty representative

Prof. Dr. Norman Backhaus

30.11.2020

Department of Geography, University of Zurich

F sind auch Menschen, alle gleich, ich habe gehört es sind hier alle gleich, aber hier in der Schweiz sind nicht alle gleich, mit F bist du nicht gleich.
(Interview 9)

Vögel können über Grenzen fliegen, aber wir sind Menschen und anscheinend weniger wert als Vögel. (Interview 6)

Ein Hund in der Schweiz er hat einen Pass, ich bin ein Mensch, warum hab ich keinen Pass? (Interview 7)

Abstract

Nearly 7'000 beneficiaries of subsidiary protection (permit F) without refugee status live in the Canton of Zurich, Switzerland. Due to their transitory and insecure residence status they lead precarious lives and are often dependent on the provision of welfare. In 2017 the majority of those who voted agreed to an alteration of the cantonal law governing social welfare benefits in the Canton of Zurich. Thus, from 2018 onwards, the beneficiaries of subsidiary protection without refugee status residing in the Canton of Zurich receive reduced welfare payments compared to Swiss citizens and foreigners with residence permits. The present qualitative study draws on nine interviews with beneficiaries of subsidiary protection and one expert interview and aims at examining the effects of the reduction of welfare payments to beneficiaries of subsidiary protection in the Canton of Zurich. The study provides insights into the precariousness of livelihoods of affected persons. The reduction of welfare payments shows effects of increasing pressure on beneficiaries of subsidiary protection to accept and work towards their integration into precarious work. In addition, there are signs of reduced opportunities for social inclusion and participation in society due to minimal financial resources.

Danksagung

Die vorliegende Arbeit ist nur unter Mithilfe zahlreicher Personen zustande gekommen. An dieser Stelle möchte ich diesen danken.

Ich bedanke mich herzlich bei den Interviewpersonen, die sich für mich Zeit genommen haben und diese Forschungsarbeit erst ermöglicht haben. Weiterer Dank gilt den zahlreichen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen, welche mich bei der Kontaktaufnahme mit vorläufig aufgenommenen Personen unterstützt haben.

Bei meiner Betreuerin Dr. Sara Landolt möchte ich mich ausdrücklich für die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung meiner Arbeit bedanken. Die unzähligen Ratschläge und Anregungen waren von unschätzbarem Wert, vielen Dank!

Ein grosses Dankeschön geht an Clara und Gianluca für das Gegenlesen meiner Arbeit und den äusserst hilfreichen Verbesserungsvorschlägen, welche einen wesentlichen Teil zu meiner Masterarbeit beigetragen haben.

Ich bedanke mich ausserdem bei meinen Freund*innen für ihre Geduld, Unterstützung und für die manchmal bitter nötige Ablenkung.

Schlussendlich möchte ich Ramona meinen herzlichsten Dank ausrichten. Mit ihren unermüdlichen Ermutigungen und Aufmunterungen stand sie mir während des gesamten Prozesses dieser Arbeit stets zur Seite.

Inhalt

Abstract	1
Danksagung	2
Abbildungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einleitung	7
1.1 Problembeschreibung und Fragestellung	7
1.2 Aufbau der Arbeit.....	8
1.3 Begriffsklärung	8
2. Geschichtlicher Hintergrund	9
2.1 Der Werdegang der heutigen Integrationspolitik der Schweiz.....	9
2.2 Fördern und Fordern	11
3. Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz	15
3.1. Rahmenbedingungen der vorläufigen Aufnahme	15
3.1.1 Ausgestaltung und Verlauf.....	15
3.1.2 Aufenthalt.....	16
3.1.3 Familienzusammenführung.....	17
3.1.4 Erwerbstätigkeit.....	17
3.1.5 Integration	18
3.1.6 Asylfürsorgeleistungen.....	18
3.1.8 Gesundheitsversorgung.....	19
3.1.9 Auslandsreisen.....	19
3.2 Die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich	19
3.3 Merkmale des Personenkreises.....	23
4. Forschungsstand	27
4.1 Empirische Erkenntnisse zur Integration Geflüchteter.....	27
4.2 Empirische Erkenntnisse zur Lebenslage vorläufig aufgenommener Personen	33
4.2.1 Die vorläufige Aufnahme im europäischen Kontext.....	37
5. Konzeptioneller Rahmen	39
5.1 Prekarität	39
5.2 Gouvernamentalität.....	42
6. Methodisches Vorgehen	44

6.1 Themenfindung.....	44
6.2. Sampling und Forschungszugang	44
6.3 Datenerhebung.....	47
6.3.1 Problemzentrierte Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen	47
6.3.2 Expert*inneninterviews.....	49
6.4 Datenauswertung.....	50
6.5 Positionierung des Forschenden.....	51
6.6 Schwierigkeiten beim methodischen Vorgehen	52
6.6.1 Forschungszugang.....	52
6.6.2 Interviewsituation.....	52
7. Ergebnisse.....	54
7.1 Unterstützung vorläufig aufgenommener Personen im Rahmen der Asylfürsorgeverordnung	54
7.2 Erwerbstätigkeit	58
7.3 Bildung und Ausbildung	62
7.4 Wohnen.....	65
7.4.1 Wohnsituation.....	65
7.4.2 Fremdbestimmung als Belastung.....	68
7.4.3 Erwünschte Wohnverhältnisse und verhinderte Wohnsitzverlegung	70
7.5 Mobilität und soziale Integration.....	73
7.6 Gesundheit.....	76
7.7 Wahrnehmung der vorläufigen Aufnahme und Zukunftsaussichten der Betroffenen	77
8.Diskussion.....	79
8.1 Vorläufig aufgenommene Personen in der Prekarität	79
8.1.1 Erwerbsstelle.....	79
8.1.2 Erwerbslage.....	80
8.1.3 Lebenslagen.....	81
8.1.4 Gefühlte Prekarisierung	83
8.2 Die Prekarität der vorläufig aufgenommene Personen als Migrationsmanagement.....	84
9. Schlussbetrachtungen	88
9.1 Beantwortung der Forschungsfragen	88
9.2 Limitationen und Ausblick.....	89
10. Literaturverzeichnis.....	90
11. Anhang	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <i>Gegenüberstellung GBL in der Asylfürsorge und Sozialhilfe im Kanton Zürich</i>	20
Abbildung 2: <i>Gegenüberstellung Mietzinsansätze verschiedener Zürcher Gemeinden</i>	22
Abbildung 3: <i>Entwicklung Anzahl vorläufiger aufgenommener Personen nach Aufenthaltsdauer</i>	23
Abbildung 4: <i>Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtling in der Schweiz nach Aufenthaltsdauer</i>	24
Abbildung 5: <i>Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der Schweiz nach Nationalität</i>	25
Abbildung 6: <i>Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nach Geschlecht und Altersklasse</i>	26
Abbildung 7: <i>Vorläufig aufgenommene erwerbsfähige Personen nach Tätigkeitsbereich</i>	29
Abbildung 8: <i>Charakteristiken der Fallauswahl</i>	46
Abbildung 9: <i>Gegenüberstellung des GBL nach Sozialhilfegesetz und Asylfürsorgeverordnung aus Erzählungen der Betroffenen</i>	55
Abbildung 10: <i>Tätigkeiten der Interviewpersonen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Bildung zum Zeitpunkt des Interviews</i>	58
Abbildung 11: <i>Haushalt und Wohnform der befragten vorläufig aufgenommenen Personen</i>	65

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
AOZ	Asyl-Organisation Zürich
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
ORS	ORS Service AG
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Soko	Sozialkonferenz Kanton Zürich
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

1. Einleitung

1.1 Problembeschreibung und Fragestellung

Im September 2017 haben die Stimmenden des Kantons Zürich die Vorlage zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen mit über 67% angenommen (Statistisches Amt Kanton Zürich o.J.). Mit der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes im Sommer 2018 erhalten vorläufig aufgenommene Personen fortan Unterstützungsleistungen unter den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung und werden nicht mehr durch die Sozialhilfe unterstützt (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017b). Als vorläufig aufgenommene Personen werden im Schweizer Asylwesen Schutzsuchende bezeichnet, deren Antrag auf Asyl abgewiesen wurde, «wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig [...], unzumutbar [...] oder unmöglich [...] erwiesen hat» (SEM o.J.a). Obschon die vorläufige Aufnahme eine Ersatzmassnahme und keine eigentliche Aufenthaltserlaubnis darstellt, verbleiben über 90% der vorläufig aufgenommenen Personen langfristig in der Schweiz (SECO & BFM 2012: 1). Aufgrund dessen besteht für vorläufig aufgenommene Personen ein Integrationsauftrag, welcher die Teilhabe «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft» (AIG §4 Abs. 2) ermöglichen soll.

Das Bundesgesetz über die Ausländer und Ausländerinnen und über die Integration (AIG) schreibt in Artikel 86 Absatz 1 fest, dass der Ansatz der Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen unter demjenigen der einheimischen Bevölkerung liegen muss. Zahlreiche Schweizer Kantone haben somit das kantonale Asylrecht an das Bundesgesetz angepasst und zahlen vorläufig aufgenommenen Personen eine reduzierte Sozialhilfe aus (Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Luzern o.J.; Kanton Aargau o.J.; Sozialhilfe Kanton Basel Stadt o.J.). Mit der Annahme der Vorlage zur Änderung des Sozialhilfegesetzes zieht der Kanton Zürich nach (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017a: 21) und unterstützt vorläufig aufgenommene Personen fortan unter den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung. Die Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Personen gemäss der Asylfürsorge umfasst gegenüber der Sozialhilfe primär eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL). Die Sozialkonferenz Kanton Zürich (Soko) schlägt hierbei eine Reduktion von 30% vor (Soko 2017: 5). Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung, die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Asylfürsorge obliegt den Gemeinden. Somit bestimmen die Zürcher Gemeinden eigenhändig über die Höhe der Ansätze der Mietzinsrichtlinien und des GBL und über Art und Umfang von Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen (map-F 2018: 5).

Zahlreiche Studien zeugen von den prekären Lebensumständen (Kalbermatter 2012; Kamm et al. 2003; UNHCR 2013; UNHCR 2014) und der prekären Lage auf dem Arbeitsmarkt (Gnesa 2018; Lindenmeyer et al. 2008; Morlok & Liechti 2014; Spadarotto et al. 2014; VKM & VSAA 2014) der vorläufig aufgenommenen Personen. Die Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich wurden jedoch, nach meinem Wissen, noch nicht wissenschaftlich untersucht. Lediglich der unabhängige Verein map-F, der als «Monitoringstelle» (map-F 2020a) die Entwicklungen seit der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes dokumentiert, hält in mittlerweile drei Berichten fest, dass die Prekarität der Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Personen verstärkt wurde und zahlreiche zusätzliche Integrationshürden und Missstände geschaffen wurden (map-F 2018; map-F 2019; map-F 2020b).

Die vorliegende Arbeit knüpft an dieser Stelle an und hat zum Ziel die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen in verschiedenen Integrationsbereichen im Kanton Zürich und

insbesondere die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes zu eruieren. Folgende Forschungsfragen wurden formuliert:

Wie manifestiert sich die Prekarität der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich in den Integrationsbereichen der Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Bildung, Wohnen, Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe und Gesundheit?

Welche Auswirkungen hat die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen im Kanton Zürich auf vorläufig aufgenommene Personen in den Integrationsbereichen der Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Bildung, Wohnen, Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe und Gesundheit?

1.2 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit umfasst neun Kapitel, die sich mit den folgenden Aspekten befassen.

Kapitel 2 beleuchtet kurz den geschichtlichen Hintergrund und Werdegang der schweizerischen Integrationspolitik, in welchem der Forschungsgegenstand eingebettet ist.

Kapitel 3 beleuchtet die gesetzlichen Rahmenbedingungen der vorläufigen Aufnahme, behandelt die Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich und präsentiert einen Überblick über den Personenkreis der vorläufig aufgenommenen Personen.

In Kapitel 4 werden die wissenschaftlichen Diskurse und Bestandesaufnahmen der Integration von Geflüchteten in der Schweiz und Europa aufgegriffen. Weiter wird auf die spezifische Situation der vorläufig aufgenommenen Personen eingegangen.

Kapitel 5 beschreibt die theoretischen Grundlagen des Prekaritätsbegriffs und der Gouvernamentalität, welche die Analyseperspektive der vorliegenden Arbeit bilden.

Kapitel 6 widmet sich den im Rahmen der vorliegenden Arbeit angewendeten Methoden.

Kapitel 7 präsentiert die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit.

In Kapitel 8 werden die zuvor präsentierten Ergebnisse mit Hilfe der Konzepte der Prekarität und Gouvernamentalität und der bisherigen empirischen Erkenntnissen diskutiert.

In Kapitel 9 werden die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit beantwortet und Limitationen des Vorgehens präsentiert.

1.3 Begriffsklärung

Auch anerkannte Flüchtlinge können, wenn sogenannte «Asylausschlussgründe» (AIG §83 Abs. 8) vorliegen, vorläufig aufgenommen werden. Diese Personengruppe, welche unter allen Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zirka 20% ausmachen (SEM 2020: 8, Stand 31.12.2019), ist jedoch von den Änderungen des Sozialhilfegesetzes ausgeschlossen und erhält weiterhin Unterstützungsleistungen unter den Bestimmungen der Sozialhilfe (AIG §86 Abs. 1bis). Infolgedessen sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge für die vorliegende Arbeit nicht relevant.

Um die wertende Terminologie der Schweizer Gesetzgebung der «vorläufig aufgenommenen Ausländer» (SEM o.J.a) zu meiden, wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff *vorläufig aufgenommene Personen* verwendet, wobei die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nicht mitgemeint sind.

2. Geschichtlicher Hintergrund

Für die Untersuchung der Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich als integrationspolitische Massnahme, ist der geschichtliche Hintergrund der schweizerischen Integrationspolitik relevant. Folglich werden in diesem Kapitel der Werdegang der schweizerischen Integrationspolitik und das Postulat des Fördern und Fordern aufgezeigt und kritisch beleuchtet.

2.1 Der Werdegang der heutigen Integrationspolitik der Schweiz

Auch wenn der Begriff der Integration in der Migrationspolitik heute fast nicht mehr weg zu denken ist, dauerte es bis in die 1980er Jahre, bis dieser an Popularität gewann und allmählich die «Politik der Nicht-Integration» (Niederberger 2004: 41) und Assimilationsforderungen ersetzte (Wicker 2009: 23).

Das temporäre Verständnis von Migration in der Schweiz gewährte bis in die 1960er Jahre (Menet 2013: 5; Piñeiro 2015: 176). Ausländische Arbeitskräfte sollten sich lediglich kurzzeitig in der Schweiz aufhalten und dann wieder in das Herkunftsland zurückkehren. Mit dieser Auffassung von Migration, welche Schönenberger & D'Amato (2009: 6) als «Rückkehrillusion» bezeichnen, bestand folglich auch kein Interesse daran, Ausländer*innen die Eingliederung in die Schweizer Gesellschaft zu erleichtern. Als Mitte der 1960er Jahre «die über längere Zeit anwesende[n] Arbeitskräfte [...] nun als ein wichtiger wirtschaftlicher Rohstoff wahrgenommen [wurden], den es zu erhalten galt» (Piñeiro 2015: 177), war die Migrationspolitik fortan an der rechtlichen und sozialen Besserstellung der Ausländer*innen interessiert. Gleichzeitig sollten die Ausländer*innen mittels Assimilation an die Schweizer Bevölkerung angepasst werden (Menet 2013: 5; Niederberger 2004: 75; Piñeiro 2015: 178). Es war in dieser Zeit, als erste Massnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Rechtsstellung von Ausländer*innen ergriffen wurden (Niederberger 2004: 152; Piñeiro 2015: 218). So wurde der Familiennachzug erleichtert, der Berufswechsel gesichert und das Anwesenheitsrecht verbessert (Niederberger 2004: 152). Dies markierte den Beginn einer Migrationspolitik, die aktiv auf eine gesamtheitliche Eingliederung der Ausländer*innen hinarbeitete. Zudem wurde erstmals darauf aufmerksam gemacht, dass eine effektive Assimilation der Ausländer*innen auch die Mithilfe der einheimischen Bevölkerung und Politik voraussetzt (Piñeiro 2015: 211). Piñeiro (2015: 211) betrachtet diese Entwicklungen als eine Wende von Angst vor Überfremdung zu Wertschätzung der Ausländer*innen, als eine «neue Ausländerpolitik», die von «humanitärem Verständnis» und «Grosszügigkeit» gekennzeichnet sei. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass Assimilation die «Preisgabe beziehungsweise Preisgabe aller Herkunftseigenschaften» (Piñeiro et. al. 2009: 10) bedeutet und es fraglich ist, inwiefern diese von Humanität und Grosszügigkeit geprägt ist. Weiter waren die Beweggründe für diese neuerlichen Eingliederungsforderungen von Ausländer*innen primär wirtschaftlicher Natur und lediglich das neuste Instrument der noch immer dominierenden Überfremdungsabwehr (Niederberger 2004: 72; Piñeiro 2015).

Die eigentliche Wende hin zur Integration erkennen Wicker (2009: 35) und Piñeiro (2015: 281) erst in den 1980er Jahren. Die Idee einer Überfremdungsgefahr rückte allmählich in den Hintergrund, Ziel war nun vielmehr das friedliche Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Bevölkerung (Piñeiro 2015: 281). Die klassische Überfremdungsabwehr wich der Idee der Integration von Ausländer*innen, um dieses Ziel zu erreichen (Piñeiro 2015: 281). Nicht mehr der Grad der Überfremdung war entscheidend für die Ausgestaltung der Schweizer Migrations- und Zulassungspolitik, sondern der Grad der Integration (Piñeiro 2015: 281). Der Mehrheit der in der

Schweiz verweilenden Ausländer*innen sollte nun die Partizipation am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, die offizielle Haltung von Kampf und Abwehr richteten sich fortan in erster Linie gegen «fehlbare Ausländer» (Piñeiro 2015: 281). Blieben zu Zeiten des Assimilationsparadigmas Integrationsbemühungen einzig Schulen, Gemeinden, Betrieben, Vereinen und dem privaten Sektor überlassen (Niederberger 2004: 152 – 153), wurde der Staat nun aktiv und erklärte die Integration der ausländischen Bevölkerung schliesslich zur staatspolitischen Aufgabe (Piñeiro 2015: 281). Die neue Integrationspolitik hatte enorme Strahlkraft und wirkte sich schliesslich nachhaltig auf «sämtliche Steuerungsmechanismen im Migrationsbereich» (Piñeiro 2015: 222) aus. Seit den 1990er Jahren ist die Integrationspolitik bestimmend für die Schweizer Zulassungspolitik sowie für die Aufenthaltspolitik (Piñeiro 2015: 282; Wicker 2009: 34).

Die Integrationsthematik ist seit 1999 und dem Integrationsartikel im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in der Schweiz gesetzlich verankert (Wicker 2009: 36). Seither hat die Integration einen festen Platz in der migrationspolitischen Gesetzgebung und ist heute im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) geregelt. Artikel 4 Absatz 2 des AIG charakterisiert dabei Integration folgendermassen: Ziel soll das «Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz» sein. Integration soll Ausländer*innen die Teilhabe «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft» ermöglichen, unter der Voraussetzung eines «entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung». Ausserdem sollen sich Ausländer*innen «mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen» und sich eine Landessprache aneignen. Analog zum dualen Zulassungssystem der Schweiz wird auch bei den Integrationsanforderungen zwischen EU-/EFTA-Raum und Drittstaaten unterschieden (AIG §2 Abs. 2 – 3). Das AIG ist folglich bei Bürger*innen aus EU-/EFTA-Staaten kaum noch anwendbar (Piñeiro 2015: 248). Während EU-/EFTA-Staatsangehörige «ohne Vorbehalte als integrationsfähig» (Wicker 2009: 35) angesehen werden, erfolgt bei Drittstaatsangehörigen eine Zuschreibung von Defiziten, die es ihnen nicht erlauben, sich ohne Weiteres in die schweizerische Gesellschaft zu integrieren.

Die Integration erfolgt in erster Linie «in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden» (AIG §54), den sogenannten Regelstrukturen. Ausländer*innen und Personen des Asylbereichs sollen demzufolge in bestehende Institutionen in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit, Soziales und Gesundheit integriert werden (AIG §54). Ergänzend füllt die spezifische Integrationsförderung Lücken in den Regelstrukturen (AIG §55). Seit 2014 sind diese spezifischen Massnahmen unter den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) gebündelt (KIP o.J.). Diese Integrationsprogramme werden häufig von nichtstaatlichen Akteuren, wie gemeinnützige Organisationen und privatwirtschaftliche Unternehmen durchgeführt (Fachstelle Integration Kanton Zürich 2018). Im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung erhalten Kantone ausserdem pro anerkanntem Flüchtling und pro schutzbedürftiger Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 18'000 Franken (VIntA §15 Abs. 1).

Integration ist Aufgabe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (AIG §53 Abs. 4). Während der Bund und das Staatssekretariat für Migration (SEM) eher Koordinations- und Kontrollarbeiten verrichten, sind die Kantone und Gemeinden für «die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Regelstrukturen» (VIntA §4 Abs. 1) zuständig (AIG §56 Abs. 1 – 5).

2.2 Fördern und Fordern

Nachdem die Migrationspolitik der Schweiz folglich in den 1980er Jahren zur Einsicht gekommen war, dass Förderung für die Integration von Ausländer*innen nötig ist für das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, gesellt sich zu Beginn der 2000er Jahre (Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt Kantons- und Stadtentwicklung 2012: 12) das Postulat des Forderns zum Verständnis von Integration dazu (Piñeiro et. al. 2009: 13). Das Integrationsparadigma «Fördern und Fordern» taucht erstmals im Integrationsleitbild des Kantons Basel-Stadt 1999 auf und gewinnt zunehmend an Popularität (Piñeiro et. al. 2009: 12). Neben den Massnahmen zur Förderung von Ausländer*innen werden nun vermehrt Forderungen gestellt (Menet 2013: 6; Piñeiro et. al. 2009; Piñeiro 2015: 255 – 281). Klare Anforderungen an Zugezogene werden formuliert und die Verbindlichkeit zur Integration betont (Menet 2013: 6). Absatz 3 der VIntA (§10) und Artikel 58b des AIG zeigen auf, wie sich das Postulat des Forderns in der heutigen Integrationspolitik ausgestaltet:

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

(VIntA §10)

Weiter wird ausgeführt, dass bei Versäumnissen dieser Integrationsvereinbarung nachzukommen, Sozialhilfeleistungen gekürzt werden können (VIntA §10 Abs. 2). Artikel 58b Absatz 2 des AIG umschreibt eine solche Integrationsvereinbarung weiter:

Sie kann insbesondere Zielsetzungen enthalten zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen oder beruflichen und wirtschaftlichen Integration sowie zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz.

(AIG §58b Abs. 2)

Ferner können Integrationsvereinbarungen an Aufenthaltsbewilligungen geknüpft werden. Die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen kann durch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung bedingt sein (AIG §58b Abs. 3). Aufenthaltsbewilligungen können aufgrund einer nicht eingehaltenen Integrationsvereinbarung gar widerrufen werden (AIG §62 Abs. 1g).

Die Verpflichtung zur Integration wird bei tieferer Einsicht in das AIG weiter deutlich. Der «Integrationsgrad» (Menet 2013: 7) einer Person ist bei einer Vielzahl von Gesetzesartikeln im AIG entscheidend: Artikel 58a Absatz 1 definiert die Kriterien, anhand welcher die «Beurteilung der Integration» erfolgen soll:

- a. *die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;*
- b. *die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;*
- c. *die Sprachkompetenzen; und*
- d. *die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.*

(AIG §58a Abs. 1)

Diese Kriterien entscheiden schliesslich mitunter darüber, ob ein Familiennachzug möglich ist (AIG §42 Abs. 3), ob eine Integrationsvereinbarung verordnet wird (AIG §33 Abs. 5; AIG §43 Abs. 4; AIG §83 Abs. 10), ob eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird (AIG §43 Abs. 5) oder durch

eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt wird (AIG §63 Abs. 2) und ob und auf welche Dauer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert wird (AIG §33 Abs. 4; AIG §84 Abs. 5).

Auch diese Verpflichtungen zur Integration sind nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Die Aufenthaltsrechte von EU/EFTA-Staatsangehörigen sind nicht an den Grad der Integration gebunden und können nur in Ausnahmefällen mit Integrationsvereinbarungen verknüpft werden (Bachmann 2016: 32 – 33; Wicker 2009: 42).

Wie Wicker (2009: 24 – 25) darlegt, hat die Formel Fördern und Fordern einiges zum politischen und gesellschaftlichen Erfolg des Integrationsbegriffes beigetragen: Fördern und Fordern vermag konservative und liberale Positionen in der Migrationspolitik zu vereinen. Während linke Politiker*innen das Fördern in den Vordergrund stellen, forcieren rechte Kreise das Fordern und damit «den Zwang und den Ausbau von Zwangsmassnahmen» (Wicker 2009: 24). Somit wurde der Integrationsbegriff mit dem Leitmotiv Fördern und Fordern zu einem konsensfähigen Konzept der Ausländer*innenpolitik, das bis heute in der Schweiz dominant ist.

Die offizielle Haltung der gegenwärtigen Integrationspolitik der Schweiz erwartet von Drittstaatsangehörigen «Eigenverantwortung» (AIG §53 Abs. 2) zur eigenen Integration, primär auf freiwilliger Basis (Piñeiro 2015: 289). Fördermassnahmen sollen dies erleichtern, indem «günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben» (AIG §53 Abs. 2) geschaffen werden. Piñeiro (2015: 290) hält jedoch fest, dass die enge Verknüpfung des Förderns und Forderns die postulierte Freiwilligkeit verschwinden lässt. Inhaltlich differiert der freiwillig geförderte Beitrag zur Integration kaum von der geforderten Pflicht zur Integration (Piñeiro 2015: 290). Von freiem Willen zur Integration kann also in der Schweizer Integrationspolitik nicht die Rede sein. Der nötige «entsprechende[...] Wille[...] der Ausländer und Ausländerinnen» (AIG §4 Abs. 3) laut Integrationsdefinition des AIG, entpuppt sich vielmehr als Zwang unter Androhung von Sanktionen bei Nichtfolgeleistung.

Eine Vielzahl an Autor*innen (Menet 2013: 10; Piñeiro 2019: 170 – 171; Wicker 2009: 26) hinterfragen den vermeintlichen Bruch der Integrationspolitik mit der Programmatik der Überfremdungsabwehr und Assimilationsforderungen des 20. Jahrhunderts. Wicker (2009: 26) erkennt im heutigen Diskurs und der Ausgestaltung migrationspolitischer Politiken eine «erstaunliche Kontinuität» zum letzten Jahrhundert. Die Angst vor einer Überfremdung sei demnach immer noch persistent. Wicker (2009: 26) zieht Parallelen von versuchten Zwangsassimilationen vor dem Ersten Weltkrieg zu der heutigen, verpflichtenden Integration. Piñeiro (2019: 170 - 171) spricht von einer Verschleierung des Abwehrcharakters der Integrationspolitik der Schweiz und bezeichnet diese als «perfekte und umfassende Abwehrformation» (Piñeiro 2019: 170). Mit der Zuwanderungskontrolle werden Drittstaatsangehörige abgewehrt, welche scheinbar über kein «Integrationspotential» (Piñeiro 2019: 170) verfügen. Die zugelassenen Drittstaatsangehörigen schliesslich werden dem disziplinierenden Integrationszwang unterworfen, der Teil dieser «Exklusionsapparat» (Piñeiro 2019: 170) ist. Im Gegensatz zu der in den 1960er und 70er Jahren offen bekundeten Überfremdungsabwehr, versteckt sich die heutige Abwehrformation hinter dem Integrationsideal.

Menet (2013: 5) argumentiert, dass Begriffe wie «Massenzuwanderung» und «Muslimisierung», welche heute in der Ausländer*innenpolitik benutzt werden, weiter das «Überfremdungsparadigma» bedienen. Ein Blick in das Argumentarium der aktuellen Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» (Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» 2020) bestätigt dies. Hierbei ist die Rede von einer «Masse an Ausländern» (Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung

(Begrenzungsinitiative)» 2020: 3) und einer «unkontrollierten Massenzuwanderung» (Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» 2020: 3). Weiter wird davor gewarnt, dass «die masslose Zuwanderung [...] auch unsere schweizerische Identität» (Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» 2020: 57) gefährdet, wodurch sich Schweizer*innen «fremd im eigenen Land» (Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» 2020: 57) fühlen würden. Diese Argumentation entspricht den Warnungen vor einer «geistigen Überfremdung» (Studienkommission 1964: 132 zit. in Piñeiro 2015: 189) aus den 1960er und 70er Jahren. Natürlich repräsentiert das Komitee der Begrenzungsinitiative nicht die offizielle Haltung der Schweizer Migrationspolitik, nichtsdestotrotz verdeutlicht dies, dass die Angst vor einer Überfremdung durch Ausländer*innen nie wirklich aus dem politischen Diskurs verschwunden ist.

Auch wenn die Schweizer Migrationspolitik gegenüber Ausländer*innen gerne ihre wohlwollende Haltung (Bachmann 2016: 35) kundtut und von «Potenziale[n]» (AIG §53 Abs. 2) spricht, die es zu nutzen gilt, unterstreichen Autor*innen (Akhbari & Leite 2013: 3; Bachmann 2016; Menet 2013: 5; Wicker 2009: 26) die defizitorientierte Haltung gegenüber Ausländer*innen in der Schweizer Migrations- und Integrationspolitik. Akhbari & Leite (2013: 3) legen dar, wie der Integrationsbegriff «normativ und regulativ» gebraucht wird. Ausländer*innen werden demnach Defizite zugeschrieben, die sie durch Integration in der Form von Anpassungsleistungen zu überwinden haben. Diese verorteten Defizite umfassen einen Grossteil des Lebensbereichs einer Person, von Kultur, Religion und Sprache bis hin zur fehlenden Akzeptanz von staatsbürgerlichen Pflichten, Gesetzen und Grundrechten (Wicker 2009: 35). Wicker (2009: 35 – 36) argumentiert weiter, dass diese «Defizitdiskussion» zu keiner Zeit auf wissenschaftliche Weise geführt wurde, sondern vielmehr durch skandalisierende Medienberichte und politische Protagonist*innen befeuert wurde. Bachmann (2016) identifiziert solche defizitorientierten Diskurse sowohl in der Schweizer Integrationspolitik als auch in einer Vielzahl nicht-staatlicher Integrationsprojekte.

Ein Grundsatz der Integrationspolitik der Schweiz ist die Schaffung von «günstige[n] Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit» (AIG §53 Abs. 2). Kritische Autor*innen hingegen betonen die Ungleichbehandlung von Migrant*innen in verschiedenen Bereichen. Das duale Zulassungssystem und die Unterscheidung zwischen EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen schaffen zwei Klassen von Migrant*innen. Letztere werden als weniger integrationsfähig als EU/EFTA-Staatsangehörige stigmatisiert und zur Integration verpflichtet, beziehungsweise gezwungen (Wicker 2009). Diese Vorstellung, dass sich die Integrationsfähigkeit von Migrant*innen anhand ihrer Herkunft beurteilen lässt, entzieht sich jedoch jeglicher wissenschaftlicher Grundlage, wie unter anderem eine Studie von Bartal (2003) zeigt. Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK 2009: 10) schreibt weiter, dass auch hochqualifizierte EU/EFTA-Staatsangehörige Gefahr laufen, nicht-integriert zu bleiben und nicht lediglich niedrigqualifizierte Drittstaatsangehörige, an welche sich die Integrationspolitik mehrheitlich richtet.

Rechtliche Ungleichbehandlung von Migrant*innen ergibt sich durch die Legaldefinition von Integration, wie von Büren und Wytttenbach (2009) und Achermann (2014) darlegen. Die Autor*innen kritisieren den Integrationsbegriff in der Gesetzgebung als «uneinheitlich» (von Büren & Wytttenbach 2009: 92) und «nicht konkret genug» (von Büren & Wytttenbach 2009: 92). Daraus ergibt sich eine uneinheitliche Bewilligungspraxis (von Büren & Wytttenbach 2009: 92) und kantonal stark unterschiedliche Migrationspolitiken (Wichmann et. al 2011). Die fehlende konkrete Definition von Integration in der Gesetzgebung wird besonders dann problematisch, wenn der «Integrationsgrad» (Menet 2013: 7) an migrationsrechtliche Folgen geknüpft wird (Achermann 2014: 61). Achermann (2014: 61) spricht hierbei von einer «latenten Gefahr der Diskriminierung».

Migrant*innen erleben folglich Ungleichbehandlung und Stigmatisierung entlang Herkunft und Aufenthaltsort in der Schweiz.

Autor*innen (Menet 2013; Piñeiro 2015; Piñeiro 2019; Prodoliet 2010; Wicker 2009) begrüßen grundsätzlich die Entwicklung der Schweizer Migrationspolitik von der Überfremdungsabwehr hin zur heutigen Integrationspolitik mit dem Postulat des Förderns. Integrationsförderung soll Ausländer*innen die Teilhabe «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft» (AIG §4 Abs. 2) ermöglichen und ersetzt Zeiten der Nicht-Integration und des Assimilationsparadigmas. Kritisch beäugt wird jedoch die zunehmende Gewichtung des Förderns und der Ausbau von Zwangsmassnahmen im Integrationsverständnis (Menet 2013: 6). Piñeiro et. al. (2009: 7) argumentieren, dass eine solche Fokussierung der Integrationspolitik auf punitiven Aspekte «die Frage nach integrationshemmenden gesellschaftspolitischen Strukturen in den Hintergrund treten lassen» und lösungsorientierte Ansätze verhindert. Das AIG (§53 Abs. 2) betont die «Eigenverantwortung» der ausländischen Bevölkerung bei der Integration. Dies deutet darauf hin, dass Integration in der Schweizer Migrationspolitik individualistisch verstanden wird (Bachmann 2016: 34; Menet 2013: 11; Wicker 2009: 41). Eser Davolio & Tov (2011: 12) sprechen dabei von einer Deklaration der Integration als «Bringschuld». Die Verantwortung für eine gelungene Integration liegt beim Individuum, «mangelnde» Integration wird dem fehlenden Willen des Individuums angelastet und rechtfertigt so Sanktionen und Zwangsmassnahmen, die unter dem Postulat des Förderns verhängt werden (Bachmann 2016: 34; Menet 2013: 11). Ein solches Verständnis von Integration lässt strukturelle Benachteiligungen und Integrationssschranken aus dem Blick geraten und verhindert die Auffassung von Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Bachmann 2016: 34; Menet 2013: 11). Der Fokus von Integration könnte stattdessen darauf liegen solche strukturellen Benachteiligungen und Integrationshürden zu vermindern, wie beispielsweise die «Bekämpfung der Ausländerdiskriminierung im Arbeits- und Wohnungsmarkt, der Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen, der rechtlichen Festschreibung von Bleiberechten und der Öffnung von Portalen für eine wirkliche politische Partizipation der ausländischen Wohnbevölkerung» (Wicker 2009: 41 – 42).

3. Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz

Um die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich und die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes aufzeigen zu können, ist es entscheidend, in einem ersten Schritt die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz zu erläutern. Weiter wird in diesem Kapitel die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich genauer betrachtet. Zum Schluss wird ein Überblick über den Personenkreis der vorläufig aufgenommenen Personen präsentiert.

3.1. Rahmenbedingungen der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz stellt eine «Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Wegweisung» (Kamm et. al 2003: 7) von Drittstaatsangehörigen dar und ist rechtlich gesehen keine Aufenthaltsbewilligung (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 4). Vorläufig aufgenommen werden folglich Personen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, «wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig [...], unzumutbar [...] oder unmöglich [...] erwiesen hat» (SEM o.J.a). Der Vollzug einer Wegweisung kann aus vielerlei Gründen nicht durchführbar sein, welche in drei Kategorien eingeteilt werden:

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

(AIG Art. 83 Abs. 2-4)

Auch anerkannte Flüchtlinge können in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme erhalten, wenn deren Asylantrag abgelehnt wurde. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind jedoch von der Änderung des Sozialhilfegesetzes nicht betroffen, erhalten weiterhin Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe (Kantonales Sozialamt Zürich 2020) und sind somit nicht Gegenstand dieser Forschungsarbeit.

3.1.1 Ausgestaltung und Verlauf

Die vorläufige Aufnahme wird ausschliesslich vom SEM angeordnet. Vorläufig aufgenommene Personen erhalten den Ausweis F, in der Regel befristet auf ein Jahr (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 6). Nach Ablauf dieser zwölf Monate müssen vorläufig aufgenommene Personen den Ausweis F zur Verlängerung bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen (VWAL §20 Abs. 4bis). Der Verlängerung wird stattgegeben, wobei das SEM erneut prüft, ob «die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind» (AIG §84 Abs. 1). Ergibt sich aus dieser Prüfung der Umstände, dass der Vollzug einer Wegweisung nicht mehr verhindert ist, hebt das SEM die vorläufige Aufnahme auf und ordnet die Wegweisung an (AIG §84 Abs. 2).

Da es sich bei der vorläufigen Aufnahme um eine Ersatzmassnahme und keine Aufenthaltserlaubnis handelt, existiert kein Automatismus zur Umwandlung des Status F in eine Aufenthaltsbewilligung (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 12). Stattdessen können vorläufig aufgenommene Personen «grundsätzlich jederzeit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen» (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 12). Dabei handelt es sich um die sogenannte Härtefallbewilligung, wobei geprüft wird, ob vorläufig aufgenommene Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird und ein «Statuswechsel F in B» vollführt wird (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 12). Vertieft geprüft wird dies jedoch erst, wenn die betroffene Person sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält (AIG §84 Abs. 5). Auch hier finden die Kriterien zur Beurteilung des 'Integrationsgrads' (vgl. Kap. 2.2), Anwendung. Konkret werden folgende Anforderungen an vorläufig aufgenommene Personen gestellt:

Aufenthalt in der Schweiz seit 5 Jahren

Vorläufige Aufnahme seit 2 Jahren

Seit 2 Jahren in einem festen Arbeitsverhältnis

Aktuell keine Sozialhilfe / Fürsorge seit mindestens 1 Jahr

Keine Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung

Anerkannter Sprachnachweis über das Deutschniveau A1

Keine Schulden, keine Beteiligungen, keine offenen Verlustscheine

(Migrationsamt Kanton Zürich o.J.)

Sind diese Erfordernisse erfüllt und «die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat» (VZAE §31 Abs. 1) nicht gegeben, besteht die Möglichkeit einer Stattgabe der Härtefallbewilligung und die betroffene Person erhält die Aufenthaltsbewilligung B und die vorläufige Aufnahme erlischt.

3.1.2 Aufenthalt

Asylsuchende sind bis zu einer Entscheidung im Asylverfahren in einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion untergebracht (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Nach einer Entscheidung des SEM im Asylverfahren, in diesem Fall der Verhängung der vorläufigen Aufnahme, kommt die betroffene Person in Obhut des Zuweisungskantons und wird in der Regel für vier bis sechs Monate in einem kantonalen Durchgangszentrum untergebracht (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Danach werden vorläufig aufgenommene Personen vom Kanton den einzelnen Gemeinden zugewiesen (AfV §6 Abs. 2). Damit einhergehend ist die Übertragung der Zuständigkeit der zu erbringenden Leistungen an vorläufig aufgenommene Personen, «Unterbringung, Betreuung, Unterstützung» (AfV 2 Abs. 1), an die Gemeinden (AfV §6 Abs. 2). Die Gemeinden wiederum können diese Leistungen an Externe vergeben, dies ist einerseits die private ORS Service AG (ORS) und andererseits die öffentlich-rechtliche Asylorganisation Zürich (AOZ).

Vorläufig aufgenommene Personen, welche Asylfürsorgeleistungen beziehen, haben im Kanton Zürich keine freie Wohnsitzwahl (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Eine Wohnsitzverlegung ist nur möglich, wenn beide betroffenen Gemeinden und das Kantonale Sozialamt dieser einwilligen oder wenn die betroffene vorläufig aufgenommene Person keine Asylfürsorgeleistungen bezieht und auch am neuen Wohnort den Lebensunterhalt eigenhändig finanzieren kann (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Ein Kantonswechsel wird unabhängig von Asylfürsorgeabhängigkeit nur

durch das SEM gewährt, wenn «der Grundsatz der Einheit der Familie» (AIG §85 Abs. 3 & 4) verletzt wird.

3.1.3 Familienzusammenführung

Vorläufig aufgenommene Personen können Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahmen nachziehen, unter den Bedingungen, dass «sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, [...]die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können, und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen [...] bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte» (AIG §85 Abs. 7). Das SEM liefert keine Daten dazu, wie viele Familienzusammenführungen auf Anträge von vorläufig aufgenommenen Personen erfolgen.

3.1.4 Erwerbstätigkeit

Vorläufig aufgenommene Personen können schweizweit einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Der Kanton muss jedoch vom Arbeitgeber über «die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel» (AsylG §61 Abs. 2) informiert werden.

3.1.5 Integration

Für vorläufig aufgenommene Personen besteht ein Integrationsauftrag (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Folglich ist auch bei vorläufig aufgenommenen Personen eine Integration nach dem Regelstrukturansatz vorgesehen (AIG §54). Die Integrationsförderung findet in den bestehenden Strukturen und Institutionen statt und wird durch die spezifische Integrationsförderung ergänzt, welche in den KIP vereint sind (KIP o.J.). Die KIP umfassen acht Förderbereiche (KIP o. J.): «Erstinformation und Integrationsförderung», «Beratung», «Schutz vor Diskriminierung», «Sprache und Bildung», «Frühe Kindheit», «Arbeitsmarktfähigkeit», «Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln» und «Zusammenleben». Der Bund und die Kantone haben sich in der Integrationsagenda auf fünf Wirkungsziele geeinigt (SEM 2018b):

Alle FL/VA¹ erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).

80% der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0-4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.

Zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16-25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach der Einreise in einer post-obligatorischen Ausbildung.

Die Hälfte aller erwachsenen FL/VA ist sieben Jahre nach der Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

Alle FL/VA sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Die in Kapitel 2.2 diskutierten Zwangsmassnahmen der Integrationsvereinbarungen können mit vorläufig aufgenommenen Personen abgeschlossen werden (Kantonales Sozialamt Zürich 2020).

3.1.6 Asylfürsorgeleistungen

Artikel 86 des AIG definiert den Rahmen der Asylfürsorgeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen. Folglich muss der Ansatz der Unterstützungsleistungen unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Ansatzes der Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen liegt bei den Kantonen. Gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) (2020) beläuft sich dieser Ansatz auf zirka 40% weniger als für Schweizer*innen und Personen aus dem Asylbereich mit Aufenthaltsbewilligung, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, welcher etwas mehr Unterstützung bietet.

Im Kanton Zürich werden vorläufig aufgenommene Personen seit 2018 nach den Bestimmungen der Asylfürsorge unterstützt. Nach der Zuweisung der vorläufig aufgenommenen Personen auf die Gemeinden sind diese für die Erbringung der Leistungen zuständig (AfV §6 Abs. 2) und können den Ansatz der Unterstützungsleistungen eigenhändig festlegen (map-F 2018: 5) (vgl. Kap. 3.2).

¹ Mit FL/VA sind Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemeint.

3.1.8 Gesundheitsversorgung

Alle in der Schweiz lebenden Personen, vorläufig aufgenommene Personen eingeschlossen, sind verpflichtet, eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abzuschliessen (SEM 2019a: 13). Franchisen, Selbstbehalte und weiter anfallende Kosten von ganz oder teilweise asylfürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich werden von den Gemeinden übernommen (Kantonales Sozialamt Zürich 2020).

3.1.9 Auslandsreisen

Vorläufig aufgenommenen Personen werden Reisen ins Heimatland und auch in Drittstaaten nur in seltenen Ausnahmefällen genehmigt (SFH 2019). Unerlaubte Auslandsaufenthalte von mehr als zwei Monaten werden mit der Beendigung der vorläufigen Aufnahme sanktioniert (AIG §84 Abs. 4).

3.2 Die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich

Zwischen 2006 und 2008 verbesserte sich die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Personen und diese Personengruppe sollte nun nicht nur geduldet, sondern auch beruflich und sozial integriert werden (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017a: 19). Damit einhergehend waren Bestrebungen, vorläufig aufgenommene Personen im Rahmen der Sozialhilfe zu unterstützen und nicht mehr zu den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017a: 19). 2011 stimmten dem die Stimmenden des Kanton Zürichs zu und vorläufig aufgenommene Personen erhielten ab 2012 Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017a: 20). Fünf Jahre später hatte sich die Meinung gedreht. Der Zürcher Kantonsrat stimmte am 3. April 2017 der Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen zu. Daraufhin wurde gegen diesen Beschluss das Gemeinde- und Volksreferendum ergriffen (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017a: 20). Am 24.09.2017 schliesslich nahmen die Stimmenden des Kantons Zürich die Vorlage zur Änderung des Sozialhilfegesetzes mit über 67% an (Statistisches Amt Kanton Zürich o.J.). Mit der Inkraftsetzung des geänderten Gesetzestextes per 1. März 2018 und der Umsetzung in den Gemeinden bis spätestens 1. Juli 2018, erhalten vorläufig aufgenommene Personen nun Unterstützung unter den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung und werden nicht mehr durch die Sozialhilfe unterstützt (Regierungsrat des Kantons Zürich 2017b).

Während sich im Rahmen der Sozialhilfe die Art und Höhe der Unterstützungsleistungen nach kantonalen Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) richten (SKOS o.J.a), obliegt die Zuständigkeit für die Erbringung der Asylfürsorge den Gemeinden (sobald die zu unterstützende Person einer Gemeinde zugewiesen wurde) (AfV §6 Abs. 2). Die Zürcher Gemeinden bestimmen somit eigenhändig Mietzinsrichtlinien, GBL und Art und Umfang von Integrationsmassnahmen der Asylfürsorge (map-F 2018: 5). Lediglich unverbindliche Empfehlungen der Soko bestehen, die eine Kürzung von 30% gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe des GBL an vorläufig aufgenommene Personen vorsehen (Soko 2017).

Von dieser Gesetzesänderung sind 6'841 Personen betroffen (Stand 31.10.2020), die Anzahl vorläufig aufgenommener Personen im Kanton Zürich (SEM o.J.b). Ausgenommen sind hierbei die

vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, welche weiterhin unter den Bedingungen der Sozialhilfe Unterstützung erhalten (Migrationsamt Kanton Zürich 2020: 7).

Wissenschaftliche Untersuchungen zu den geänderten Umständen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich gibt es meines Wissens nicht. Lediglich der Verein map-F, «Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen» (map-F 2020a), hat sich der Thematik angenommen und beobachtet und berichtet seit der Inkraftsetzung des geänderten Gesetzestextes über die Situation. In mittlerweile drei Berichten zeigt map-F die Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich auf. In einem ersten Bericht (map-F 2018), kurz nach der Inkraftsetzung der geänderten Asylfürsorgeverordnung, untersuchte der Verein erste Tendenzen und befragte Gemeinden nach deren Umgang mit der Gesetzesänderung. Von den 44% der Zürcher Gemeinden, welche auf die Befragung von map-F reagiert hatten, richteten sich knapp die Hälfte nach den Empfehlungen der Soko (Soko 2017) und setzen den Ansatz des GBL auf 30% tiefer als die Sozialhilfe nach den Richtlinien der SKOS (map-F 2018: 6). Bei den restlichen Gemeinden «gibt es eine weite Bandbreite bei der Ausgestaltung des Grundbedarfs» (map-F 2018: 6). Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Ausgestaltung des GBL in den Zürcher Gemeinden übernehme ich eine Aufstellung von map-F (2020a: 12):

Haushaltsgrösse	SKOS	SOKO	Tiefster Unterstützungsansatz: pauschal CHF. 10.- pro Person und Tag
1 Person	997.-	698.-	300.-
2 Personen	1'525.-	1'068.-	600.-
3 Personen	1'854.-	1'298.-	900.-
4 Personen	2'134.-	1'494.-	1'200.-
5 Personen	2'413.-	1'689.-	1'500.-
Pro weitere Person	+202.-	+141.-	+ 300.-

Abbildung 1: Gegenüberstellung GBL in der Asylfürsorge und Sozialhilfe im Kanton Zürich (map-F 2020b: 12)

Abbildung 1 zeigt eine Gegenüberstellung des GBL in der Sozialhilfe (SKOS), des GBL in der Asylfürsorge nach Empfehlungen der Soko und den tiefsten map-F bekannten GBL, welcher im Kanton Zürich in der Asylfürsorge ausbezahlt wird. Die Unterschiede der verschiedenen Ansätze ist sehr gross. So beträgt der tiefste, map-F bekannte GBL eines Einpersonenhaushaltes weniger als ein Drittel des Unterstützungsbudgets der gleichen Haushaltsgrösse in der Sozialhilfe.

Der GBL entspricht gemäss der SKOS «den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar» (SKOS o. J.a). Dabei dienen die Lebensunterhaltskosten der einkommensschwächsten zehn Prozent der schweizerischen Haushalte als Orientierung. Wohnungsmiete, Wohnnebenkosten, Kosten für die Gesundheitsversorgung und situationsbedingte Leistungen sind im GBL nicht inbegriffen. Der GBL setzt sich aus folgenden Ausgabenpositionen zusammen (SKOS o.J.b):

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten*
- *Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren*
- *Kleine Haushaltsgegenstände*
- *Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)*
- *Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)*
- *Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)*
- *Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)*
- *Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)*
- *Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)*
- *Auswärts eingenommene Getränke*
- *Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)*

Die Gemeinden sind nach Asylfürsorgeverordnung (AfV §2 Abs. 1) für die Unterbringung der vorläufig aufgenommenen Personen zuständig. Folglich übernehmen die Gemeinden neben der Ausrichtung des GBL auch die Wohnkosten und Kosten für die gesundheitliche Versorgung von asylfürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen. Auch im Bereich Wohnen und Unterbringung zeugen die von map-F erhobenen Daten von grosser Uneinheitlichkeit (map-F 2018: 7-9). Während einige Zürcher Gemeinden keine Mietzinsrichtlinien festlegen und von Fall zu Fall entscheiden, halten andere an den zuvor geltenden Richtlinien der Sozialhilfe fest. Die SKOS weist darauf hin, dass «das Mietzinsniveau regional und kommunal unterschiedlich» (SKOS o.J.c) ist. Aufgrund dessen wird die Festlegung einer nach Haushaltsgrösse und Regionalität abgestimmte Oberstufe empfohlen (SKOS o.J.c). Daraus ergeben sich regional sehr unterschiedliche Mietzinsrichtlinien, wie es Abbildung 2 nach veränderter Darstellung von map-F (2018: 8) zeigt.

Gegenüberstellung Mietzinsansätze (Mt./Fr.)							
PHH	SKOS am Bsp. Zürich	Stadt	Stäfa	Dielsdorf (ORS)	Fällanden	Bezirk Affoltern	Wasterkingen
1 Pers. (ab 25 J.)	1'200.-		350.-	300.-	500.-	350.-	560.-
1 Pers. (18 – 25 J.)	800.-		350.-	300.-	500.-	350.-	560.-
2 Pers.	1'500.-		700.-	600.-	950.-	700.-	700.-
3 Pers.	1'650.-		1'050.-	900.-	1'250.-	1'050.-	840.-
4 Pers.	1'800.-		1'400.-	1'200.-	1'450.-	1'400.-	980.-
5 Pers.	2'000.-		1'750.-	1'500.-	1'650.-	ab 5 Pers. reduziert	1'120.-

Abbildung 2: Gegenüberstellung Mietzinsansätze verschiedener Zürcher Gemeinden (map-F 2018: 8)

Abbildung 2 zeigt folglich die unterschiedliche Ausgestaltung der festgelegten Mietzinsrichtlinien für vorläufig aufgenommene Personen in verschiedenen Zürcher Gemeinden. Als Vergleich dienen die Mietzinsrichtlinien der Stadt Zürich unter den Bestimmungen der Sozialhilfe. Die Stadt Zürich eignet sich aufgrund der sehr hohen Mietpreise nur bedingt als Bezugsrahmen. Nichtsdestotrotz fallen die sehr tiefen Mietzinsrichtlinien in gewissen Zürcher Gemeinden auf. Für die Miete einer Wohnung eines 2-Personen-Haushaltes in Dielsdorf sind beispielsweise maximal 600 Franken vorgesehen.

Auch im Bereich der Ausrichtung der Integrationsleistungen der Gemeinden berichtet map-F von sehr unterschiedlichen Umsetzungen des geänderten Sozialhilfegesetzes (map-F 2018: 9-10). Demzufolge hält ein Viertel der Zürcher Gemeinden, welche auf die Befragung von map-F geantwortet haben, an der bisherigen Praxis der Integrationsmassnahmen fest. Die «überwiegende Mehrheit aller Gemeinden» (map-F 2018: 9) jedoch, stellt einen Teil der Integrationsleistungen ein oder führt diese seltener durch.

Die Berichte von map-F (map-F 2018; map-F 2019; map-F 2020b) veranschaulichen die weitreichenden Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich. Der Verein spricht folglich von der Asylfürsorge als «Integrationshindernis» (map-F 2020b: 34). Der tiefe Unterstützungsansatz des GBL in der Asylfürsorge «reicht in vielen Gemeinden ausschliesslich zur Deckung der absolut notwendigen Auslagen des täglichen Bedarfs» (map-F 2020b: 34). Dies verunmöglicht die Teilhabe von vorläufig aufgenommenen Personen am öffentlichen Leben und erschwert den «Zugang zu Massnahmen der sprachlichen und beruflichen Integration» (map-F 2020b: 34). Solche Auswirkungen laufen klar entgegen dem Integrationsziel der Schweiz, welches es vorläufig aufgenommenen Personen ermöglichen soll «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben» (AIG §4 Abs. 2).

Der Verein spricht weiter von einer «Gemeindelotterie» (map-F 2020b: 34), welche einen erheblichen Einfluss auf die Lebensumstände und Integrationschancen von vorläufig aufgenommenen Personen hat. Asylfürsorgeabhängige vorläufig aufgenommene Personen verfügen über keine freie Wohnsitzwahl, werden also in der Regel den Gemeinden zugeteilt (Kantonales Sozialamt Zürich 2020). Dies erschwert erstens die «Möglichkeit beruflichen und sozialen Anschluss zu finden» (map-F 2020b: 8) und erzeugt Ungleichbehandlung unter den vorläufig aufgenommenen

Personen. Die Ausgestaltung der Integrationsmöglichkeiten, Unterbringung und der verfügbaren Mittel für die Lebensführung einer asylfürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Person sind stark davon abhängig, welcher Gemeinde sie zugewiesen wird (map-F 2020b: 34).

3.3 Merkmale des Personenkreises

Ende 2019 befanden sich 47'965 Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz, davon 37'885 vorläufig aufgenommene Personen und 10'080 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (SEM 2020: 8). Vorläufig aufgenommene Personen machen knapp 30% des Totals an Personen aus dem Asylbereich aus (SEM 2020: 8).

Die Anzahl vorläufig aufgenommener Personen in der Schweiz ist zusammen mit dem Total von Personen aus dem Asylbereich in den letzten fünf Jahren konstant gestiegen (eigene Berechnungen basierend auf SEM 2016; SEM 2018a; SEM 2020). 2014 waren dies 88'501 Personen aus dem Asylbereich, bei 22'362 vorläufig aufgenommenen Personen (SEM 2016). Bemerkenswert ist dabei, dass während die Anzahl vorläufig aufgenommener Personen mit einem Aufenthalt in der Schweiz von kürzer als sieben Jahren (VA < 7) stetig stark gestiegen ist, stieg die Anzahl vorläufig aufgenommener Personen, welche bereits länger als sieben Jahre in der Schweiz wohnen (VA > 7) im gleichen Zeitraum nur gering (eigene Berechnung basierend auf SEM 2016; SEM 2018a; SEM 2020). Dies wird durch folgende Grafik visualisiert:

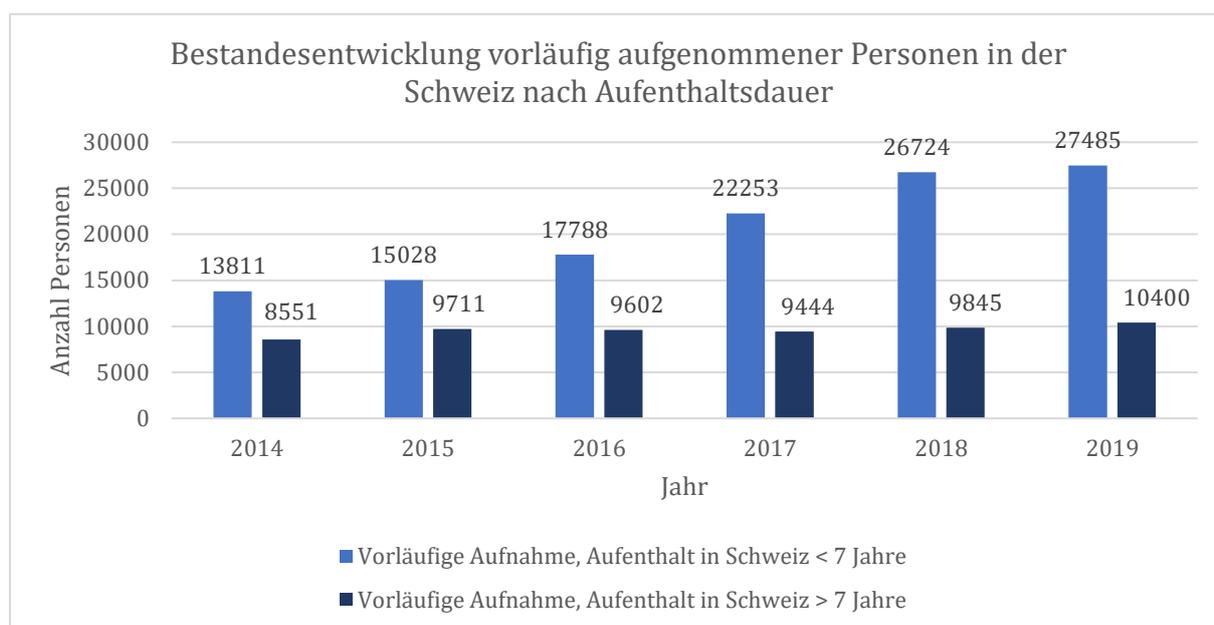


Abbildung 3: Entwicklung Anzahl vorläufiger aufgenommener Personen nach Aufenthaltsdauer (eigene Darstellung nach SEM 2016; SEM 2018a; SEM 2020)

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach der Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Die Daten des SEM unterscheiden hierbei nicht zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Der grösste Teil der vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit 29% wohnt demnach seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz, weitere 29% verweilen bereits seit vier bis fünf Jahren in der Schweiz (eigene Berechnungen nach SEM 2020: 13). Aufenthalte von mehr als 4 Jahren überwiegen klar, weniger als ein Viertel der vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sind weniger als vier Jahre in der Schweiz.

Aufenthaltsdauer (Jahre)	Anteil an Total vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen
0 – 1	3%
1 – 2	4%
2 – 3	6%
3 – 4	1%
4 – 5	29%
5 – 6	13%
6 – 7	6%
> 7	29%

Abbildung 4: Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der Schweiz nach Aufenthaltsdauer, Stand Ende 2019 (eigene Darstellung nach SEM 2020: 13)

Betrachtet man die vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in der Schweiz anhand ihrer Nationalität, ergibt sich ein heterogenes Bild, ersichtlich in Abbildung 5: Fast ein Viertel der vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist afghanischer Nationalität, ein Fünftel stammt aus Eritrea und 18% machen Syrer*innen aus. Die restlichen knapp 40% setzen sich aus den Nationalitäten Somalia, Irak, China (VR), Sri Lanka, Serbien, Äthiopien, Kongo DR und weiteren zusammen. Auch bei diesem Datensatz differenziert das SEM nicht zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen.

Nation	Anteil an Total vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen
Afghanistan	23%
Eritrea	20%
Syrien	18%
Somalia	7%
Irak	5%
China (VR)	4%
Sri Lanka	3%
Serbien	2%
Äthiopien	2%
Kongo DR	2%
Übrige	14%

Abbildung 5: Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der Schweiz nach Nationalität, Stand Ende 2019 (eigene Darstellung nach SEM 2020: 13)

Von den 47'965 vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen waren Ende 2019 32'446 im erwerbsfähigen Alter (SEM o.J.d). Von diesen 32'446 Personen sind rund 44.3% erwerbstätig (SEM o.J.d), die Einbindung in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist folglich eher schwach. Die gesamtschweizerische Erwerbsquote betrug zum gleichen Zeitpunkt 97.5% (SECO 2020b).

Im Jahr 2018 waren 68% der vorläufig aufgenommenen Personen fürsorgeabhängig (SEM 2019b). Seit 2016 hat der Anteil von vorläufig aufgenommenen Personen zugenommen, die Fürsorgeleistungen beziehen. 2016 waren dies noch 57%, 2017 bereits 65% (eigene Berechnungen basierend auf SEM 2019b, SEM 2020 & SEM 2018a).

Betrachtet man schliesslich Abbildung 6 und die Verteilung von Geschlecht und Altersklassen unter den vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen in der Schweiz, fällt auf, dass Männer und junge Personen überwiegen. Die zahlenmässig klar stärkste Kategorie sind folglich Männer im Alter von 20 bis 24 Jahren.

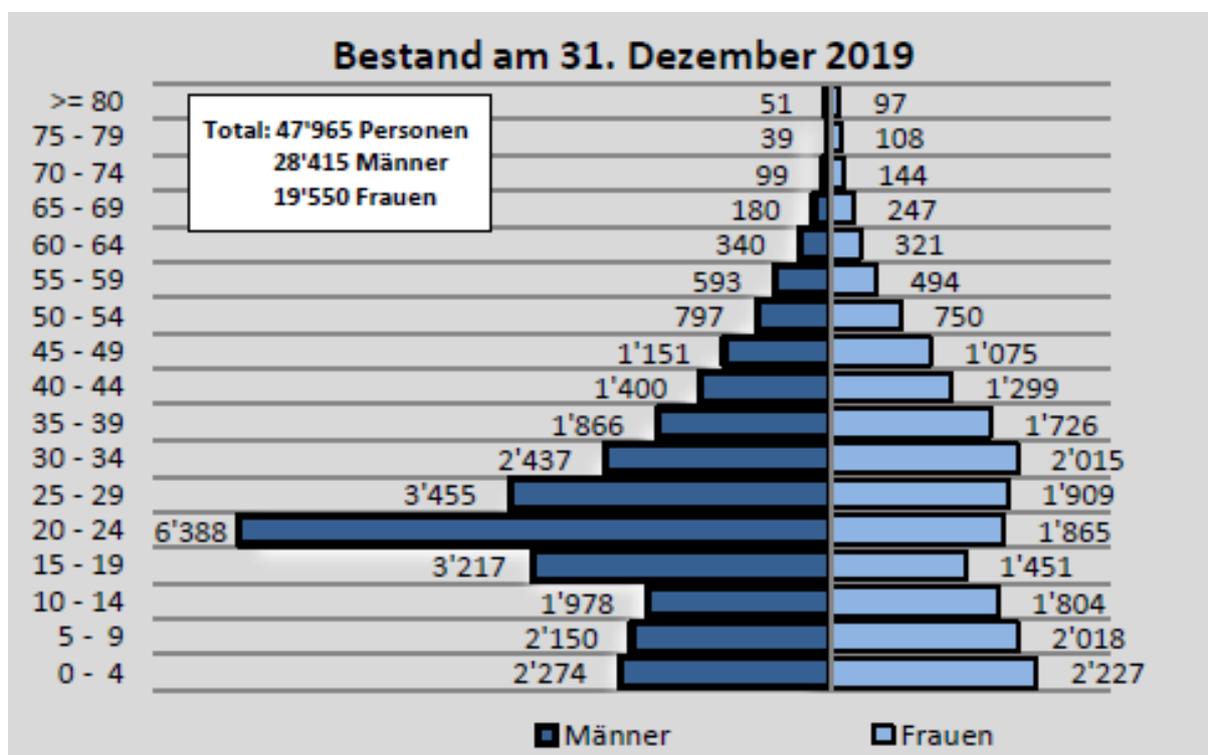


Abbildung 6: Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nach Geschlecht und Altersklasse (SEM 2020: 13)

Im Jahr 2019 wurde 2'542 Gesuchen auf Härtefallbewilligungen von vorläufig aufgenommenen Personen stattgegeben, wobei deren sieben abgelehnt wurden (SEM o.J.f: 1). In der gleichen Periode wurden 4'162 vorläufige Aufnahmen beendet (SEM 2020: 19). Efionayi-Mäder & Ruedin (2014: 31), die die Aufenthaltsverläufe von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen untersucht haben, weisen darauf hin, dass sich die Beendigungen der vorläufigen Aufnahme aus Härtefallbewilligungen, fremdenpolizeilichen Regelungen (Heirat oder «aus familiären Gründen»), Ausreisen mit oder ohne behördlicher Begleitung, Todesfällen, Einbürgerungen und Deportationen bestehen. Die Härtefallbewilligungen überwiegen dabei klar, Fachpersonen schätzen den Anteil der Aufhebungen der vorläufigen Aufnahmen, welche «in einem Vollzug der Wegweisung münden» (Efionayi-Mäder & Ruedin 2014: 31) auf unter fünf Prozent.

4. Forschungsstand

Für die vorliegende Arbeit sind zwei wissenschaftliche Diskurse von Bedeutung. Einerseits sind empirische Erkenntnisse zur Integration von Geflüchteten relevant. Andererseits ist der wissenschaftliche Diskurs zur vorläufigen Aufnahme, die Lebensumstände von vorläufig aufgenommenen Personen und wie sich die Integration dieser Personengruppe von den restlichen Geflüchteten unterscheidet, bedeutend. In diesem Kapitel werden diese zwei wissenschaftlichen Diskurse, mehrheitlich im schweizerischen Kontext, aber auch mit Blick nach Europa, aufgegriffen.

4.1 Empirische Erkenntnisse zur Integration Geflüchteter

Das Verständnis von Integration differiert stark und eine klare, allgemeingültige Definition von Integration fehlt (Ager & Strang 2008; Heckmann 2015). Heckmann (2015: 72 - 73) unterscheidet bei der Eingliederung von Geflüchteten in vier relevante Dimensionen: «strukturelle Integration», «kulturelle Integration», «soziale Integration» und «identifikative Integration». Die *strukturelle Integration* beschreibt die Zugehörigkeit zu «den Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft» (Heckmann 2015: 72), also in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungsmarkt und Politik. Die *kulturelle Integration* umfasst den Erwerb von Werten, Normen und kommunikativen Kompetenzen der Aufnahmegesellschaft. Hierzu gehört auch der Spracherwerb. Die *soziale Integration* betrifft die Erlangung der Zugehörigkeit zur Aufnahmegesellschaft, folglich soziale Beziehungen, Freundschaften oder die Mitgliedschaft in einem Verein. Die *identifikative Integration* schliesslich beschreibt die Veränderung von «Identifizierungsbereitschaften der Migranten mit nationalen, ethnischen, regionalen und lokalen Kollektivstrukturen» (Heckmann 2015: 73). Dabei weist Heckmann (2015: 73) darauf hin, dass all diese Dimensionen von Integration Offenheit der Aufnahmegesellschaft gegenüber Geflüchteten voraussetzen und dass es sich dabei um wechselseitige Prozesse handelt. Untersuchungen von Ager & Strang (2008) im Kontext des Vereinigten Königreichs kommen zu ähnlichen Erkenntnissen. Die Kernbereiche der Integration sind folglich der Zugang und Erfolg in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit, die Ausübung von Grundrechten, soziale Netzwerke und strukturelle Hindernisse, wie Sprache, Kultur und die unmittelbare Umgebung, welche den Aufbau sozialer Netzwerke erschweren. Zu berücksichtigen sei jedoch immer auch der nationale und lokale Kontext, in welchem sich Integrationsprozesse abspielen (Ager & Strang 2008: 185).

Folgend werden nun empirische Erkenntnisse zu den Kernbereichen der Integration im schweizerischen und europäischen Kontext gemäss Ager & Strang (2008), Heckmann (2015) und den Zielen der schweizerischen Integrationsagenda (vgl. Kap. 3.1.5) präsentiert.

Ein Grossteil der empirischen Untersuchungen zur Integration von Geflüchteten bezieht sich auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die für den schweizerischen Kontext verfassten Studien sind meist quantitativer Natur (Gnesa 2018; Lindenmeyer et al. 2008; Morlok & Liechi 2014; Spadarotto et al. 2014; VKM & VSAA 2014), qualitative Studien sind weniger häufig (Gnesa 2018; UNHCR 2014).

Die UNHCR Studie (2014: 76) über die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen beschreibt die Personengruppe als stark erwerbsorientiert, die arbeiten und unabhängig sein will, jedoch mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert ist, die eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration erschweren. Dies wird bestätigt mit Blick auf die «Erwerbsquote» (Spadarotto et al. 2014) der erwerbsfähigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Diese ist im Vergleich zur Erwerbsquote von Schweizer*innen sehr tief (Spadarotto et al. 2014: 9) und steigt mit der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz (Hainmueller et al. 2016;

Lindenmeyer et al. 2008: ii). Ende August 2020 waren 44% der erwerbsfähigen Personen mit vorläufiger Aufnahme erwerbstätig (SEM o.J.e). Schweizweit betrug die Arbeitslosenquote im August 2020 3.3 % (SECO 2020a: 4).

Die Arbeitsmarktintegration von Personen mit vorläufiger Aufnahme und Flüchtlingen wird als Herausforderung betrachtet (VKM & VSAA 2014: 9). Untersuchte Arbeitsmarktintegrationsprojekten erreichen Vermittlungsquoten zwischen 40% und 50%, wobei ein Teil davon auf befristete Arbeitsverhältnisse fällt (Gutmann et al. 2007; Gutmann et al. 2008). Mehrere Studien zeigen, dass Flüchtlinge und Personen mit vorläufiger Aufnahme im Vergleich zu Schweizer*innen signifikant tiefere Löhne erwirtschaften (Morlok & Liechti 2014), vermehrt in prekären Arbeitsverhältnissen angestellt sind (Gutmann et al. 2007; Lindenmeyer et al. 2008; Morlok & Liechti 2014; Spadarotto et al. 2014) und eine geringere Wahrscheinlichkeit aufweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden (Morlok & Liechti 2014). Dies deckt sich mit Erkenntnissen aus zahlreichen Staaten des Globalen Nordens, wo Geflüchtete gegenüber Staatsangehörigen stärker Arbeitslosigkeit, prekären Anstellungsverhältnissen und Überqualifizierung ausgesetzt sind (UNHCR 2013: 122; OECD & EU 2019: 218; Bloch 2010; Capps et al. 2003). Die Prekarität der Anstellungsverhältnisse äussert sich in einem Einkommen unter dem Medianlohn und in mit der Arbeit verbundenen Unsicherheiten, wie zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse, schwankendes Arbeitsvolumen, Unterbeschäftigung und unsichere Versicherungsverhältnisse (Morlok & Liechti 2014: 12). Dies konstatiert gemäss Kamm et al. (2003: 116) keinen dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sondern begünstigt vielmehr Unsicherheit über den Lebenserhalt und das «Abgleiten in strukturelle Armut». Diese unsicheren finanziellen Verhältnisse führen weiter vor allem bei Familien dazu, dass Jugendliche dazu gedrängt werden, Ausbildungsprogramme abubrechen und bezahlter Arbeit nachzugehen, um die Familie finanziell unterstützen zu können (Kamm et al. 2003: 122).

Zahlreiche Autor*innen (Burnett & Whyte 2010; Dwyer et al 2011; McLaughlin & Hennebry 2010; Waite et al 2015) weisen darauf hin, dass die Abhängigkeit der Tieflohnsegmente der Arbeitsmärkte des globalen Nordens von migrantischen Arbeitskräften in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen ist. Auch in der Schweiz ist der Niedriglohnsektor gemäss Wimmer & Piguet (1998) stark vom Zufluss migrantischer Arbeitskräfte abhängig. Anderson (2010) und Fudge (2011) zeigen auf, wie durch die Produktion von verschiedenen Aufenthaltsstatus, die in ihrer Prekarität variieren, ein diversifiziertes Angebot von prekarierten Arbeiter*innen erzeugt wird. Der Staat und dessen Migrationspolitik kreiert folglich prekäre Rechtsstellungen, die sich dadurch definieren, dass gewisse Rechte und Ansprüche, welche eine Staatsbürger*innenschaft umfassen, nicht gegeben sind. Dies kann unter anderem das Fehlen einer Aufenthaltserlaubnis, fehlende Arbeitserlaubnis, ein eingeschränkter oder kein Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und sozialen Versicherungen und bestehende Risiken einer Abschiebung bedeuten (Goldring & Landolt 2011: 328). Die ungleichen Rechtsstellungen bilden demnach neben «race, gender and class» (Goldring & Landolt 2011: 328) eine der Dimensionen, entlang welcher Arbeitsmärkte segmentiert sind. Die Überrepräsentation von Geflüchteten in prekären Arbeitsverhältnissen wird folglich primär auf die migrationspolitische Konstruktion von prekären Rechtsstellungen zurückgeführt.

Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz konstatiert nach Goldring & Landolt (2011) eine prekäre Rechtsstellung. Es besteht keine Aufenthaltserlaubnis und das Risiko einer Abschiebung und der Zugang zu gewissen öffentlichen Dienstleistungen und Fürsorgeleistungen ist eingeschränkt bzw. verwehrt. So erstaunt es nicht, dass die Studie von Lindenmeyer et al. (2008) eine klare Häufung von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz zeigt, die in Branchen beschäftigt sind,

welche von prekären Arbeitsverhältnissen geprägt sind; allen voran das Gastgewerbe und die Reinigung, Gebäudewartung und Kleiderpflege, welche die Hälfte aller erfassten Personen ausmacht:

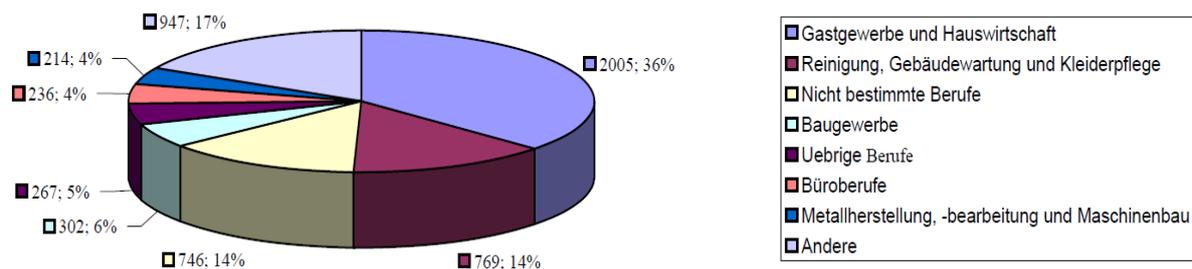


Abbildung 7: Vorläufig aufgenommene erwerbsfähige Personen nach Tätigkeitsbereich (Lindenmeyer et al. 2008: 20)

Weiter werden bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen eine hohe Anzahl Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit festgestellt (Benelli et al. 2014: 3; Spadarotto et al. 2014: 12). Dies deckt sich mit den Erkenntnissen von Kalbermatter (2012), dass vorläufig aufgenommene Personen häufig lange Phasen von wechselnder Fürsorgeabhängigkeit und prekären Arbeitsverhältnissen durchmachen.

Spadarotto et al. (2014: 10) formulieren die Determinanten der Erwerbstätigkeit, namentlich «Herkunftsland, Status und Alter (bei Einreise)», welche «einen sehr hohen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit ausüben». Weiter nennt die Studie die Schlüsselfaktoren für die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und unterscheidet dabei zwischen fördernden und hindernden Faktoren (Spadarotto et al. 2014: 15): Die beiden fördernden Schlüsselfaktoren «Kenntnisse Landessprache: B1 / B2» mit der grössten Relevanz und «Bereitschaft, eine statusärmere Arbeit anzunehmen». Für die Arbeitsmarktintegration hinderlichen Schlüsselfaktoren sind «Status: Geringe Sicherheit / ungewisse Perspektive des Aufenthalts», «Status: Akzeptanz bei Arbeitgebern» und «Psycho-physische Beeinträchtigung / Vulnerabilität (z.B. Traumata etc.)».

Die genannten quantitativen Studien zur Arbeitsmarktintegration lokalisieren die Probleme der tiefen Erwerbsquote von Geflüchteten vordergründig im Aufenthaltsstatus selbst, sei dies die damit verbundene Unsicherheit und Ungewissheit für Betroffene (Benelli et al. 2014; Spadarotto et al. 2014: 15) oder das Unwissen von Arbeitgeber*innen, welche sie davon abhält, Geflüchtete anzustellen (Gnesa 2018; Gutmann et al. 2008; Lindenmeyer et al. 2008; Morlok & Liechti 2014; VKM & VSAA 2014). Ein weiteres Problem ist, je nach Perspektive, dass im Herkunftsland erworbene Fähigkeiten und Diplome in der Schweiz nicht anerkannt werden (Gnesa 2018; Morlok & Liechti 2014; UNHCR 2014) oder die fehlende Bereitschaft von vorläufig aufgenommenen Personen eine statusärmere Arbeit aufzunehmen (Spadarotto et al. 2014; VKM & VSAA 2014).

Neben der Integration in den Arbeitsmarkt bemisst die Integrationsagenda der Schweiz dem Spracherwerb einen grossen Stellenwert zu (SEM 2018b) (vgl. Kap. 3.1.5). Die starke Fokussierung auf den Spracherwerb in der Integration, welcher in der EU und der Schweiz zu beobachten ist, ist wissenschaftlich umstritten (Menet 2013; UNHCR 2014). Während Menet (2013: 11) kritisiert, dass dadurch «ökonomische und strukturelle Probleme» ausgeblendet werden, argumentiert Bloch (2002), dass mangelnde Sprachkenntnisse eine Anstellung in niederschweligen Branchen nicht hindern. Andere Studien (Auer 2018; Lindenmeyer et al. 2008; Spadarotto et al. 2014; UNHCR 2013) und Geflüchtete selbst (UNHCR 2014) hingegen betrachten den Erwerb einer Landessprache als äusserst wichtig für die Integration in die Aufnahmegesellschaft und den

Arbeitsmarkt. Spadarotto et al. (2014: 11) zeigen dies anhand Geflüchteter aus französischsprachigen Herkunftsländern, welche in der Romandie eine weitaus höhere Erwerbsquote aufweisen als in der Deutschschweiz. Auer (2018) bestätigt dieses Erkenntnis und leitet daraus eine Kritik der zufälligen Zuteilung von Geflüchteten auf die Kantone in der Schweiz ab. Würde sich die Zuteilung von Geflüchteten anhand der jeweiligen Sprachkenntnisse orientieren, wäre eine Verbesserung der sozialen Integration und Arbeitsmarktintegration möglich.

Aufgrund der erhofften Integration in die Aufnahmegesellschaft und in den Arbeitsmarkt sind Geflüchtete «äusserst motiviert» (UNHCR 2014: 31), die lokale Sprache zu erlernen. Die Studien der UNHCR (2013; 2014) offenbaren aber auch hier beträchtliche Integrationshürden. So berichten Geflüchtete und befragte Akteure aus dem Asylwesen in der Schweiz und in der EU über fehlende, qualitativ unzureichende und zu niederschwellige Angebote, was zu verschiedenen Missständen führt. Demzufolge wird Geflüchteten in der Schweiz und der EU meist nur zu einem geringem Sprachniveau in der Landessprache verholfen, weiterführende Kurse auf einem höheren Niveau existieren oftmals nicht oder werden nicht finanziert (Stutz et al. 2016; UNHCR 2013: 89; UNHCR 2014: 31). Dies führt einerseits dazu, dass Geflüchtete oftmals nur in Tieflohnbranchen Berufsaussichten haben und andererseits, dass weiterführende höhere Ausbildungen aufgrund der geforderten sprachlichen Anforderungen beinahe unmöglich werden (UNHCR 2014: 40). Dies ist auch in Europa zu beobachten. Die UNHCR (2013: 124) berichtet über Schwierigkeiten bei Geflüchteten höhere Bildungsabschlüsse zu absolvieren aufgrund zurückgelassener oder nicht anerkannter Diplome und aufgrund der geforderten Sprachkenntnisse. Weiter steht der Erwerb vertiefter Sprachkenntnisse auch immer im Konflikt mit der Aufnahme einer Lohnarbeit (UNHCR 2013: 79; UNHCR 2014: 33). Häufig sind Geflüchtete durch ihre finanziell prekäre Lage gezwungen den Erwerb vertiefter Sprachkenntnisse für die Stellensuche aufzugeben, oder sie werden gar von offizieller Seite dazu gedrängt (UNHCR 2014: 33 – 34).

Als weiteres Hindernis für den Spracherwerb nennen Geflüchtete auch fehlende Kontakte zu der Lokalbevölkerung, was Übung und Anwendung der Sprachkenntnisse erschwert (UNHCR 2013: 125; UNHCR 2014: 32). Mangelnde Kontakte zu Nachbar*innen und das Fehlen von Schweizer Freund*innen steht im Kontrast zu den Zielen, welche Geflüchtete über das zukünftige Leben in der Schweiz äussern (UNHCR 2014: 44). Geflüchtete in der Schweiz möchten demzufolge Teil der Aufnahmegesellschaft sein, Freundschaften schliessen und mit der Lokalbevölkerung in Kontakt sein (UNHCR 2014: 23). Auch die schweizerische Integrationsagenda zählt die soziale Integration von Geflüchteten zu den gesteckten Zielen. Demzufolge sollen alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen «sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und [...] Kontakte zur einheimischen Bevölkerung» (SEM 2018b: 2) haben. Dies gelingt jedoch in der Schweiz (UNHCR 2014), wie auch in der EU (UNHCR 2013), schlecht. Daraus können soziale Isolation und fehlende Zugehörigkeitsgefühle resultieren, welche sich wiederum negativ auf die psychische Gesundheit der Geflüchteten auswirken können (UNHCR 2014: 44). Weiter bedeuten mangelnde Kontakte zur Lokalbevölkerung auch fehlendes soziales Kapital, welches für die Verbesserung der eigenen Lebensumstände, wie beispielsweise bei der Arbeits- und Wohnungssuche, hilfreich sein könnte (UNHCR 2014: 44). Als Gründe für die mangelnde soziale Integration von Geflüchteten in der Schweiz nennt die UNHCR (2014: 45) erstens, dass für den Aufbau eines sozialen Netzwerks eine Menge Energie und Zeit aufgebracht werden muss, die durch zusätzliche Belastungen möglicherweise nicht vorhanden ist. Zweitens verbinden Geflüchtete fehlende soziale Beziehungen in der Aufnahmegesellschaft mit Verständigungsschwierigkeiten. Schliesslich wirkt auch Diskriminierung als hinderlich für die soziale Integration, wird von Geflüchteten in der Schweiz jedoch eher selten genannt (UNHCR 2014: 45). Studien in Europa haben gezeigt, dass Diskriminierung gegenüber Geflüchteten nicht nur im Arbeits- und

Wohnungsmarkt negativen Einfluss auf die Integration haben, sondern auch bei der sozialen Integration in die Aufnahmegesellschaft (UNHCR 2014: 125 – 126). Förderlich für die soziale Integration von Geflüchteten hingegen ist die Familie (Ager & Strang 2008; UNHCR 2014). Vor dem Hintergrund des oftmals fehlenden sozialen Netzwerks in der Aufnahmegesellschaft spielt die Familie als «Ort von Zugehörigkeit und emotionalem Halt» (UNHCR 2014: 80) eine dienliche Rolle in der Integration von Geflüchteten.

Ein weiterer Fokus der Integrationsagenda der Schweiz gilt der Bildung von Geflüchteten (SEM 2018b) (vgl. Kap. 3.1.5.). So sollen sich zwei Drittel der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren fünf Jahre nach der Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung befinden, bei Jugendlichen mit «Ausbildungspotenzial» (SEM 2018b: 2) gar 95%. Eine Studie von Stutz et al. (2016), welche die «Bildungsbeteiligung von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen» untersucht, lokalisiert jedoch eine Reihe struktureller Hindernisse, welche den Bildungszugang dieser Personengruppe erschwert. Einige davon decken sich mit den Erkenntnissen über Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, wie etwa die fehlende Anerkennung von Bildungsabschlüssen oder unzureichende Vermittlung von Sprachkenntnissen. Weiter werden für viele obligatorische und post-obligatorische Ausbildungen das Erlernen einer zweiten Landessprache und Englisch verlangt, Geflüchtete müssen demnach gegebenenfalls gleich drei Sprachen auf relativ hohem Niveau erlernen, was gemäss Fachpersonen als «starker Ausschlussmechanismus» (Stutz et al. 2016: 128) wirkt. Weiter stellen auch prekäre finanzielle Lagen von Geflüchteten ein Hindernis für die Teilnahme an post-obligatorischen Ausbildungen dar. Der Zugang zu regulären Stipendien für Geflüchtete ist nicht sichergestellt, oftmals bieten Kantone und Gemeinden oder regionale Arbeitsvermittlungszentren und die Sozialhilfe flexible Lösungen. Für Geflüchtete, die mit solchen Institutionen nicht in Berührung kommen, erscheinen post-obligatorische Ausbildungen jedoch aus finanziellen Gründen oftmals als keine realistische Option (Stutz et al. 2016: 129).

Die Wohnsituation von Geflüchteten und die Integration in den Wohnungsmarkt ist wissenschaftlich wenig untersucht. Verschiedene Autor*innen halten jedoch fest, dass das Wohnen eine wichtige Rolle in der Integration von Geflüchteten spielt (Ager & Strang 2008; Allen & Goetz 2010; Andersen et al. 2013; Fonseca et al. 2010; Murdie 2008). Die Wohnsituation von Geflüchteten hat einen direkten Einfluss auf deren Lebensumstände, Gesundheit, soziale Integration und Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (Fonseca et al. 2010: 6). Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass Geflüchtete einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt aufweisen (Adam et al. 2019; Bolzoni et al. 2015; Fonseca et al. 2010; OECD & EU 2019; UNHCR 2013). Die Benachteiligung von Geflüchteten in der EU besteht dabei sowohl beim privaten Wohnungsmarkt als auch beim Zugang zum sozialen Wohnungsbau (Fonseca et al. 2010; OECD & EU 2019). Die Integrationsstudie der OECD & EU (2018: 238) zeigt, dass im EU-Durchschnitt Drittstaatsangehörige einerseits bedeutend seltener Eigentumsrechte des Wohnraums aufweisen als Staatsangehörige und andererseits auch weniger häufig von mietvergünstigten Wohnungen profitieren können. Fonseca et al. (2010: 7) weisen weiter darauf hin, dass die Wohnsituation von Geflüchteten häufig durch Überbelegung und schlechte Zustände des Wohnraums gekennzeichnet sind. In Frankreich, Irland, Österreich und Irland berichtet die UNHCR (2013) über Geflüchtete, welche stets gegen die Obdachlosigkeit ankämpfen müssen. Eine Studie von Bolzoni et al. (2015) zeigt auf, wie Geflüchtete in Turin durch fehlende systematische Programme zur Förderung des Zugangs von Flüchtlingen zu Wohnraum zu Hausbesetzungen als letzte Möglichkeit gezwungen werden. Als Gründe für den erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt und der prekären Wohnsituation nennen wissenschaftliche Studien ähnliche Zusammenhänge wie in anderen Bereichen der Integration. Fonseca et al. (2010: 6) beschreiben die Ursache als zirkulären Prozess: Die Benachteiligung

von Geflüchteten beim Wohnen wurzelt demnach primär in der sozio-ökonomischen Lage, in welcher sich Geflüchtete befinden. Diese wird durch den erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt und der prekären Wohnsituation weiter verschlechtert und reproduziert. Vor allem im privaten Wohnungsmarkt haben die mangelnde Verfügbarkeit von Wohnraum und Diskriminierung gegenüber Geflüchteten bei der Wohnungssuche einen adversen Effekt bei der Integration von Geflüchteten (Fonseca et al. 2010; UNHCR 2013). In der Schweiz besteht wenig wissenschaftliche Literatur zur Unterbringung von Geflüchteten. Gemäss der UNHCR (2014: 63) sind ein Grossteil der befragten Geflüchteten mit den eigenen Wohnverhältnissen zufrieden. Dabei ist die jetzige Zufriedenheit jedoch häufig durch die Unzufriedenheit einer vergangenen prekären Wohnsituation in Durchgangszentren oder Asylheimen begründet. Kamm et al. (2003: 118) weisen darauf hin, dass die kantonal stark divergierenden Praktiken bei der Unterbringung von Geflüchteten einen Überblick über die Qualität der Wohnverhältnisse erschweren. Eine quantitative Studie zur Wohnsituation von Geflüchteten in der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen stützt die Erkenntnisse aus der EU (raumdaten & sotomo 2017). Geflüchtete in der Schweiz leben demnach «in eher prekären Wohnverhältnissen» (raumdaten & sotomo 2017: 2). Im Vergleich zur schweizerischen Bevölkerung verfügen Geflüchtete über halb so viel Wohnraum, sind in älteren Mietshäusern mit vielen Bewohnenden konzentriert und über 20% der Geflüchteten wohnen an Lagen mit starker Lärmbelastung (raumdaten & sotomo 2017: 44). Die Geflüchteten sind gemäss der Studie (raumdaten & sotomo 2017) mit Ausnahme des Tessins gleichmässig über die Grossregionen der Schweiz verteilt, konzentrieren sich jedoch in den Kernstädten. Geflüchtete sind zudem stärker segregiert als Ausländer*innen (raumdaten & sotomo 2017: 44). Trotzdem spricht die Studie nicht von einer «räumlichen Abkapselung» (raumdaten & sotomo 2017: 44), denn die meisten Geflüchteten leben in einem durchmischten Umfeld. Die Effekte von der Segregation oder der möglichst gleichmässigen räumlichen Verteilung von Geflüchteten sind in der wissenschaftlichen Literatur umstritten. Während die Segregation von Geflüchteten lange Zeit als integrationshemmend betrachtet wurde, halten Fonseca et al. (2010: 8) fest, dass die Auswirkungen ambivalent sind. So besteht eine klare Verbindung zwischen der Wohnsegregation von Geflüchteten und benachteiligten Wohngebieten, schlechten Wohnverhältnissen und Marginalisierung auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die räumliche Konzentration von Geflüchteten deren soziale Integration durch das verstärkte Bilden von sozialen Netzwerken und Beziehungen verstärken kann (Fonseca et al. 2010: 8). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unterbringung von Geflüchteten in Aufnahmestellen und Kollektivunterkünften zur Isolation und Ausschluss der Geflüchteten von der Gesellschaft beitragen und zu psychischen und physischen Erkrankungen führt (Scherschel 2008: 80).

Die Gesundheit von Geflüchteten zeigt sich als Querschnittsbereich der Integration, welche von anderen Kernbereichen der Integration interdependent ist (UNHCR 2013). So kann die Gesundheit von Geflüchteten gleichzeitig als integrationsfördernder Effekt und als Integrationshindernis wirken (UNHCR 2013: 130). Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Geflüchteten können einerseits auf Umstände vor, während und nach der Flucht zurückgeführt werden. Viele gesundheitliche Probleme schreiben Geflüchtete der Situation in der Schweiz zu (UNHCR 2014: 52). Dies wird durch quantitative Erhebungen von Müller et al. (2008) bestätigt. Demnach waren zum Zeitpunkt des positiven Asylentscheides 27% der über tausend befragten Flüchtlinge in der Schweiz krank oder behindert. Fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz betrug dieser Anteil bereits 38% (Müller et al. 2008: 29). Die Hälfte der von der UNHCR (2014) befragten Geflüchteten in der Schweiz fühlten sich krank oder «in physischer oder psychischer Hinsicht beeinträchtigt» (UNHCR 2014: 51). Ausbleibende Erfolge bei der Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt haben für Geflüchtete negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit (UNHCR 2014: 53). Gleichzeitig

erschweren gesundheitliche Probleme den Geflüchteten die Integration in den Arbeitsmarkt, beispielsweise durch Schwierigkeiten, sich auf die Stellensuche oder den Spracherwerb zu konzentrieren. Erwerbsintegration und Gesundheit bestehen somit gemäss UNHCR (2014: 54) in einer starken Wechselbeziehung. Besonders Arbeitslosigkeit, die damit verbundene Untätigkeit und die Nichtanerkennung von Diplomen und Qualifikationen lösen bei Geflüchteten Gefühle von Entwertung aus (UNHCR 2014: 53). Weiter werden Auswirkungen gesundheitlicher Probleme auch mit Schwierigkeiten in den Integrationsbereichen Bildung, Wohnen und soziale Integration in Verbindung gebracht (UNHCR 2013). Gesundheitliche Einschränkungen erschweren es demnach Geflüchteten, sich auf integrationsfördernde Tätigkeiten zu konzentrieren (UNHCR 2013).

4.2 Empirische Erkenntnisse zur Lebenslage vorläufig aufgenommener Personen

Kapitel 4.1 zeigt die Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Integration von Geflüchteten in der Schweiz und in Europa. Davon sind vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz und subsidiär Schutzberechtigte in der EU nicht ausgeschlossen. Vielmehr weisen zahlreiche Studien (Achermann & Chimienti 2006; Kalbermatter 2012; Kamm et al. 2003; Spadarotto et al. 2014; UNHCR 2014; UNHCR 2015) darauf hin, dass der Status der vorläufigen Aufnahme oder des subsidiären Schutzes spezifische Auswirkungen auf die Integration von Betroffenen hat.

Wissenschaftliche Untersuchungen, welche sich explizit auf vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz beziehen, sind rar; zwei davon sind die sozialwissenschaftlichen Studien von Kalbermatter (2012) und von Kamm et al. (2003). In den meisten Fällen jedoch, beziehen sich Untersuchungen neben den vorläufig aufgenommenen Personen auch auf weitere Personengruppen aus dem Asylbereich.

Die Studie von Kamm et al. (2003) ist zwar schon etwas älter und zwischenzeitlich hat sich die Integrationspolitik auch auf vorläufig aufgenommene Personen ausgeweitet, nichtsdestotrotz liefert sie wertvolle Einblicke in die prekären Lebensumstände dieser Personengruppe. Die Studie kommt unter anderem zum Schluss, dass vorläufig aufgenommene Personen einem «Integrationsparadox» (Kamm et al. 2003: 134) unterworfen sind. Die staatliche Integrationspolitik strebte zu dieser Zeit noch keine Eingliederung von vorläufig aufgenommenen Personen an, integrative Massnahmen und Angebote waren nicht für diesen Personenkreis bestimmt und dennoch wurde von vorläufig aufgenommenen Personen «eine möglichst gute gesellschaftliche Eingliederung – finanzielle Unabhängigkeit, tadelloses Verhalten, guter Leumund, schulische Leistungen usw.» (Kamm et al. 2003: 134) für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis erwartet. Dies hat sich mittlerweile mit der Ausweitung der Integrationsförderung auf vorläufig aufgenommene Personen zwischen 2006 und 2008 geändert (Efionayi-Mäder & Ruedin 2014: 7). Die heutige Integrationspolitik richtet sich explizit auch an vorläufig aufgenommene Personen (SEM 2018b).

Kamm et al. (2003) berichten über weitere prekäre Lebensumstände, denen Personen durch den Status der vorläufigen Aufnahme ausgesetzt sind. Die Autor*innen unterstreichen die negative Konnotation der vorläufigen Aufnahme (Kamm et al. 2003: 107):

In diesem Sinn ist die vorläufige Aufnahme insofern negativ besetzt, als die betreffende Person eben kein Asyl erhalten hat und sich nun vermeintlich unberechtigterweise, bestenfalls aber vorübergehend, in der Schweiz aufhält.

Dies hat für Betroffene weitreichende Folgen. So kann es bei diesem Verständnis der vorläufigen Aufnahme durch Dritte für vorläufig aufgenommene Personen äusserst schwierig werden,

beispielsweise «eine Wohnung zu finden, eine Weiterbildung zu absolvieren, eine Subvention einzufordern oder einfach ein Bankkonto zu eröffnen» (Kamm et. al. 2003: 107). Kamm et. al (2003: 132) schlussfolgern, dass die vorläufige Aufnahme «kaum eine adäquate Aufenthaltsregelung» darstellt. Mittlerweile konstatiert auch der Bundesrat, dass die vorläufige Aufnahme als «unbefriedigend empfunden wird, unter anderem weil die grosse Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in der Schweiz verbleibt» (Der Bundesrat 2016: 4). Im gleichen Bericht schlägt der Bundesrat vor die vorläufige Aufnahme neu zu gestalten und präsentiert dabei drei Varianten (Der Bundesrat 2016: 5): Die erste Variante sieht vor statt der Vergabe einer vorläufigen Aufnahme sofort eine Aufenthaltserlaubnis B zu erteilen. Variante 2 beschreibt die Schaffung eines neuen «Status der Schutzgewährung» (Der Bundesrat 2016: 5), der wie anhin bei der Möglichkeit einer Rückkehr erlischt. Variante 3 schliesslich sieht vor, den Status der vorläufigen Aufnahme beizubehalten und diesen punktuell zu verbessern, namentlich mit der Änderung der Bezeichnung, der Erleichterung des Kantonswechsels oder mit Änderungen der Kriterien für den Familiennachzug. Am 26.08.2020 hat der Bundesrat nun die Botschaft zu entsprechenden Gesetzesänderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz verabschiedet (Der Bundesrat 2020). So entschied sich der Bundesrat für Variante 3, den Status der vorläufigen Aufnahme punktuell zu verbessern. Die Verbesserungen sind jedoch gering, wie verschiedene NGOs in der Vernehmlassung der Gesetzesänderungen festhalten und kritisieren (Der Bundesrat o.J.). Der Kantonswechsel von erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen wird folglich erleichtert, jedoch unter der Bedingung der Asylfürsorgeunabhängigkeit und einem Bestehen des Arbeitsverhältnisses seit mindestens zwölf Monaten (Der Bundesrat 2020: 11). Auf eine Änderung der Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme wird verzichtet, unter der Begründung, dass kein passender Begriff gefunden werden konnte und dass die Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme bereits etabliert sei (Der Bundesrat 2020: 10). Zugleich sollen die Reisebeschränkungen von vorläufig aufgenommenen Personen weiter verschärft werden. Auslandsreisen sollen grundsätzlich verboten und nur noch erlaubt werden, «wenn dies für die Durchführung des Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist» (Der Bundesrat 2020: 11). Zahlreiche zur Stellungnahme gebetenen NGOs wie Asylex, Amnesty International, Caritas, die Schweizerische Flüchtlingshilfe, Solinetz und das Schweizerische Rote Kreuz kritisieren diese vorgesehenen Gesetzesänderungen scharf (Der Bundesrat o.J.). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe betont die verpasste Chance, die Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme zu ändern und so Integrationshürden zu mindern (SFH 2019). Weiter wird die Ausweitung der Reisebeschränkungen als «unverhältnismässig und unhaltbar» (SFH 2019: 6) bezeichnet, die UNHCR weist auf die Verletzung des Grundrechts auf Bewegungsfreiheit hin (UNHCR 2019: 8). Die zuständige Nationalratskommission hat die Vorlage des Bundesrates am 19.11.2020 abgelehnt (Das Schweizer Parlament 2020).

Weiter beschreiben Kamm et. al. (2003: 116 – 117) die prekäre Situation für vorläufig aufgenommene Personen auf dem Arbeitsmarkt. Im Jahr 2001, zur Zeit der Studie, betrug die Erwerbsquote der erwerbsfähigen Personen mit vorläufiger Aufnahme (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge eingeschlossen) fast 50% (SEM o.J.c), mittlerweile ist dieser Wert leicht gesunken und betrug im August 2020 44% (SEM o.J.e). Abgesehen von der tiefen Erwerbsquote von Personen mit vorläufiger Aufnahme bemerken Kamm et. al. (2003: 116) weiter Tendenzen zur Beschäftigung vorrangig in Tieflohnbranchen und mittels Kurzeinsätzen. Wie Kamm et. al. (2003: 116) es beschreiben: «Vorläufig aufgenommene Personen ersetzen frühere Saisoniers und werden ad hoc in den offenen Branchen wie Gastgewerbe, Landwirtschaft, Industrie oder Reinigungsgewerbe (saisonal) eingestellt». Dies hat für vorläufig aufgenommene Personen prekäre Auswirkungen: Die niedrigen Löhne und Kurzeinsätze erschweren es den Betroffenen erheblich, finanzielle Unabhängigkeit zu

erlangen, ein wichtiges Kriterium bei Härtefallbewilligung (Kamm et. al. 2003: 121). Weiter wird keine wirkliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht, vielmehr wird ein Abgleiten in strukturelle Armut und unsichere Beschäftigungsverhältnisse begünstigt (Kamm et. al. 2003: 117). Diese unsicheren finanziellen Verhältnisse führen weiter vor allem bei Familien dazu, dass Jugendliche dazu gedrängt werden Ausbildungsprogramme abzubrechen und bezahlter Arbeit nachzugehen, um die Familie finanziell unterstützen zu können (Kamm et. al. 2003:).

Die Studie von Kamm et. al. (2003) berichtet schliesslich aus der Perspektive von vorläufig aufgenommenen Personen und deren Umgang mit der vorläufigen Aufnahme anhand qualitativer Interviews mit Expert*innen und Betroffenen (Kamm et. al. 2003: 122). Die befragten vorläufig aufgenommenen Personen beschreiben die vorläufige Aufnahme als «Gefängnis» und «Isolation» (Kamm et. al. 2003: 122). Dies bezieht sich einerseits auf die eingeschränkte Mobilität und die Unmöglichkeit zu reisen, um Bekannte und Familie im Ausland besuchen zu können. Andererseits sehen Kamm et. al. (2003: 122) auch einen Ausdruck der «inneren Isolation, die sich aus den fehlenden Integrationsmöglichkeiten in die Aufnahmegesellschaft ergibt». Die dauerhaften Restriktionen und fehlende Perspektive der vorläufigen Aufnahme erweckt bei den Betroffenen den Eindruck der Unerwünschtheit und eines gesellschaftlichen Ausschlusses (Kamm et. al. 2003: 122). Ausserdem werden die eingeschränkten Grundrechte von vorläufig aufgenommenen Personen als Ungerechtigkeit empfunden, sind sie doch als Schutzbedürftige in die Schweiz geflüchtet (Kamm et. al. 2003: 123).

Weiter berichten Kamm et. al. (2003) über die psychischen Auswirkungen der diversen Belastungen, welche mit einer vorläufigen Aufnahme einhergehen. Sie argumentieren folglich, dass «je länger das Aufenthaltsprovisorium dauert, desto deutlicher manifestieren sich negative Auswirkungen von Dauerbelastungen, welche sich aus der Angst vor einer Wegweisung sowie gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen ergeben» (Kamm et. al. 2003: 125). Daraus treten bei vorläufig aufgenommenen Personen gehäuft «reaktive Depressionen» (Kamm et. al. 2003: 125) auf. Die isolierende Wirkung der Mobilitätseinschränkungen, erschwerte Integration in die Gesellschaft und unmögliche Besuche von sich im Ausland befindenden Verwandten, kombiniert mit einer dauerhaften Perspektivlosigkeit, verleitet Betroffene häufig zu gesellschaftlichem Rückzug, welcher Depressionen fördert (Kamm et. al. 2003: 125). Weitere mögliche auftretende Verhaltensmuster sind aggressives Verhalten, Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder versteckter Alkohol- und Tablettenkonsum (Kamm et. al. 2003: 126). Bei Jugendlichen berichten Kamm et. al. (2003: 127) neben resignativem Rückzug auch über Auflehnung und «abweichende Verhaltensformen». Eine bedeutende Rolle komme dabei dem Umstand zu, dass vorläufig aufgenommene Jugendliche finanziell nicht mit anderen Gleichaltrigen mithalten können (Kamm et. al. 2003: 127). Die Studie von Achermann & Chimienti (2006), welche gesundheitliche Ressourcen und Risiken von vorläufig aufgenommenen Personen und Sans-Papiers untersucht hat, stützen die Erkenntnisse von Kamm et. al. (2003). Sie halten fest, dass vorläufig aufgenommene Personen zwar gut in das Gesundheitssystem eingebunden sind (Achermann & Chimienti 2006: 197), jedoch «die unsicheren Aufenthaltssituationen und die damit verbundenen Ängste [...] eine Vielzahl von Problemen und Risiken verursachen» (Achermann & Chimienti 2006: 195).

Die neuere Studie von Kalbermatter (2012) untersucht anhand zwölf qualitativer Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich die Lebenslage, in welcher sich diese Personen befinden und welche Handlungs- und Verhaltensmuster sich daraus ergeben. Alle in der Studie befragten vorläufig aufgenommenen Personen befinden sich nach Kalbermatter (2012: 99) in prekären Lebenslagen. Die Erkenntnisse von Kamm et. al. (2003) werden von Kalbermatter (2012: 99 – 100) gestützt: Die befragten vorläufig aufgenommenen Personen beziehen entweder

Sozialhilfe oder befinden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Bei längerem Bestehen der vorläufigen Aufnahme lässt sich zudem eine Verfestigung der Prekarität feststellen.

Aus der durch die vorläufige Aufnahme hervorgerufene Prekarität stellt Kalbermatter (2012) schliesslich drei resultierende Verhaltensmuster fest: «Die Wartenden, die Widerständigen und die Ohnmächtigen» (Kalbermatter 2012: 68). *Die Wartenden* sehen die prekäre Lebenslage, in der sie sich befinden, als Resultat des Aufenthaltsstatus (Kalbermatter 2012: 69). Folglich besteht ihr Fokus darin, der vorläufigen Aufnahme und der damit verbundenen Prekarität durch den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zu entkommen. Sie gestalten ihre Lebensführung danach, den Kriterien zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gerecht zu werden, halten folglich auch an prekären Beschäftigungsverhältnissen fest oder sind intensiv auf Arbeitssuche (Kalbermatter 2012: 69). Die vorläufige Aufnahme wird dabei als vorübergehendes Übel und Wartezeit empfunden, die Aufenthaltsbewilligung als einziges Mittel zum beruflichen und sozialen Aufstieg. *Die Widerständigen* zeichnen sich durch ihren Kampf gegen die mit der vorläufigen Aufnahme verbundene kollektive und individuelle Prekarität aus (Kalbermatter 2012: 85). Sie befinden sich seit längerer Zeit in der Schweiz und haben lange Phasen von Fürsorgeabhängigkeit und prekären Arbeitsverhältnissen hinter sich. Wie *die Wartenden* schreiben *die Widerständigen* dem Aufenthaltsstatus die erlebte Prekarität zu und streben einen sozialen und beruflichen Aufstieg an (Kalbermatter 2012: 78). Sie widersetzen sich dieser Prekarität und eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten aber durch Freiwilligenarbeit, «Aneignung von Bildung, Schwarzarbeit, die Weigerung an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen oder eine Arbeitsstelle zu besetzen, welche nicht mit der subjektiven Erwartungshaltung vereinbar ist» (Kalbermatter 2012: 78). Mit diesen Strategien versuchen *die Widerständigen* der eigenen gefühlten Prekarität und den institutionellen Rahmenbedingungen zu trotzen (Kalbermatter 2012: 85). *Die Ohnmächtigen* schliesslich sind gekennzeichnet durch eine Ohnmacht angesichts der eigenen unsicheren Zukunftsverhältnisse (Kalbermatter 2012: 86). Folglich fokussieren sie ihre Handlungen auf kurzfristige Ziele und die Stabilisierung ihrer Lebenslage (Kalbermatter 2012: 86). Auf dem Arbeitsmarkt sehen *die Ohnmächtigen* kein Verbesserungspotential für ihr prekäres Beschäftigungsverhältnis und akzeptieren dieses somit (Kalbermatter 2012: 86). Die Zukunftsaussichten sind aus der Perspektive der Ohnmächtigen «nicht von ihren Handlungsstrategien, sondern vom Willen ihres Arbeitgebers bzw. von der Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen im Schweizer Arbeitsmarkt abhängig» (Kalbermatter 2012: 92).

Kalbermatters (2012) Studie zeigt damit die Prekarität, welcher vorläufig aufgenommene Personen ausgesetzt sind und die daraus resultierenden Handlungsmuster sehr deutlich auf. Besonders wertvoll sind diese Erkenntnisse für die vorliegende Arbeit, da sich die Untersuchungen von Kalbermatter (2012) auf die gleiche Personengruppe, sprich vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich, bezieht, zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Fürsorgeleistungen im Rahmen der Asylfürsorgeverordnung ausgerichtet wurden.

Schliesslich ist auch die Studie von Kehl (2011) von besonderem Interesse, da diese zwischen 2008 und 2010 ein Integrationsmonitoring von vorläufig aufgenommenen Personen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern durchgeführt hat. Zu diesem Zeitpunkt hatten Basel und Luzern als erste Kantone vorläufig aufgenommene Personen in die Sozialhilfe aufgenommen und diese unterstützungsrechtlich mit Flüchtlingen, Ausländer*innen und Schweizer*innen gleichgestellt. So befragte Kehl (2011) in eineinhalb Jahren je 50 sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Personen aus den Kantonen Basel-Stadt und Luzern drei Mal, um die Auswirkungen der Aufnahme in die Sozialhilfe auf die Integration der Betroffenen zu eruieren. Die Studie kommt zum Schluss, dass sich der Integrationsstand der vorläufig aufgenommenen Personen in diesem Zeitraum

deutlich verbessert hat und «wahrnehmbare Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Integration von [vorläufig aufgenommenen Personen] und positive Entwicklungen in den meisten Bereichen» (Kehl 2011: 11) festgestellt werden konnten. Die Befragten konnten ihre Sprachkenntnisse deutlich verbessern. Weiter konnten auch in der Ausbildungssituation der vorläufig aufgenommenen Personen deutliche Verbesserungen erzielt werden. Zudem hat sich der Anteil der erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen «von anfänglich 5-10% auf über 15% erhöht und liegt seither konstant zwischen 15% und 20%» (Kehl 2011: 7). Schliesslich gaben die befragten vorläufig aufgenommenen Personen auch an, dass sie eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes und des subjektiven Wohlbefindens feststellen konnten. Kehl (2011: 10) bezeichnet die unterstützungsrechtliche Gleichstellung der vorläufig aufgenommenen Personen mit den restlichen Sozialhilfebeziehenden schlussendlich als «erfolgreich und sinnvoll» und empfiehlt dessen Beibehaltung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass gewisse Integrationshürden und -hindernisse für Geflüchtete aus Kapitel 4.1 bei vorläufig aufgenommene Personen verstärkt auftreten. Verschiedene Autor*innen (Kalbermatter 2012; Kamm et al. 2003; Spadarotto et al. 2014; UNHCR 2014) weisen darauf hin, dass der Status der vorläufigen Aufnahme und die damit verbundene unsichere Aufenthaltssituation die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen zusätzlich verschlechtern. Unsicherheit und Ungewissheit haben einen adversen Effekt auf die Integrationschancen von vorläufig aufgenommenen Personen in den Bereichen soziale Integration, Arbeit, Bildung, Wohnen und Gesundheit. Grundrechtliche Einschränkungen, welche mit dem «(Nicht-)Status» (UNCHR 2014: 63) einhergehen, wie Mobilitätseinschränkungen, Verbot von Auslandsreisen und die Angewiesenheit auf Dritte beim Abschluss von Verträgen belasten die vorläufig aufgenommenen Personen weiter. Die Studie von Kehl (2011) zeigt schliesslich, dass die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen unter den Bestimmungen der Sozialhilfe positive Auswirkungen auf den Integrationsstand von vorläufig aufgenommenen Personen hat und deren Gesundheitszustand und subjektives Wohlbefinden verbessert.

4.2.1 Die vorläufige Aufnahme im europäischen Kontext

Die Migrations- und Integrationspolitik der Schweiz kann nicht isoliert betrachtet werden. Die Ausgestaltung des schweizerischen Asylsystems orientiert sich stets an den europäischen Nachbarn (SFH 2009: 27). Während die EU darauf bedacht ist die verschiedenen Asylsysteme ihrer Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen (Richtlinie 2011/95/EU), befürchtet die Schweiz vermehrt zum Ziel von abgewiesenen Asylsuchenden aus EU-Staaten zu werden (SFH 2009: 27). Folglich sind Änderungen und Verschärfungen des schweizerischen Asylrechts oftmals darauf ausgerichtet das eigene Asylsystem nicht attraktiver als jenes der europäischen Nachbarn zu gestalten (SFH 2009: 27). Dementsprechend beleuchtet dieses Kapitel Schutzgewährung bei abgelehntem Asylantrag in der EU.

Das europäische Pendant zur vorläufigen Aufnahme in der Schweiz ist der «subsidiäre Schutz» (Richtlinie 2011/95/EU). Eine «Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz» (Richtlinie 2011/95/EU §2) erfüllt die Flüchtlingseigenschaften nicht, läuft aber bei einer Rückkehr in das Herkunftsland oder in das Land des vorherigen Aufenthaltes Gefahr «einen ernsthaften Schaden zu erleiden» (Richtlinie 2011/95/EU §15). Der subsidiäre Schutz erlischt, wenn sich die Umstände für die Gewährung des Schutzstatus geändert haben. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten einen mindestens einjährigen, verlängerbaren Aufenthaltstitel (Richtlinie 2011/95/EU §24 Abs. 2). Im Gegensatz zur vorläufigen Aufnahme in der Schweiz stellt der subsidiäre Schutz in der EU somit

eine Aufenthaltserlaubnis und keine Ersatzmassnahme dar. Die Rechte und Pflichten von subsidiär Schutzberechtigten in der EU und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz decken sich mehrheitlich. Während der Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt, Integrationsmassnahmen und medizinischer Versorgung gewährleistet wird, können Sozialhilfeleistungen auf «Kernleistungen» (Richtlinie 2011/95/EU §29 Abs. 2) reduziert werden (Richtlinie 2011/95/EU §26 – §30). Im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz sind subsidiär Schutzberechtigten in der EU jedoch Reisen aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates erlaubt (Richtlinie 2011/95/EU §25).

Die tatsächliche Ausgestaltung der Asylsysteme in den EU-Staaten ist trotz der Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU divers. Obschon Sozialleistungen gemäss Artikel 24 (Richtlinie 2011/95/EU) für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen reduziert werden können, ist dies nur in einer Minderheit der EU-Staaten der Fall (WD Deutscher Bundestag 2016). In Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn und im Vereinigten Königreich erhalten subsidiär Schutzberechtigte Sozialhilfeleistungen zu den gleichen Konditionen wie Staatsbürger*innen (WD Deutscher Bundestag 2016). Auch in anderen Bereichen weisen gewisse EU-Staaten eine klare rechtliche Besserstellung von subsidiär Schutzberechtigten auf als die Schweiz, beispielsweise die uneingeschränkte, freie Wohnsitzwahl in Belgien, Bulgarien, Tschechien, Estland, Litauen und Malta (EMN 2018: 10).

Ein Bericht der UNHCR aus dem Jahr 2015 macht auf die Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Österreich aufmerksam. Darin unterstreicht die UNHCR (2015) die Behinderung von Integrationsprozessen durch rechtliche Ungleichstellung im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen und Staatsbürger*innen. Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich haben folglich einen erschwerten Zugang zu vollumfänglichen Sozialhilfeleistungen, Familiennachzug und Wohnungen. Weiter besteht in Österreich, wie in der Schweiz auch, das Problem des Wissensmangels der Gesellschaft über den Status des subsidiären Schutzes und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, was Wohnungs- und Arbeitssuche erschwert. All diese Tatsachen wirken sich negativ auf den Integrationserfolg von subsidiär Schutzberechtigten aus, welche sich ohnehin schon oft in prekären Lebenslagen befinden (UNHCR 2015: 42).

5. Konzeptioneller Rahmen

Dieses Kapitel widmet sich den theoretischen Grundlagen. Der Forschungsgegenstand wird folglich in die Konzepte der Prekarität und der Gouvernamentalität eingebettet. Diese beiden Konzepte werden im Folgenden präsentiert.

5.1 Prekarität

«Prekär» entstammt dem Lateinischen und bedeutet «unsicher» (Candeias 2008: 121), laut Duden «schwierig, heikel, misslich» (Duden online o.J.). In der Soziologie bezeichnet das Konzept der Prekarität «unsichere, instabile Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse» (Dörre 2014: 1) und bezieht sich dabei auf Gesellschaften des globalen Nordens (Dörre 2014: 2). Grundlegend für die Prekarisierungsdiskussion war die Erkenntnis des Niedergangs des existenzsichernden Beschäftigungsverhältnisses, welches durch «stabile Vollzeitarbeit, dazu Garantien im Hinblick auf Lohn, Arbeitsrecht und soziale Absicherung» (Castel 2009: 34) gekennzeichnet ist. Dies bewirkte eine Wiederkehr der sozialen Unsicherheit bis in die Mitte der Gesellschaft (Castel 2009: 34). Grossen Einfluss auf den deutschsprachigen Diskurs der Prekarität hatte die Hypothese von Castel (2000: 360 – 361 zit. in Dörre 2014: 2), welche die Arbeitsgesellschaften des globalen Nordens in drei Zonen unterteilt: Die Mehrheit der Beschäftigten befinden sich demnach in der «Zone der Integration» gekennzeichnet durch Normalarbeitsverhältnisse und «halbwegs intakten sozialen Netzen». Darunter befindet sich die expandierende «Zone der Prekarität», also Arbeiter*innen mit unsicherer Beschäftigung und Einkommen und erodierenden sozialen Netzen. In der hierarchischen Ordnung zuunterst befindet sich schliesslich die «Zone der Entkoppelung», gekennzeichnet durch eine Gruppe ohne Anschlussmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt und sozialer Isolation.

Primär bezieht sich der Begriff der Prekarität auf Beschäftigungsverhältnisse und die Relation zum Normalarbeitsverhältnis. Bosch (2001 zit. in Ecoplan 2017: 21) definiert das Normalarbeitsverhältnis als «stabile, sozial abgesicherte, abhängige Vollzeitbeschäftigung, deren Rahmenbedingungen (Arbeitszeit, Löhne, Transferleistungen) kollektivvertraglich oder arbeits- und sozialrechtlich auf einem Mindestniveau geregelt sind». Prekäre Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich folglich vom Normalarbeitsverhältnis durch fehlende oder eingeschränkte «soziale Sicherheitsgarantien» (Kraemer 2008: 140), wodurch Beschäftigung und Einkommen für Betroffene auf längere Sicht unsicher sind. Brinkmann et al. (2006: 17 zit. in Castel & Dörre 2009: 17) definieren prekäre Arbeit wie folgt:

Als prekär kann ein Erwerbsverhältnis bezeichnet werden, wenn die Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich unter ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau sinken, das in der Gegenwartsgesellschaft als Standard definiert und mehrheitlich anerkannt wird. Und prekär ist Erwerbsarbeit auch, sofern sie subjektiv mit Sinnverlusten, Anerkennungsdefiziten und Planungsunsicherheit in einem Ausmass verbunden ist, das gesellschaftliche Standards deutlich zuungunsten der Beschäftigten korrigiert.

Neben strukturellen Kriterien, welche prekäre Arbeit ausmachen, werden demnach auch die Subjektivität der Beschäftigten in die Definition von prekärer Arbeit miteinbezogen. Da es sich beim Prekaritätsbegriff um eine «relationale Kategorie» (Brinkmann et al. 2006: 17 zit. in Castel & Dörre 2009: 17) in Bezug auf einen gesellschaftlich definierten Normalzustand handelt, ist die subjektive Einschätzung der Beschäftigten bezüglich Beschäftigungs- und Einkommenssicherheit relevant.

Klaus Kraemer (2008: 139 – 150) weitet die Definition von Prekarität auf vier Dimensionen aus: Zentral für die Konstitution von Prekarität sind demnach Erwerbsstelle, Erwerbslage, Lebenslage und gefühlte Prekarisierung. Damit wird der Vielfältigkeit von Prekarisierungsprozessen Rechnung getragen, welche «je nach Klassenzugehörigkeit, geschlechtlichen, ethno-nationalen oder anderen Zuschreibungen ganz unterschiedlich ausfallen» (Candeais 2008: 122). Kraemer (2008) erweitert somit das Verständnis von Prekarität als blosser Betrachtung von Beschäftigungsverhältnissen. Neben der Erwerbsstelle, welche als prekär angesehen werden muss, wenn gewisse soziale und rechtliche Standards des Normalarbeitsverhältnisses unterschritten werden (Mayer-Ahuja 2003: 14), ist weiter die Erwerbslage der Beschäftigten für den Prekaritätsbegriff nach Kraemer (2008) von Bedeutung. Kraemer (2008: 140) argumentiert, dass eine gegenwärtige Erwerbsstelle nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf die Erwerbslage einer Person erlaubt. Vielmehr bedarf es einer Expansion und Dynamisierung der Analyse von Prekarität, welche auch den Erwerbsverlauf einer Person in Betracht zieht. Dadurch wird in der Analyse von Prekarität die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, «ob eine prekäre Erwerbsstelle eine kurze, nicht wiederkehrende Episode im Verlauf der Berufsbiografie darstellt bzw. eine Passage in eine stabile Erwerbslage ist» (Kraemer 2008: 140). Die Beurteilung eines stabilen oder instabilen Erwerbsverlaufes beruht dabei gemäss Kraemer (2008: 141) auf der Dauer von Beschäftigungszeiten und Bezug von Lohnersatzleistungen und der «Nähe oder Ferne der einzelnen Erwerbsstellen zum dauerhaft gesicherten 'Normalarbeitsverhältnis'». Entscheidend sind weiter, welche Erwerbssequenzen überwiegen und wie sich die Übergänge zwischen den Sequenzen äussern, um die Prekarität eines Erwerbsverlaufes zu analysieren. Zu möglichen Erwerbssequenzen zählt auch die Arbeitslosigkeit (Kraemer 2008: 141). Prekäre Erwerbslagen lassen sich nicht auf atypische und befristete Beschäftigungsverhältnisse reduzieren. Auch reguläre und unbefristete Arbeitsverhältnisse können prekäre Merkmale aufweisen und gleichzeitig können auch befristete Beschäftigte nicht von einer prekären Erwerbslage betroffen sein (Kraemer 2008: 140 – 141). Unter der Berücksichtigung von Erwerbsverläufen kann schliesslich auch darauf geschlossen werden, ob die Prekarität eines*r Beschäftigten dauerhaft ist oder vorübergehend. Doch auch mit der Untersuchung von Erwerbsstelle und Erwerbslage mit dem Einbezug von Erwerbsverläufen würde die Analyse von Prekarität gemäss Kraemer (2008: 142) «auf halbem Wege stehen bleiben». Zur weiteren Differenzierung wird hierbei der «Haushaltskontext» beigezogen, um Beurteilungen über die Prekarität von Lebenslagen zu erlauben. Kraemer (2008: 142) weist darauf hin, dass prekäre Erwerbslagen im Haushalt abgefedert werden können, wenn beispielsweise zusätzliche Einkommensquellen bestehen. Gleichzeitig kann auch bei gesicherter Erwerbslage und stabiler Erwerbsverlauf durch den Kontext des Haushalts eine prekäre Lebenslage bestehen. Von einer «Kumulation der Prekarität» (Kraemer 2008: 142) spricht Kraemer, wenn die derzeitige Erwerbsstelle und der bisherige Erwerbsverlauf als prekär betrachtet werden können und der Kontext des Haushalts diese Prekarität zusätzlich verstärkt. Prekarität kann demzufolge verstärkt werden, wenn «infolge von Arbeitslosigkeit des Lebenspartners ein zusätzliches Arbeitseinkommen im Privathaushalt weggefallen ist oder mehrere nicht-erwerbsfähige Personen (z. B. minderjährige Kinder) versorgt werden müssen» (Kraemer 2008: 143 – 144). Marchart (2013: 11 – 12) weist darauf hin, dass die Prekarisierung sich auf die meisten Lebensbereiche auswirkt, wodurch neben Arbeit und Bildung auch die Bereiche Wohnen, Freizeit, Sozialnetz und Gesundheit in die Analyse von prekären Lebenslagen eingebunden werden können (Farago et al. 2004).

Als vierte und letzte Dimension von Prekarität nennt Kraemer (2008: 144) die «gefühlte Prekarisierung», also die subjektive Einschätzung der eigenen Prekarität der Betroffenen. Kraemer (2008: 144) weist darauf hin, dass sich Prekarität durch die Relation zu einem Normalzustand konstituiert. Somit kann von gefühlter Prekarität gesprochen werden, wenn «die mit regulärer

Beschäftigung verbundenen normativen Sicherheitserwartungen enttäuscht werden und das Schutzversprechen des Normalarbeitsverhältnisses erodiert» (Kraemer 2008: 145). Dies ist unabhängig davon, ob die objektivierbaren Kriterien der Prekarität gegeben sind oder nicht. Entscheidend für die gefühlte Prekarität ist die Wahrnehmung der Beschäftigten bezüglich der eigenen beruflichen und sozialen Sicherheiten (Kraemer 2008: 146). So betrifft Prekarität auch «mangelnde Anerkennung der Arbeit und der Person, um betriebliche und soziale Isolierung, die Zerstörung von Sozialkontakten, mangelnden Sozialversicherungsschutz und fehlende Qualifizierungsmöglichkeiten» (Candeias 2008: 121). Candeias (2008: 127) weist weiter darauf hin, dass Prekarisierungsprozesse mit «tendenziell geringeren (arbeits- und staatsbürgerschaftlichen) rechtlichen Status verbunden sind», welche reduzierten oder keinen Zugang zu Sozialhilfeleistungen hervorrufen. Prekarisierte sind in der Folge von einer längerfristigen Planungsunsicherheit der eigenen Lebensführung betroffen und sind in der kollektiven und individuellen Handlungsfähigkeit eingeschränkt (Candeias 2008: 128). Castel (2009: 32) spricht dabei von einer «Prekarität der alltäglichen Existenz», einer steten Ungewissheit über die Zukunft und einer permanenten sozialen Verunsicherung. Die Prekarisierten befinden sich «in einer Art Schwebезustand» (Candeias 2008: 129), der Anschluss an die Zone der Integration nach Castel (2000 zit. in Dörre 2014) und die Aussicht auf gesicherte Lebensverhältnisse stets vor Augen, was mit der Mobilisierung aller Energien erreichbar scheint. Dadurch bleibt den Betroffenen weder Reserven noch «Ruhekissen» (Dörre 2005: 254), in Krisenzeiten droht ihnen als Ersten die Entlassung. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit der Prekarisierten ein und wirkt «disziplinierend [...], macht sie gefügig» (Candeias 2008: 130). So lassen sich bei Prekarisierten Tendenzen feststellen, dass sie sich mit der eigenen Situation einrichten und diese «passiv-resignativ» (Candeias 2008: 131) akzeptieren.

Nach dieser Auffassung von Prekarität kann diese sowohl in wohlstandsnahen als auch armutsbetroffenen Schichten auftreten (Castel 2009: 31; Kraemer 2008: 146). Dabei weisen Autor*innen jedoch darauf hin, dass während bei den am stärksten benachteiligten Schichten Prekarität oftmals zu einer «permanenten Bedingung des Lebens» (Castel 2009: 31) vollkommt, ist die Prekarität in wohlstandsnahen Schichten meist temporärer, transitorischer Natur (Kraemer 2008: 148). Besonders Geflüchtete sind somit meist stark ausgeprägter Prekarität ausgesetzt (Scherschel 2008; Wollrad 2008: 43). Geflüchtete sind in allen Bereichen des Lebens Einschränkungen unterworfen, «ihr Zugang zu Arbeit, Bildung, gesundheitlicher Versorgung, Wohnraum und Ernährung restringiert» (Scherschel 2008: 77). Die Prekarität der Geflüchteten äussert sich durch Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse, schlechte Bildungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten (Wollrad 2008: 43) und stratifiziertem Zugang zu Sozialhilfeleistungen durch die Hierarchisierung von aufenthaltsrechtlichen Status (Scherschel 2008: 82). Hoch qualifizierte und zukunftsfähige Arbeit bleibt Geflüchteten auch bei bestehenden Qualifikationen vorwiegend verwehrt (Scherschel 2008: 86). Folglich sind Geflüchtete «überwiegend prekär beschäftigt» (Scherschel 2008: 86). Candeias (2008: 130) weist darauf hin, dass die Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse und das verstärkte Aufkommen von, oftmals prekären, Teilzeit-Arbeitsverhältnisse für Geflüchtete die Teilhabe an der Lohnarbeit überhaupt erst ermöglicht hat. Gemäss Scherschel (2008: 85) wird Prekarisierung nach dem Modell von Castel als «Kontrollinstrument» ausgelegt, welches «restrukturierende und disziplinierende Wirkungen auf gesellschaftliche Verhältnisse hat und sich [...] auf die psychischen Dispositionen der Individuen auswirkt». Die Aufnahmesituation von Geflüchteten und deren prekären Lebenslagen im globalen Norden können somit nach dem Konzept der Prekarität als willentliche Konstruktion begriffen werden und stellt eine Sichtweise dar, welche unter Einbezug des Konzepts der Gouvernamentalität zusätzlich erweitert werden kann.

5.2 Gouvernamentalität

Das Konzept der Gouvernamentalität wurde von Michel Foucault in den Jahren 1978 und 1979 im Rahmen einer Vorlesungsreihe am Collège de France vorgestellt (Lemke et al. 2000: 9). Der Begriff der Gouvernamentalität verbindet dabei die Begriffe Regieren (*gouverner*) und Denkweise (*mentalité*) und eröffnete eine neue Dimension für die Analyse von Staat, Macht und Regierungsweisen (Lemke et al. 2000: 8). Mit der Verknüpfung der Begriffe Regieren und Denkweise weist Foucault gemäss Lemke (2000a: 32) auf deren Interdependenz hin, dass «die Untersuchung von Machttechnologien nicht ohne die Analyse der sie anleitenden politischen Rationalität auskommt» (Lemke 2000: 32). Michel Foucault (2000: 64 – 65) erläuterte den Begriff der Gouvernamentalität 1978 wie folgt:

Mit diesem Wort ‚Gouvernamentalität‘ ist dreierlei gemeint. Unter ‚Gouvernamentalität‘ verstehe ich die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, die recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat. Zweitens verstehe ich unter ‚Gouvernamentalität‘ die Tendenz der die Kraftlinie, die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttypus, den man als ‚Regierung‘ bezeichnen kann, gegenüber allen anderen – Souveränität und Disziplin – geführt und die Entwicklung einer ganzen Reihe spezifischer Regierungsapparate einerseits und einer ganzen Reihe von Wissensformen andererseits zur Folge gehabt hat. Schliesslich glaube ich, dass man unter ‚Gouvernamentalität‘ den Vorgang oder eher das Ergebnis des Vorgangs verstehen sollte, durch den der Gerechtigkeitsstaat des Mittelalters, der im 15. Und 16. Jahrhundert zum Verwaltungsstaat geworden ist, sich Schritt für Schritt ‚gouvernementalisiert‘.

Das Regieren wird im Sinne der Gouvernamentalität folglich nicht lediglich als politische Praktik und staatliche Verwaltung konzeptualisiert, sondern umfasst die «Gesamtheit der Institutionen und Praktiken, mittels derer man die Menschen lenkt, von der Verwaltung bis zur Erziehung» (Foucault 2005: 116 zit. in Bachmann 2016: 47). Dabei betrachtet Foucault das Regieren als ein Kontinuum, welches von der «Regierung des Selbst» bis zur «Regierung der anderen» reicht (Lemke 1997: 149). Folglich unterscheidet Foucault in der Gouvernamentalitätsanalyse zwischen Herrschafts- und Selbsttechnologien (Lemke et al. 2000: 28). Der Begriff der Technologie wird dabei als Form der Macht verstanden, welche Individuen so produziert, dass sich diese durch Überwachung, Unterwerfung und Normalisierung in politische und wirtschaftliche Strukturen integrieren (Behrent 2013: 82). Während Herrschaftstechnologien des Staates darauf abzielen, das Verhalten von Individuen für Herrschaftszwecke zu bestimmen, dienen die Selbsttechnologien dazu, Individuen dazu zu verleiten, eigenständig und autonom im Sinne von Regierungszielen zu handeln (Lemke et al. 2000: 28 – 29). Herrschaftstechnologien sind demnach «mehr oder weniger systematisierte, regulierte und reflektierte Formen der Machtausübung» (Lemke 2005: 339). Die Selbsttechnologien definiert Foucault darüber, dass diese es «Individuen ermöglichen, mit eigenen Mitteln bestimmte Operationen mit ihren Körpern, mit ihren eigenen Seelen, mit ihrer eigenen Lebensführung zu vollziehen, und zwar so, dass sie sich selber transformieren, sich selber modifizieren und einen bestimmten Zustand von Vollkommenheit, Glück, Reinheit, übernatürlicher Kraft erlangen» (Foucault 1984: 35f. zit. in Lemke et al. 2000: 28 – 29.). Diese beiden Technologien sind dabei nicht voneinander getrennt, vielmehr bedingen sie sich gegenseitig und

bestehen in einer Wechselwirkung (Lemke 1997: 263). Gerade die Beziehungen der Herrschafts- und Selbsttechnologien definieren das Feld der Machtverhältnisse. Es ist die Verknüpfung der Lenkung der Individuen durch Andere mit der Selbstführung, was das Regieren konstatiert (Lemke 1997: 263). In den Worten Foucaults (1993: 203 zit. in Lemke et al. 2000: 29): «In der weiten Bedeutung des Wortes ist Regierung nicht eine Weise, Menschen zu zwingen, das zu tun, was der Regierende will; vielmehr ist sie immer ein bewegliches Gleichgewicht mit Ergänzungen und Konflikten zwischen Techniken, die Zwang sicherstellen, und Prozessen, durch die das Selbst durch sich selbst konstruiert oder modifiziert wird». Regierung im Sinne der Gouvernamentalität agiert folglich nicht einzig über explizite oder implizite Verbote, sondern vor allem auch durch die Macht, Individuen zu einem gewissen Verhalten und Handeln zu bewegen (Lemke et al. 2000: 29). Regierung «stachelt an, gibt ein, lenkt ab, erleichtert oder erschwert, erweitert oder begrenzt, macht mehr oder weniger wahrscheinlich, im Grenzfall nötigt oder verhindert sie vollständig» (Foucault 1987: 225 zit. in Lemke et al. 2000: 30).

Das Konzept der Gouvernamentalität umfasst seither ein ganzes Forschungsfeld der *governementality studies*, wo das Konzept Anwendung in einer grossen thematischen Spannweite findet (Lemke 2000: 31). Studien der Gouvernamentalität behandeln dabei die «Weisen, Modalitäten und Möglichkeiten der Leitung von Menschen, der Steuerung ihres Verhaltens, der Einschränkung ihrer Handlung und Reaktionen» (Foucault 2006: 13 zit. in Piñeiro 2015: 34). So werden auch Migrations- und Integrationspolitik unter dem Ansatz der Gouvernamentalität betrachtet. Das Verständnis des Regierens als ein Zusammenspiel von Technologien der Selbst- und Fremdführung erlaubt es, die Migrations- und Integrationspolitik als aktives Migrationsmanagement zu verstehen, welches das Verhalten von erwünschten Migrant*innen zu lenken versucht und unerwünschte Migration «direkter Repression unterwirft» (Bachmann 2016: 48). Castro Varela (2015: 66) erachtet Integrationspolitiken, «die jeden Aspekt migrantischen Lebens zu erfassen suchen», als «ein exzellentes Beispiel für aktuelle Gouvernamentalität». Aus der Perspektive der Gouvernamentalität lässt sich Integration somit als «Normalisierungs- und Disziplinierungsregime» (Castro Varela 2015: 69) betrachten, welches selbst Macht ausübt. Im Zuge dessen wird alles, was nicht in die konstruierte Vorstellung von 'normal' und 'richtig' passt, ausgeschlossen und marginalisiert (Castro Varela 2015: 69). Dabei dringt das «Integrationsdispositiv» (Bachmann 2016: 49) in alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche vor. Piñeiro (2015: 339), welcher die schweizerische Integrationspolitik unter dem Ansatz der Gouvernamentalität untersucht hat, hält abschliessend fest:

Erst aber die Politik des Zusammenlebens stellt die Naturalisierung der Ausländer in einen qualitativen Zusammenhang, der sämtliche Aspekte des Lebens zum Gegenstand der Führung werden lässt. Um das ökonomische, soziale und kulturelle Dasein im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe regulieren zu können, richtet sich die zerstreute politische Führung auf den ganzen Menschen und auf das gesamte Zusammenleben der Menschen – freilich um das zu verwirklichen, was bereits schon alle wollen: Integration.

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen der vorliegenden Arbeit präsentiert.

6. Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit reiht sich in das Feld der Sozialwissenschaften ein und wendet einen qualitativen Forschungsansatz an. Dieser grenzt sich zu einem quantitativen Verfahren dadurch ab, dass «Sinn oder subjektive Sichtweisen» (Helfferrich 2009: 21) rekonstruiert werden können, wenn der Forschungsgegenstand es nicht erlaubt über «Messen» (Helfferrich 2009: 21) erfasst zu werden. Qualitative Forschung ermöglicht die Erhebung von «kontextsensitive[n] Daten [...], wodurch eine Komplexität der Wirklichkeit berücksichtigt werden kann» (Kruse 2014: 52). Gemäss Flick (2013: 21) orientiert sich die qualitative Forschung an der Analyse konkreter Fälle in ihren zeitlichen und lokalen Besonderheiten und geht von den Äusserungen und Aktivitäten der Menschen in ihrem lokalen Kontext aus. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich und die Auswirkungen auf die vorläufig aufgenommenen Personen konstatiert einen solchen konkreten Fall mit spezifischem lokalen und zeitlichen Kontext. Somit ist der Forschungsgegenstand für die Anwendung eines qualitativen Forschungsansatzes geeignet.

Die vorliegende Arbeit wendete das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) und das Expert*inneninterview nach Bogner & Menz (2002) an. Die Sampling-Strategie richtete sich nach dem Prinzip der Varianzmaximierung nach Patton (2002). Die Auswertung der Daten schliesslich erfolgte mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2014).

6.1 Themenfindung

Als Eintritt in das Thema der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen dienten verschiedene Zeitungsartikel und insbesondere der Verein map-F. In zwei explorativen Expert*inneninterviews mit der Geschäftsleitung von map-F konnte ein erster Überblick über den Forschungsgegenstand gewonnen und mögliche Fokussierungen des Forschungsvorhabens diskutiert werden. So lag der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit zu Beginn auf den Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Bereich Wohnen. Im zweiten explorativen Expert*inneninterview wurde von map-F darauf hingewiesen, dass die Wohnsituation von vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich und besonders deren Veränderungen, seit Inkrafttreten des geänderten Sozialhilfegesetzes kaum untersucht und bekannt waren. Im Zuge der Datenerhebung offenbarte sich jedoch, dass Betroffene nur in wenigen Fällen direkte Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse erlebt hatten und Veränderungen in anderen Bereichen der Integration und der Lebensumstände stärker empfunden haben. Somit konzentriert sich die vorliegende Arbeit ganzheitlich auf die Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen auf vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich.

6.2. Sampling und Forschungszugang

Gemäss Kruse (2015: 237) hängt die Qualität der zu erhebenden Daten grundsätzlich davon ab, auf welcher Fallauswahl diese basieren. Die Fallauswahl, oder das *Sampling*, «entscheidet massgeblich darüber, welche Aussagequalität mit der Analyse der Daten erreicht wird oder werden kann, bzw. welche Reichweite die Ergebnisse beanspruchen können» (Kruse 2015: 238). Patton (1990: 172 - 173) verweist darauf, dass bei der Fallauswahl maximale Variation angestrebt werden soll, nach dem Prinzip der Varianzmaximierung (Patton 2002). Ähnlich zu Patton schlägt Helfferrich (2009: 173 - 174) ein dreistufiges Vorgehen vor, um die Stichprobe festzulegen: In einem ersten Schritt, der «Verengung» (Helfferrich 2009: 173) soll das inhaltliche Interesse an der zu

untersuchenden Gruppe präzisiert werden. Im zweiten Schritt soll die «innere Repräsentation» (Helfferrich 2009: 173) sichergestellt werden, das Sampling sollte also «maximal unterschiedliche und ebenso als typisch geltende Fälle umfassen» (Helfferrich 2009: 173 – 174). Der dritte und letzte Schritt wird erst nach der Datenerhebung durchgeführt. Hierbei soll geprüft werden, welche Fälle in der Stichprobe nicht enthalten sind. Reinders (2005: 134 – 135) weist darauf hin, dass durch die Strebung nach innerer Heterogenität der Fallauswahl die Wahrscheinlichkeit minimiert werden kann, dass für ein Forschungsvorhaben relevante Informationen unbeachtet bleiben.

Die Verengung der Fallauswahl nach Helfferrich (2009: 173) bestand für die vorliegende Arbeit in einer Reduktion auf vorläufig aufgenommene Personen mit Wohnort im Kanton Zürich, die bereits seit mindestens zwei Jahren den Ausweis F haben. Die Voraussetzung der minimalen Dauer des Bestehens der vorläufigen Aufnahme sicherte ab, dass aus den Daten Auswirkungen der Änderungen des Sozialhilfegesetzes, welche im Frühjahr 2018 umgesetzt wurden, eruiert werden können. Die Fallauswahl schloss zudem vorläufig aufgenommene Flüchtlinge aus, da diese Personengruppe von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist. Innerhalb dieser Gruppe von vorläufig aufgenommenen Personen, wohnhaft im Kanton Zürich und mit Status F seit mehr als zwei Jahren, wurde schliesslich grösstmögliche Heterogenität bezüglich der Merkmale Geschlecht, Alter, Wohnort (Gemeinde) und Haushaltsform (Single, Familie, WG,...) angestrebt. Das Merkmal des Wohnorts wurde dabei besonders gewichtet, da die Zuständigkeit für die Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes bei den Gemeinden liegt und die konkrete Ausgestaltung sehr divers gehandhabt wird (map-F 2018; map-F 2019; map-F 2020b). Mit einer grossen Heterogenität beim Wohnort der Interviewpersonen können somit maximal unterschiedliche Fälle nach Helfferrich (2009: 173 – 174) erfasst werden.

Für den Zugang zu Interviewpersonen bestehen gemäss Helfferrich (2009: 175) mehrere Möglichkeiten. Für die vorliegende Arbeit wurde die Methode des Zugangs über «Türwächter» oder «Gatekeeper» (Helfferrich 2009: 175) gewählt. Dabei werden Schlüsselpersonen im Forschungsfeld kontaktiert und gebeten, Kandidat*innen für ein Interview zu suchen, wobei Auswahl-, beziehungsweise Ausschlusskriterien vorab kommuniziert werden. Diese Methode verfügt über den Vorteil einer erleichterten Kontaktaufnahme, da eine vertraute Person um die Teilnahme am Interview bittet (Helfferrich 2009: 175). Vom Schneeballsystem, bei welchem Personen angesprochen werden, die wiederum Personen kontaktieren, die wiederum weitere ansprechen, wurde bewusst abgesehen, da die dabei erzielte Heterogenität zweifelhaft ist (Kruse 2015: 251). Das Vorgehen nach Schneeballsystem hätte wohl besonders beim Merkmal Wohnort nicht die gewünschte Heterogenität erzielt, da davon ausgegangen werden kann, dass vorläufig aufgenommene Personen besonders am Wohnort Bekanntschaften zu anderen vorläufig aufgenommenen Personen machen. Die Methode des Zugangs über *Gatekeeper* hat sich für die vorliegende Arbeit sehr bewährt. Aufgrund der mit dem Status der vorläufigen Aufnahme verbundenen Unsicherheit, war es für die Interviewpersonen von grosser Wichtigkeit, dass eine Vertrauensperson sie für ein Interview angesprochen hat. Es wurde somit auch mehrfach von Interviewpersonen kommuniziert, dass sie nur aufgrund der persönlichen Anfrage der Vertrauensperson überhaupt am Interview teilgenommen hätten und das Angebot ansonsten ausgeschlagen hätten.

Die Kontaktaufnahme zu vorläufig aufgenommenen Personen erfolgte folglich über zahlreiche nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Schulen und Einzelpersonen als *Gatekeepers*. Dabei war besonders der Verein *Solinetz* sehr hilfreich, da dieser auf seiner Homepage Angebote für Geflüchtete aus verschiedenen Zürcher Gemeinden aggregiert (Solinetz o. J.). Fokussiert wurden besonders Gemeinden, von welchen map-F keine Daten zur Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes vorlagen. Die Rekrutierung von Interviewpersonen gestaltete sich allerdings eher

schwierig (vgl. Kap. 6.6.1). Dadurch mussten gewisse Einschränkungen der Heterogenität bezüglich der Merkmale Geschlecht und Alter hingenommen werden. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass durch die Methode des Zugangs zu Interviewpersonen über *Gatekeeper* besonders positive und besonders prekäre Fälle keinen Eingang in die Datenerhebung gefunden haben. Es kann vermutet werden, dass es Fälle von vorläufig aufgenommenen Personen in sehr prekären Lebenssituationen gibt, welche über keine Kontakte zu nicht-staatlichen Organisationen, Vereinen, Schulen oder Einzelpersonen, welche hier als *Gatekeeper* dienten, verfügen. Gleichzeitig sind besonders positive Integrationsverläufe von vorläufig aufgenommenen Personen denkbar, bei welchen Kontakte zu Hilfsstrukturen nicht (mehr) nötig sind. Zusätzlich wurden von den *Gatekeepers* wohl auch häufiger vorläufig aufgenommene Personen in eher prekären Lebenssituationen für ein Interview angefragt, um der vorliegenden Arbeit 'mehr Inhalt' zu liefern. Dies wurde vereinzelt von *Gatekeepers* so kommuniziert.

Geplant und terminlich vereinbart waren zwischen 15 und 20 Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie entfiel leider ein Teil der Interviews (vgl. Kap. 6.6.1), schlussendlich wurden Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen aus neun verschiedenen Haushalten durchgeführt. Gemäss Backhaus & Tuor (2008: 65) hängt der Grad der vorzunehmenden Anonymisierung vom Forschungsgegenstand ab, Kuckartz (2012: 40) hält fest, dass qualitative Daten stets sensible Informationen aufweisen. Die vorläufig aufgenommenen Personen haben in den Interviews oftmals Kritik an ihrer Lebenssituation und den zuständigen Behörden geäußert. Aufgrund dessen wurden Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Wohnort der Interviewpersonen anonymisiert, um Rückschlüsse auf die jeweiligen Personen zu erschweren. Dies entspricht dem Nicht-Schädigen Prinzip der qualitativen Forschung, also den im Forschungsvorhaben eingebundenen Personen möglichst nicht zu schädigen und keinen Gefahren auszusetzen (Hopf 2013a: 594). Die folgende Tabelle zeigt die Charakteristiken der Fallauswahl:

Interview	Haushalt	Dauer der vorläufigen Aufnahme
1	Familie: 1 Erwachsene*r, 2 Kinder	6 Jahre
2	Einpersonenhaushalt	3 Jahre
3	Familie: 2 Erwachsene, 2 Kinder	4 Jahre
4	Wohngemeinschaft: 2 Erwachsene	4 Jahre
5	Einpersonenhaushalt	1 Jahr
6	Einpersonenhaushalt	7 Jahre
7	Einpersonenhaushalt	3 Jahre
8	Familie: 2 Erwachsene, 1 Kind	2 Jahre
9	Familie: 2 Erwachsene, 2 Kinder	3 Jahre

Abbildung 8: Charakteristiken der Fallauswahl

Bei der Fallauswahl konnte folglich eine gute Heterogenität bezüglich der Merkmale Haushaltsform und Dauer der vorläufigen Aufnahme erzielt werden. Interviewt wurden sechs Männer und drei Frauen, im Alter zwischen 20 und 42. Die Interviewpersonen wohnen in sieben verschiedenen Zürcher Gemeinden. Die Herkunftsländer der Interviewpersonen sind Afghanistan (2), Äthiopien, Iran, Irak, Sudan und Syrien (3). Bei der Fallauswahl überwiegen folglich junge Männer, dies lässt sich jedoch auf die Geschlechts- und Altersverteilung von vorläufig aufgenommenen

Personen in der Schweiz zurückführen, in welcher junge Männer klar die zahlenmässig stärkste Kategorie bilden (vgl. Kap. 3.3). Das Ausschlusskriterium der minimalen Dauer der vorläufigen Aufnahme von zwei Jahren wurde mit Ausnahme von Interview 5 stets erfüllt, die restlichen Interviewpersonen haben somit allesamt die Zeit vor und nach der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes miterlebt.

Nach der Durchführung der Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen sollten gemäss Planung Expert*inneninterviews mit Gemeindevertreter*innen durchgeführt werden. Das Ziel war dabei die Sicht der Gemeinden miteinzubeziehen, in welchen Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen durchgeführt wurden. Folglich wurden alle Gemeinden, in welchen Interviews durchgeführt wurden, kontaktiert und um ein Interview gebeten. Zusätzlich wurden die AOZ und die ORS, die in einigen Fällen für die Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich zuständig sind, um ein Interview gebeten. Diese Anfragen wurden mit Ausnahme von Wetzikon allesamt abgelehnt. Dies wurde zumeist mit unzureichenden Kapazitäten aufgrund der Belastungen der COVID-19-Pandemie begründet (vgl. Kap 6.6.1). Das einzige Expert*inneninterview wurde schliesslich mit der AOZ in Wetzikon durchgeführt.

Folgend wird der Prozess der Datenerhebung und die gewählten Interviewformen erläutert.

6.3 Datenerhebung

Qualitative Interviews sind in der Sozialforschung sehr verbreitet (Hopf 2013b: 349). Dabei besteht eine grosse Vielfalt an verschiedenen Interviewformen (Helfferich 2009: 35; Hopf 2013b: 351). Gemäss Friebertshäuser (1997: 375 zit. in Helfferich 2009: 38) beeinflusst die Wahl einer gewissen Interviewform stark die generierten Daten. Die verschiedenen Interviewformen unterscheiden sich darin, wie sie mit der «Umsetzung der Prinzipien Offenheit, Kommunikation, Fremdheit und Reflexivität und damit die Anforderungen an Interviewende angeht» (Helfferich 2009: 35). Zentral ist dabei jedoch die Ausgestaltung des Spannungsfeldes zwischen Offenheit und Strukturierung (Kruse 2015). Für die Datenerhebung der vorliegenden Arbeit wurde sich für das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) und das Expert*inneninterview nach Bogner & Menz (2002) entschieden. Als nächstes wird auf diese beiden Interviewformen genauer eingegangen.

6.3.1 Problemzentrierte Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen

Das Forschungsinteresse des problemzentrierten Interviews nach Witzel zielt auf soziale Problemstellungen jeglicher Art, welche aus der Sicht der Betroffenen untersucht und dargestellt werden sollen (Kruse 2015: 153). Witzel (2000) beschreibt das problemzentrierte Interview folgendermassen:

Die Konstruktionsprinzipien des problemzentrierten Interview (PZI) [...] zielen auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität.

Für den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit eignet sich das problemzentrierte Interview demnach gut für die Erfassung der Auswirkungen der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen aus Sicht der Betroffenen – vorläufig aufgenommene Personen aus dem Kanton Zürich.

Das problemzentrierte Interview wird als «induktiv-deduktives Wechselverhältnis» (Witzel 2000) organisiert. Demzufolge ist Vorwissen des Interviewenden über den

Forschungsgegenstand unvermeidbar und deshalb offenzulegen (Witzel 2000). Dieses Vorwissen soll einerseits für die Fragengenerierung genutzt werden und kann andererseits unter Umständen auch dazu dienen, Interviewpersonen damit zu konfrontieren (Kruse 2015: 153). Das Prinzip der Offenheit wird realisiert, «indem die spezifischen Relevanzsetzungen der untersuchten Subjekte insbesondere durch Narrationen angeregt werden» (Witzel 2000). Gemäss Helfferich (2009: 41) werden beim problemzentrierten Interview «erzählgenerierende» mit «verständnisgenerierenden» Strategien verknüpft. *Erzählgenerierende Strategien* zielen auf kleinstmögliche Eingriffe des Interviewenden in den Interviewverlauf ein und kennzeichnen somit sehr offene, beziehungsweise schwach strukturierte Interviewformen (Helfferich 2009: 40 – 41). *Verständnisgenerierende Strategien* sind zum Beispiel Nach- und Verständnisfragen und verkörpern somit eine gewisse Steuerung und Strukturierung des Interviewverlaufs (Helfferich 2009: 41). Das Prinzip der Offenheit stellt gemäss Helfferich (2009: 114) «eines der zentralen Grundprinzipien der qualitativen Forschung» dar. Demzufolge muss die Interviewsituation so gestaltet werden, dass der Interviewperson genügend Raum überlassen wird, um «ihr eigenes Relevanzsystem oder ihr Deutungsmuster zu entfalten» (Helfferich 2009: 114) und die Kommunikation weitestgehend selbst strukturieren zu können. Dennoch enthalten qualitative Interviews stets Strukturierungsprozesse, es bedarf folglich einer stetigen Abwägung zwischen Offenheit und Strukturierung (Kruse 2015: 148 – 149).

Das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) hat sich bei den Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen der vorliegenden Arbeit bewährt. Die Erfahrungen Kalbermatters (2012: 55), dass vorläufig aufgenommene Personen teils über unzureichenden Zugang zu relevanten Informationen über den Status der vorläufigen Aufnahme verfügen, haben sich auch bei der vorliegenden Arbeit offenbart. Somit war das Vorwissen von grosser Bedeutung um in den Interviews gezielt den Forschungsgegenstand zu erörtern. Bei den Anforderungen einer Härtefallbewilligung (vgl. Kap. 3.1.1) beispielsweise verfügten die Interviewpersonen oftmals über unzureichende oder gar keine Informationen. Dieser Aspekt des Forschungsgegenstandes konnte somit häufig erst nach der Kommunikation des Vorwissens beleuchtet werden. Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten (vgl. Kap. 6.6.2) zwischen dem Interviewenden und der Interviewperson bedurften oftmals Nach- und Verständnisfragen. Um dennoch dem Prinzip der Offenheit gerecht zu werden, wurde besonders auf die Gewährung der «spezifischen Relevanzsetzung» (Witzel 2000) durch die Interviewpersonen geachtet. Den Interviewpersonen wurde folglich gewährt, über den jeweiligen Aspekt des Forschungsgegenstandes vertieft zu sprechen, welcher sie am meisten beschäftigt.

Gemäss Witzel (2000) verfügt der Leitfaden eines problemzentrierten Interviews über «die Forschungsthemen als Gedächtnisstütze und Orientierungsrahmen zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Interviews». Zudem sollen vorformulierte Einstiegsfragen vorbereitet werden (Witzel 2000). Gemäss diesen Vorgaben wurde der Interviewleitfaden erstellt. Es wurden folglich für alle Themenbereiche «erzählungsgenerierende Fragen» (Helfferich 2009: 102) vorformuliert. Diese zielten darauf ab, eine längere Erzählung zu generieren und einen Einstieg in den Themenbereich zu bieten. Dies hat aus unterschiedlichen Gründen nicht immer optimal funktioniert (vgl. Kap. 6.6.2). Zusätzlich wurden Elemente der Themenbereiche festgehalten, welche beim Interview eruiert werden sollten, was zusätzlich dazu diente den Überblick zu wahren, welche Aspekte bereits angesprochen wurden.

Unter diesen Voraussetzungen wurden folglich neun problemzentrierte Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen in Deutsch durchgeführt. Diese dauerten zwischen 20 und 50 Minuten, mit einer durchschnittlichen Länge von 30 Minuten. Acht der Interviews wurden nach

Einverständnis der Interviewperson aufgezeichnet. Eine Interviewperson wollte aus Anonymitätsbedenken keine Tonbandaufzeichnung des Interviews, dieses wurde schriftlich festgehalten. Aufgrund der mit dem Status der vorläufigen Aufnahme verbundenen Unsicherheit, wurde Wert daraufgelegt, dass sich die Interviewpersonen während des Interviews möglichst sicher und wohl fühlen. Gemäss Helfferich (2009: 177) kann dies erreicht werden, wenn den Interviewpersonen die Wahl des Ortes für die Durchführung des Interviews überlassen wird. Acht der neun Interviews wurden folglich bei den befragten vorläufig aufgenommenen Personen zuhause durchgeführt. Der Besuch bei den Interviewpersonen zuhause konnte zusätzlich wertvolle Hintergrundinformationen im Themenbereich Wohnen liefern. Nach den Interviews wurden jeweils Postskripte verfasst mit Informationen bezüglich «Gesprächsinhalten, Anmerkungen zu den [...] situativen und nonverbalen Aspekten sowie zu Schwerpunktsetzungen des Interviewpartners» (Witzel 2000). Besonders die Wohnsituation von den Interviewpersonen wurde dabei ausführlich festgehalten. Ein Interview wurde auf Wunsch der Interviewperson an einem öffentlichen Platz durchgeführt.

6.3.2 Expert*inneninterviews

Für die vorliegende Arbeit wurden drei Expert*inneninterviews durchgeführt. Zwei davon waren sogenannte «explorative» (Bogner & Menz 2002: 37) Expert*inneninterviews mit der Geschäftsleitung von map-F. Explorative Expert*inneninterviews eignen sich gemäss Bogner & Menz (2002: 37) zur «Herstellung einer ersten Orientierung in einem thematisch neuen oder unübersichtlichen Feld [...], zur Schärfung des Problembewusstseins des Forschers oder auch als Vorlauf zur Erstellung eines abschliessenden Leitfadens». Welche Personen als Expert*innen gelten ist wissenschaftlich umstritten. Bogner & Menz (2002: 46) halten fest, dass der*die Expert*in «über technisches, Prozess- und Deutungswissen, das sich auf sein spezifisches professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht», verfügt. Der Verein map-F fungiert als Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen aus dem Kanton Zürich seit der Änderung des Sozialhilfegesetzes. Map-F kann somit als Expert*in in dieser Thematik erachtet werden. Bogner & Menz (2002: 37) weisen darauf hin, dass ein exploratives Expert*inneninterview möglichst offen gestaltet werden sollte. Dementsprechend wurden lediglich «zentrale Dimensionen des Gesprächsablaufs» (Bogner & Menz 2002: 37) vorbereitet und die Interviewer-Rolle des «wissbegierige[n] Unwissende[n]» (Kruse 2015: 167) eingenommen. Der Forschungsgegenstand konnte so erfolgreich einer «thematischen Sondierung» (Bogner & Menz 2002: 37) unterzogen werden und «zentrale Wissensdimensionen» (Kruse 2015: 167) eruiert werden.

Zum Schluss wurde ein «systematisierendes» (Bogner & Menz 2002: 37) Expert*inneninterview mit der AOZ, Standort Wetzikon, durchgeführt. Bogner & Menz (2002: 37) umschreiben das systematisierende Expert*inneninterview wie folgt:

Im Vordergrund steht hier das aus der Praxis gewonnene, reflexiv verfügbare und spontan kommunizierbare Handlungs- und Erfahrungswissen. Diese Form des Experteninterviews zielt auf systematische und lückenlose Informationsgewinnung. Der Experte klärt auf über 'objektive' Tatbestände, erläutert seine Sicht der Dinge zu einem bestimmten Themenausschnitt usw. Der Experte wird hier also in erster Linie als 'Ratgeber' gesehen, als jemand, der über ein bestimmtes, dem Forscher nicht zugängliches Fachwissen verfügt.

Dieses Expert*inneninterview diente dazu, die bisher gewonnen Erkenntnisse aus Sicht der Betroffenen mit der Perspektive der Behörden zu ergänzen. In der Gemeinde Wetzikon wird seit 2011 die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich von der AOZ betrieben. Somit verfügt die

AOZ über «über technisches, Prozess- und Deutungswissen, das sich auf sein spezifisches professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht» (Bogner & Menz 2002: 46) und qualifiziert sich somit als Expert*in. Gemäss Bogner & Menz (2002: 38) wurde dabei ein relativ ausdifferenzierter Leitfaden eingesetzt und eine stark involvierte und aktive Rolle als Interviewender eingenommen (Kruse 2015: 167). Weiter wurde die Interviewer-Rolle des «Koexperte[n] eines anderen Wissensgebietes» (Kruse 2015: 167) angestrebt. Durch das Beweisen des fachlichen Interesses des Interviewers kann ein hohes Engagement der Interviewperson erreicht werden (Bogner & Menz 2002: 51). Weiter erzeugt das so erreichte hohe fachliche Niveau Raum für «detaillierte Sachanalysen» (Bogner & Menz 2002: 52). Das so durchgeführte systematisierende Expert*inneninterview war für die vorliegende Arbeit sehr fruchtbar. Gewisse Lücken, die sich aus den Berichten der Betroffenen ergaben, konnten so geschlossen werden. Weiter konnte die Perspektive der Betroffenen mit Erfahrungen, Prozesswissen und Deutungsmuster der Behörden ergänzt werden. Schliesslich konnte die AOZ als Expert*in auch mit gewonnenen Erkenntnissen aus den problemzentrierten Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen konfrontiert werden. Zusätzliche systematisierende Expert*inneninterviews wären für die vorliegende Arbeit erwünscht gewesen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich (vgl. Kap. 6.6.1).

6.4 Datenauswertung

Die Datenauswertung wurde mit dem Programm MAXQDA 2020 durchgeführt. Die problemzentrierten Interviews und das Expert*inneninterview wurden vollständig transkribiert, was die Grundlage jeder Datenauswertung problemzentrierter Interviews darstellt (Witzel 2000). Gemäss Kruse (2015: 347) bilden Transkripte jedoch keineswegs die objektive Realität ab, sondern verkörpern eher «eine fehleranfällige und subjektive Rekonstruktion komplexer sprachlicher Kommunikationen». Aufgrund dessen ist es wichtig, dass Transkripte möglichst viel der «sprachlich-kommunikativen Informationen» (Kruse 2015: 342) konservieren. Für die vorliegende Arbeit wurde jedoch auch die Lesbarkeit der Transkripte berücksichtigt und angestrebt. Gemäss O'Connell & Kowal (2013: 444) sollten nur Gesprächsmerkmale transkribiert werden, welche auch im Zuge der Datenauswertung analysiert werden. Die Formulierung ihrer Sichtweise in der in den Interviews gesprochenen Sprache bereitete einigen Interviewpersonen Schwierigkeiten. Hierbei wurden jeweils bei der Transkription kleinere Eingriffe vorgenommen, um eine gewisse Lesbarkeit des Transkripts sicherzustellen. Diese Eingriffe wurden so spärlich und schwach wie möglich gehalten, nichtsdestotrotz stellen diese eine gewisse subjektive Färbung durch den Transkribierenden dar.

Die Auswertung der erstellten Transkripte erfolgte anhand der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2014). Die qualitative Inhaltsanalyse zielt auf die Zusammenfassung und Reduktion von Komplexität der erhobenen Daten ab (Kuckartz 2014: 76). Zentral ist dabei die Bildung von Kategorien, sei dies deduktiv, also basierend auf Theorie und Forschungsfrage, oder induktiv, also anhand der erhobenen Daten (Kuckartz 2014: 76). Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse eignet sich gut für die Analyse von problemzentrierten Interviews (Kuckartz 2014: 78) und Expert*inneninterviews (Froschauer & Lueger 2002: 231). Die Kategorienbildung kann bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse als induktiv-deduktives Wechselspiel gestaltet werden (Kuckartz 2014: 77). Die Datenauswertung erfolgte schliesslich nach den Vorgaben Kuckartz' (2014: 77 – 88) zur Durchführung inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalysen.

In einem ersten Schritt wurden anhand Vorwissen, Forschungsfragen und dem Interviewleitfaden deduktiv Kategorien gebildet. Dabei handelte es sich um sogenannte inhaltliche Kategorien, welche «z. B. ein Thema, ein bestimmtes Argument, einen Akteur etc.» (Kuckartz 2014: 43) umfassen. Diese Kategorien bezogen sich folglich auf die Kernbereiche der Integration (vgl. Kap. 4.1) und die thematische Gliederung im Interviewleitfaden. Sämtliche erstellten Transkripte wurden dann im Zuge des «erste[n] Codierprozess» (Kuckartz 2014: 80) durchgearbeitet und Textabschnitte den gebildeten Kategorien zugeordnet. Dabei konnten Textabschnitte auch mehreren Kategorien gleichzeitig zugewiesen werden (Kuckartz 2014: 81). In einem weiteren Schritt wurden die deduktiv gebildeten Kategorien induktiv ausdifferenziert und Subkategorien gebildet. Die bestehenden Kategorien wurden folglich anhand Erkenntnissen aus den Daten verfeinert und verändert. Dabei wurden auch sogenannte «analytische Kategorien» (Kuckartz 2014: 43 – 44) gebildet, welche über die Beschreibung der Daten hinausgehen und vertiefte Analysen des Datenmaterials darstellen. Im nächsten Schritt des zweiten Codierprozesses wurde das gesamte Datenmaterial anhand der verfeinerten und erweiterten Kategorien und Subkategorien erneut codiert (Kuckartz 2014: 88). Die eigentliche Auswertung und Darstellung der Daten erfolgte schliesslich ebenfalls nach Kuckartz (2014: 93 – 95). So wurde eine «kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptthemen» (Kuckartz 2014: 94) durchgeführt und Zusammenhänge zwischen Sub- sowie Hauptkategorien analysiert (Kuckartz 2014: 95).

6.5 Positionierung des Forschenden

Gemäss Töpfer (2012) ist für transparentes wissenschaftliches Arbeiten die Offenlegung der wissenschaftstheoretischen Positionierung bedeutend. Die vorliegende Arbeit folgt folglich der Annahme, dass alles Wissen innerhalb eines Machtgefüges konstruiert wurde und daraus folgend die Positionierung des*der Forschenden massgeblich ist (Waitt 2010: 225). Helfferich (2009: 155) spricht von der «Unmöglichkeit von Objektivität» und einem «angemessenen Umgang mit Subjektivität» der anzustreben sei. Demzufolge wird hier die Positionierung des Forschenden offengelegt.

Im Vergleich zu vorläufig aufgenommenen Personen befinde ich mich in einer klar privilegierten Position. Als Schweizer Bürger geniesse ich die uneingeschränkten Bürger*innenrechte. Die grundrechtlichen Einschränkungen der Mobilität, Verbot von Auslandsreisen und die Angewiesenheit auf Dritte beim Abschluss von Verträgen, welche vorläufig aufgenommenen Personen auferlegt werden, sind bei mir nicht vorhanden. Weiter ist mein Aufenthalt in der Schweiz im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen mit keiner Unsicherheit behaftet. Als weisser, männlicher Schweizer bin ich zudem in keinen Bereichen der Gesellschaft Diskriminierung ausgesetzt.

In Bezug auf das Forschungsfeld der Migration vertrete ich eine Position der gleichen Rechte für alle, unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus. Bezüglich der Integration Geflüchteter befürworte ich eine Verschiebung des Fokus hin zur Entgegenwirkung struktureller Benachteiligungen und Integrationshürden und zum vermehrten Verständnis von Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Menet 2013: 11; Bachmann 2016: 34; Wicker 2009: 41 – 42). Diese Positionierung und Subjektivität wurde gemäss Mattissek et al. (2013: 141) während des gesamten Forschungsprozess kontinuierlich beachtet und reflektiert.

6.6 Schwierigkeiten beim methodischen Vorgehen

Wie bereits angedeutet, haben sich beim methodischen Vorgehen der vorliegenden Arbeit einige Schwierigkeiten offenbart. Besonders die COVID-19-Pandemie hat den Zugang zu Interviewpersonen erheblich erschwert und den Prozess der Datenerhebung unterbrochen und verkürzt. Weiter ist das Forschungsfeld der vorläufigen Aufnahme von Unsicherheit und Prekarität gekennzeichnet, was den Forschungszugang weiter erschwert und herausfordernde Interviewsituationen kreiert hat. Auf diese Aspekte wird im Folgenden genauer eingegangen.

6.6.1 Forschungszugang

Der Zugang zu Interviewpersonen verlief in einer ersten Phase, vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen 'Lockdown', vergleichsweise gut. Obwohl einige angefragte Organisationen aufgrund von Datenschutzbedenken keine Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen vermitteln konnten, konnten in relativ kurzer Zeit über 15 Interviewtermine festgesetzt werden. Die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der ausgerufenen 'Lockdown' nach Interview 7 unterbrachen dann aber den Prozess der Datenerhebung. Die verbleibenden Interviews wurden schliesslich von den Interviewpersonen, vermittelnden Personen oder von mir abgesagt. Vorläufig aufgenommene Personen, welche sich häufig in prekären Lebenslagen befinden und oftmals mit vielen anderen Bewohner*innen wohnen (vgl. Kap. 4.1 & Kap. 4.2), für das vorliegende Forschungsvorhaben zusätzlich dem Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 auszusetzen, wäre unverhältnismässig gewesen. Aufgrund der beschränkten Zeit konnten schliesslich lediglich zwei zusätzliche Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen nach der Entspannung der epidemiologischen Lage in der Schweiz durchgeführt werden.

Der Zugang zu Interviewpersonen für systematisierende Expert*inneninterviews gestaltete sich von Beginn an schwierig. Diese sollten gemäss Planung erst nach der Durchführung der Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen stattfinden und fielen somit in die Zeit einer angespannten epidemiologischen Lage in der Schweiz. Hierbei wären jedoch Interviews in anderer Form, beispielsweise über Video-Meetings oder telefonisch, einfacher möglich gewesen. Sämtliche Anfragen, mit Ausnahme der AOZ, welche in Wetzikon das Mandat für die Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich besitzt, wurden abgelehnt. Meist wurde dies dadurch begründet, dass durch die zusätzliche Belastung der COVID-19-Pandemie keine Kapazitäten für ein Interview bestehen. Kalbermatter (2012: 55), welche ähnliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Interviewpersonen angetroffen hat, vermutet als Ursache dabei unter anderem die politische Brisanz des Forschungsgegenstands, was wohl zu einer gewissen Vorsicht und Misstrauen gegenüber dem Forschungsvorhaben führt.

6.6.2 Interviewsituation

Qualitative Interviews stellen eine «komplexe Kommunikationssituation» dar (Kruse 2015: 280). So offenbarten sich bei den problem-zentrierten Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen auch oftmals Schwierigkeiten. Einige dieser Schwierigkeiten sind auf sprachliche Barrieren zurückzuführen. So konnte ich beispielsweise meine Rolle als Forscher, unabhängig von Migrationsbehörden und nicht-staatlichen Organisationen, vereinzelt nicht genügend kommunizieren. Folglich näherten sich Interviews teilweise Beratungsgesprächen an. Gemäss Helfferich (2009: 49) sind besonders problemzentrierte Interviews davon betroffen. Problemzentrierte Interviews werden ähnlich wie Beratungsgespräche als gemeinsames Projekt verstanden und teilen die

Grundannahme der einzigen Bedeutung der subjektiven Realität des*der Befragten. Aufgrund meines Vorwissens über den Forschungsgegenstand und des unter Umständen unzureichenden Informationszugangs der vorläufig aufgenommenen Personen wurde die Interviewsituation teilweise als Beratungsgespräch eingeordnet. So wurde ich wiederholt während und nach den Interviews um Hilfe oder Informationen gebeten.

Weiter wurde meine Rolle als Interviewender wohl vereinzelt auch als Kontrolleur oder Prüfer des Integrationsstands missverstanden. Besonders bei Fragen zur sozialen Integration, also wie das soziale Umfeld der Interviewperson aussieht, wurden gelegentlich betuende Antworten gegeben, allen Anschein nach, um eine erfolgreiche Integration in der Aufnahmegesellschaft zu belegen. Dies rührt wahrscheinlich daher, dass Bedenken vonseiten der Interviewpersonen bestanden, dass Informationen aus den Interviews an zuständige Migrationsbehörden gelangen, welche den Integrationsstand bei migrationsrechtlichen Entscheiden beachten.

Als weitere Herausforderung offenbarte sich die Emotionalität in gewissen Interviewsituationen. Erzählungen von gewissen vorläufig aufgenommenen Personen über ihre prekäre Lebenslage und Aussichtslosigkeit waren sehr emotional belastend, für die Interviewperson sowie auch für mich als Interviewender. So wurde in gewissen Interviews teils das Unterbrechen oder Abbrechen der Tonbandaufnahme, wie es Helfferich (2009: 148) vorschlägt, angeboten. Diesem Angebot wurde in einem Fall nachgekommen und die Aufnahme des Interviews wurde für einige Minuten unterbrochen, um der «Krise den Vorrang vor der Durchführung des Interviews» (Helfferich 2009: 148) einzuräumen. Solch emotionale Interviews, die eigene Unfähigkeit an der Position des Gegenübers etwas zu verändern und die eigene privilegierte Position beschäftigten mich im gesamten Prozess der Datenerhebung. So lautet ein Eintrag im Postskript des ersten Interviews: «Sehr emotional, auch für mich. Mitgefühl, Trauer, Wut, Verzweiflung, Scham».

Die starke emotionale Belastung und Prekarität, welche gewisse vorläufig aufgenommene Personen in einigen Lebensbereichen verspüren, machte es auch schwierig auf weniger belastende Themen einzugehen, zurückzukommen oder zu vertiefen. Nach dem ersten Interview wurde folglich probiert, trivialere Themen zu Beginn zu erfragen und erst im weiteren Verlauf des Interviews belastendere Bereiche zu behandeln. Dies hat sich für die weiteren Interviews sehr bewährt.

7. Ergebnisse

Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt entlang der untersuchten Integrationsbereiche. Dabei wird jeweils die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen aufgezeigt, die Sicht der AOZ erläutert und auf die Auswirkungen der Änderung des Sozialhilfegesetzes eingegangen. Die Erzählungen der Interviewpersonen werden bewusst umfänglich wiedergegeben, um den Betroffenen Gehör zu verschaffen und den vielfältigen individuellen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Im ersten Unterkapitel wird auf die monetären Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes eingegangen, welche auf sämtliche untersuchte Integrationsbereiche Einfluss nehmen. Danach wird die Situation von vorläufig aufgenommenen Personen und die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Bildung und Ausbildung, Wohnen, Mobilität und soziale Integration und Gesundheit aufgezeigt. Um Rückschlüsse auf die Identität der Interviewpersonen zu verhindern werden Hinweise darauf weggelassen und mit [...] gekennzeichnet. Die in diesem Kapitel gemachten Aussagen haben Gültigkeit für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit befragten vorläufig aufgenommenen Personen. Aufgrund der divergierenden Formen der Umsetzung der Änderung des Sozialhilfegesetzes in den Gemeinden lassen sich nur bedingt Aussagen für den ganzen Kanton Zürich treffen.

7.1 Unterstützung vorläufig aufgenommener Personen im Rahmen der Asylfürsorgeverordnung

Von den neun befragten vorläufig aufgenommenen Personen waren sieben zum Zeitpunkt des Interviews vollständig asylfürsorgeabhängig. Zwei Interviewpersonen finanzieren sich durch den Lohn einer Integrationsvorlehre, wobei in einem Fall durch eine reguläre Erwerbstätigkeit zusätzliche Einnahmen generiert werden. Bei diesen zwei Personen konnte aufgrund von Verständnisschwierigkeiten nicht festgestellt werden, ob neben dem Lohn der Integrationsvorlehre zusätzlich Asylfürsorgeleistungen bezogen werden.² Alle befragten vorläufig aufgenommenen Personen sind sich den Umstellungen aufgrund des geänderten Sozialhilfegesetzes bewusst. Die meisten Interviewpersonen berichten von einer merklichen Veränderung seit der Inkraftsetzung und Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes im Sommer 2018. Die am meisten genannten Auswirkungen betreffen die Kürzung des GBL. Eine lückenlose Erfassung der Änderungen des GBL, welcher die befragten vorläufig aufgenommenen Personen vor Sommer 2018 und zum Zeitpunkt des Interviews erhielten, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einerseits konnten sich die Interviewpersonen nicht immer an die Verhältnisse vor zwei Jahren erinnern. Andererseits haben sich die Lebensumstände bei einigen vorläufig aufgenommenen Personen in diesen zwei Jahren geändert, beispielsweise durch die Geburt eines weiteren Kindes oder einen Wechsel des Wohnorts. Weiter wird oder wurde der GBL in einigen Fällen zusammen mit Auslagen für ein Ticket für den öffentlichen Verkehr ausgezahlt. Dadurch sind rein numerische Vergleiche basierend auf den Erzählungen der vorläufig aufgenommenen Personen nur bedingt möglich. Die folgende Tabelle illustriert die erfahrenen Veränderungen bezüglich der Auszahlung des GBL, soweit diese erfassbar waren:

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt ein Minimum von 380.- Franken Monatslohn in der Integrationsvorlehre (Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich o.J.).

Interview	Haushalt	GBL Sozial- hilfe	GBL Asylfür- sorge
1	1 Erwachsene*r, 2 Kinder	1900.-	1120.-
2	Einpersonenhaushalt	-	-
3	2 Erwachsene, 2 Kinder (während Unterstüt- zung unter Sozialhilfe 1 Kind)	1400.-	1030.-
4	Einpersonenhaushalt	-	-
5	Einpersonenhaushalt	-	-
6	Einpersonenhaushalt	900.-	700.-
7	Einpersonenhaushalt	-	700.-
8	2 Erwachsene, 1 Kind	1800.-	1200.-
9	2 Erwachsene, 2 Kinder	-	1600.-

Abbildung 9: Gegenüberstellung des GBL nach Sozialhilfegesetz und Asylfürsorgeverordnung aus Erzählungen der Betroffenen

Wie in Abbildung 9 ersichtlich, ist die Gegenüberstellung des GBL, welchen vorläufig aufgenommene Personen vor und nach der Änderung des Sozialhilfegesetzes erhalten haben, lückenhaft. Dennoch lässt sich die Kürzung des GBL für vorläufig aufgenommene Personen in der Asylfürsorge gegenüber der Sozialhilfe nachvollziehen. Weiter werden auch Unterschiede in der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes evident. So divergieren die Ansätze des GBL für die jeweilige Haushaltsgrösse zwischen den Gemeinden. Zudem lässt sich erkennen, dass die meisten in meinem Sampling vertretenen Gemeinden den Vorgaben der Soko gefolgt sind und den GBL um zirka 30% gekürzt haben. Einzig bei der Gemeinde aus Interview 1 wurde eine stärkere Kürzung des GBL vorgenommen. Diese zahlt nach dem Ansatz der Asylfürsorge für einen 3-Personen-Haushalt 1120 Franken aus, gegenüber 1900 Franken in der Sozialhilfe.

Für die vorliegende Arbeit von grösserem Interesse sind jedoch die qualitativen Veränderungen, die sich bei vorläufig aufgenommenen Personen nach der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes bemerkbar gemacht haben. So bekundet die Mehrheit der Interviewpersonen grosse Mühen und Einschränkungen durch die Höhe des GBL im Rahmen der Asylfürsorge. In verschiedenen Bereichen der Lebensführung, die durch den GBL gedeckt werden sollten (vgl. Kap. 3.2), berichten vorläufig aufgenommene Personen von mangelnder Finanzierbarkeit.

Ja das Geld ist leider wenig, man kann zum Beispiel im Winter keine Winterkleider kaufen, das Geld reicht nicht. (Interview 2, Einzelperson)

Zum Beispiel für Essen für die Kinder, ich will nur für Kinder Essen bereit machen, ich will nicht, dass sie ohne Essen gehen müssen, ohne Kleider, ohne Schuhe, meine Kinder müssen essen, für mich kein Problem. Wir [zeigt auf Mann] sind grösser, wir können alles, aber die Kinder ich muss alles bereit machen. Aber nicht genug, sicher, nicht genug. (...) Ja das Geld hat sich verändert. Es ist weniger geworden, ja, sehr, sehr wenig. (...) Ja vor zwei Jahren war es mit nur einem meiner Kinder war genug, war gut. Mit einem Kind 1400.-, das war gut. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Aber wegen dem Geld, das monatlich vom Sozialamt kommt, ich bin zufrieden mit diesem Geld. (...) Kleider ist ein bisschen schwierig, leider, aber ich kann zwei Monate lang ein bisschen sparen, dann kann ich mir ein T-Shirt oder eine Jacke oder so kaufen. Aber immer kann ich natürlich nicht. (Interview 4, Einzelperson)

In der Asylfürsorge erhalte ich 700 Franken, vor einem Jahr waren es noch 900 Franken, da konnte ich mal Schuhe kaufen oder Leute einladen oder draussen etwas unternehmen, nun ist das vorbei. Dann musste ich mein Verhalten, meine Pläne anpassen. (Interview 6, Einzelperson)

Das [Geld] ist sehr wenig, wenn wir jetzt zum Beispiel einmal Sommerkleider kaufen müssen, dann ist in der Mitte des Monats das Geld zu Ende. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Mit diesen 1600 Franken muss ich das Essen bezahlen und Sachen für die Kinder, also Pampers und so, nur das, mehr geht nicht. Es reicht nicht immer für alles, wenn meine Frau oder die Kinder sagen, sie brauchen das oder das, kann ich das nicht immer kaufen. Weil wenn ich es kaufe, dann habe ich nach ein paar Tagen dann kein Geld mehr. Wenn dann meine Familie oder meine Brüder auf Besuch kommen wollen, dann geht das nicht, ohne Geld. Das ist schwierig ja. (...) Wenn neues Kind kommt musst du Milch kaufen, Pampers kaufen, Kleider kaufen. Mit 400 Franken wie soll ich das machen? (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Die vorläufig aufgenommenen Personen haben folglich Schwierigkeiten nur schon die grundlegenden Bedürfnisse der Lebensführung, wie Nahrungsmittel und Kleider, mit dem Ansatz des GBL nach den Bestimmungen der Asylfürsorgeverordnung zu finanzieren. Besonders betroffen erscheinen Familien. Während einige der alleinstehenden vorläufig aufgenommenen Personen angeben, dass die erhaltene Unterstützung unter der Asylfürsorge ausreichend ist, berichten alle befragten Familien über grosse Schwierigkeiten bei der Finanzierung des alltäglichen Lebens. Bereits kleinere zusätzliche Ausgaben können grosse finanzielle Probleme bedeuten. So wurde mehrfach angegeben, dass die finanziellen Mittel wiederholt nicht bis zum Ende des Monats ausreichen. In solchen Fällen leihen sich die Interviewpersonen Geld von Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten aus, was zu einer Verfestigung der belastenden finanziellen Lage führt, da dieses Geld auch wieder zurückgezahlt werden muss. Eine weitere Strategie der Betroffenen ist das Beanspruchen von Hilfeleistungen von nicht-staatlichen Organisationen.

Oooh, ist schwierig, so schwierig, weil immer zwei Wochen vor dem Ende des Monats ist das Geld fertig, weil der Strom kommt, alle drei Monate kommt immer die Rechnung für den Strom, und 360 Franken jedes Jahr wegen dem Fernseher. Weihnachten immer schlimm, weil ich gerne Geschenke kaufen würde, aber ist sehr schwierig. Nach acht Tagen ist das Geld fertig, weil es etwas früher kommt, 18. oder 20. Dezember kommt das Geld, so schlimm ja. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Ausleihen, meine Schwester ist hier. Ich arbeite manchmal mit meiner Schwester. Aber das macht auch Probleme, ich leihe aus und Ende Monat muss ich es wieder zurückgeben. Und immer teilen, ich teile immer. Zum Beispiel gebe ich 100 Franken diesen Monat zurück und 50 Franken nächsten Monat. Aber nächsten Monat haben wir ja auch wieder Probleme. Aber [...] [älteste Tochter, selbständig] gibt mir manchmal auch mehr. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Ich nehme zum Beispiel von einem Kollegen 100 Franken und sage ihm er solle warten bis wir wieder das Geld bekommen oder wir gehen eine Weile lang nicht einkaufen und essen das was wir noch haben. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Für mich nicht, brauche ich nicht, aber für meine Kinder möchte ich Sachen kaufen, aber sehr teuer, nur Essen kann ich kaufen, für Schuhe gehe ich manchmal zur katholischen Kirche zu meinem Kollegen, er ist Pfarrer und er gibt mir manchmal eine Karte für den Migros und er gibt etwas Hilfe für Essen, oder er gibt Geld für gute Schuhe oder gute Jacken für die Kinder, er will es so und ich kaufe es so. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Die AOZ betrachtet den GBL unter den Bestimmungen der Asylfürsorge als tief, was zu weiteren Einschränkungen der vorläufig aufgenommenen Personen geführt habe. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen von Fall zu Fall verschieden sein können. Während in einigen Fällen, besonders Familien, die Reduktion des GBL durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes und die damit verbundenen Einschränkungen nicht zu begrüssen seien, wird bei anderen Fällen eine Motivationssteigerung der Bemühungen zur Integration erwartet.

Also ich denke der GBL der Asylfürsorge ist relativ tief. Also grundsätzlich, ob das jetzt für die Asylsuchenden ist oder für die VA [vorläufig aufgenommenen Personen], es ist relativ tief. Die Sozialhilfe nach SKOS im Vergleich, ist auch knapp, vielleicht auch sehr knapp, auf der anderen Seite finde ich schon auch, es kommt darauf an, wie stark muss ich, tu ich mich engagieren und kann mich überhaupt engagieren, dass ich aus dieser Sozialhilfe herauskann. Das ist für mich etwas der Unterschied, es gibt wirklich Leute, bei denen es nicht geht, es gibt aber auch Leute, die bequem sind und finden, auf dieser Ebene bleibe ich. Bei denen die dann gar nichts machen wollen, finde ich dann auch die Sozialhilfe fast zu hoch. Nur profitieren und so das geht gar nicht. Und die, die sich aber bemühen aus dieser Sozialhilfe herauszukommen, für die ist es, wenn man dann noch Kinder hat, dann ist auch die Sozialhilfe eher knapp. (Interview AOZ)

Die Berichte der vorläufig aufgenommenen Personen zeigen die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes und der damit verbundenen Reduktion des GBL. Bereits unter dem Ansatz der Sozialhilfe war es für vorläufig aufgenommene Personen schwierig die Ausgaben, welche unter den GBL fallen, zu decken. Unter den Bestimmungen der Asylfürsorge und der Reduktion des GBL wurde dieses Phänomen verstärkt. So bekunden vorläufig aufgenommene Personen Mühe nur schon die grundlegenden Bedürfnisse des alltäglichen Lebens, wie Nahrungsmittel und Kleider, zu finanzieren. In der Folge sind die vorläufig aufgenommenen Personen häufig dazu gezwungen, Schulden bei Bekannten und Freunden aufzunehmen, was die finanzielle Lage auf Dauer weiter erhärtet.

Unzureichende finanzielle Mittel wirken sich für vorläufig aufgenommene Personen in allen untersuchten Integrationsbereichen aus. Dies wird in den weiteren Kapiteln ausgeführt.

7.2 Erwerbstätigkeit

Interview	Tätigkeit	Dauer der vorläufigen Aufnahme
1	Deutschkurs Niveau B zum Zeitpunkt des Interviews unterbrochen aufgrund COVID-19-Pandemie, Arbeitssuche	6 Jahre
2	Integrationsvorlehre, daneben reguläre Erwerbstätigkeit	3 Jahre
3	Arbeits-/Lehrstellensuche, Freiwilligenarbeit	4 Jahre
4	Integrationsvorlehre	4 Jahre
5	Allgemeinbildungskurs	1 Jahr
6	Reinigungskurs	7 Jahre
7	Deutschkurs Niveau B1 zum Zeitpunkt des Interviews unterbrochen aufgrund COVID-19-Pandemie, Lehrstellensuche	3 Jahre
8	Deutschkurs Niveau B1 zum Zeitpunkt des Interviews unterbrochen aufgrund COVID-19-Pandemie, Arbeitssuche, unregelmässige kleinere Erwerbstätigkeiten	2 Jahre
9	Arbeitslos, Verlust von Erwerbstätigkeit aufgrund COVID-19-Pandemie	3 Jahre

Abbildung 10: Tätigkeiten der Interviewpersonen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Bildung zum Zeitpunkt des Interviews

Wie in Abbildung 10 ersichtlich geht von den neun befragten vorläufig aufgenommenen Personen lediglich eine Person einer regelmässigen Lohnarbeit nach. Dabei handelt sich jedoch um einen Nebenverdienst zusätzlich zu einer Integrationsvorlehre. Eine Person hat aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Arbeit mehr. Der Grossteil der befragten vorläufig aufgenommenen Personen besucht Deutschkurse und ist intensiv auf Arbeits- und Lehrstellensuche. Vereinzelt wird unregelmässigen kleineren Arbeitstätigkeiten nachgegangen und Freiwilligenarbeit geleistet. Berichte der Interviewpersonen über vergangene und aktuelle Arbeitstätigkeiten weisen auf prekäre Arbeitsverhältnisse hin, mit geringer Job-Sicherheit und niedrigem Verdienst.

Ich arbeite auch in einem Yoga-Studio [...], ist zweimal pro Woche, ist wenig aber ist gut. Und ich arbeite einmal pro Woche in einer Firma, die heisst [...] und ist in [...], wo ich eine Lehrstelle mache. (Interview 2, Einzelperson)

Ich arbeite manchmal mit meiner Schwester. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

(...) freiwillig habe ich zwei Jahre gearbeitet, ich will nicht zuhause bleiben. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Einmal in der Woche arbeite ich bei [...], nähen, aber das gibt kein Geld, manchmal 20 Franken oder 50, kommt auf den Kunden drauf an. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Ich habe gearbeitet, dann kam Corona und mein Chef hat mir gesagt, wir brauchen jetzt nicht mehr so viele Leute und ich habe im Stundenlohn gearbeitet und so zwischen 600 und 1000 Franken bekommen jeden Monat. Der Chef hat aber gesagt, sie brauchen mich momentan nicht. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Die Mehrheit der befragten vorläufig aufgenommenen Personen weist eine hohe Motivation auf, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. In einigen Fällen möchte primär die finanzielle Situation verbessert werden. Durch den Einkommensfreibetrag, also den Anteil des erwirtschafteten Einkommens, welcher nicht vom Unterstützungsbudget abgezogen wird (Kantonales Sozialamt Zürich 2017), kann auch bei bestehender Abhängigkeit von Asylfürsorgeleistungen die finanzielle Lage entlastet werden.

Ja nur wegen Geld habe ich Stress, weil es wenig Geld ist und auch wenn ich zuhause bleibe auch, habe ich Stress, viel. Ich möchte arbeiten. (...) Ja wir wünschen uns gute Arbeit zu finden und genug haben für meine Familie, meine Kinder. Das will ich. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Früher leider wir hatten nicht genug [Geld], aber jetzt ist es besser. Seit ich arbeite ist es besser. (Interview 2, Einzelperson)

Ein weiterer häufiger Motivationsgrund eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist die Aussicht auf eine Härtefallbewilligung, also der Antrag auf eine Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in ein geregeltes Aufenthaltsverhältnis. Die meisten Interviewpersonen sind sich bewusst, dass bei einer Härtefallbewilligung ein seit zwei Jahren bestehendes festes Arbeitsverhältnis und finanzielle Unabhängigkeit Voraussetzung ist. Alle Interviewpersonen äussern ein starkes Bedürfnis den Status der vorläufigen Aufnahme ablegen zu können und streben den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung an. Folglich wird auf die Erfüllung der Anforderungen einer Härtefallbewilligung hingearbeitet, was insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umfasst.

Muss hundert Prozent arbeiten und hundert Prozent ist schwierig mit drei Kindern. Ja, ich muss ein oder zwei Jahre selbständig sein, ohne Hilfe, ohne Sozialhilfe, aber das geht nicht, viele Rechnungen, viel Krankenkasse für vier Personen. Ich kann nicht, ich habe immer Schmerzen hier, hier und hier, jetzt drei Monate, aber ich weiss nicht. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend, angesprochenes drittes Kind ist selbständig)

Das möchte ich sehr gerne, sehr gerne ja [Aufenthaltserlaubnis erhalten]. Wegen zum Beispiel, wenn ich eine Lehrstelle finde, zwei Jahre Lehre und dann kann ich wechseln, arbeiten, ich möchte sehr gerne arbeiten. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Einige der befragten vorläufig aufgenommenen Personen verbinden das Ausüben einer Erwerbstätigkeit auch mit einem «normalen» Leben. Sie wünschen sich ein Leben, wie es andere Personen in der Schweiz führen. Arbeiten verkörpert somit die Teilhabe und Integration in die Gesellschaft, die erreicht werden möchte. Einige der Interviewpersonen äusserten auch den Wunsch mit einer Erwerbstätigkeit der Gesellschaft etwas zurückgeben zu können.

Ich will einfach wie andere Menschen, arbeiten gehen. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Ich will der Schweiz helfen, ich will der Gesellschaft beisteuern, aber Arbeit zu finden als F ist so schwierig. (Interview 6, Einzelperson)

Der beschriebenen starken Motivation eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, stehen verschiedene Hürden gegenüber, wie im obenstehenden Zitat aus Interview 6 bereits angedeutet wird. So

bekunden alle Interviewpersonen, welche auf der Suche nach einer Erwerbstätigkeit sind, grosse Mühen und ausbleibende Erfolge. Als primäres Hindernis wird der Status der vorläufigen Aufnahme und das Unwissen darüber vonseiten der Arbeitgeber*innen wahrgenommen.

Ich suche viele Arbeiten, ich finde viele Arbeiten, nachher wenn ich zum Beispiel in eine Fabrik oder in ein Restaurant gehe, ich schnuppere und dann fragen sie: «Was ist deine Bewilligung?», «F», «nein geht nicht» immer «geht nicht, sorry geht nicht», immer «geht nicht». (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Überall fragen sie «Was ist das F?», niemand will dich einstellen. (Interview 6, Einzelperson)

Weiter hadern die befragten vorläufig aufgenommenen Personen mit den geringen Berufsaussichten, die sich ausschliesslich auf die Niedriglohnbranche konzentrieren. Diese Tatsache kollidiert mit Wünschen und Vorstellung einer Tätigkeit ausserhalb der Reinigungs- und Gastronomiebranche, einer Erwerbstätigkeit, welche den ausserhalb der Schweiz gemachten Erfahrungen und Qualifikationen entspricht.

Das Einzige, was man findet ist Reinigung, nur Reinigung. Und Reinigung braucht keine Sprache, du kannst einfach gehen. Dann putzt du private Wohnungen und so. Aber ich habe 18 Jahre gelernt, nicht um Reinigung zu machen, sondern um eine gute Arbeit zu finden. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Ich suche, aber keine Chance, das Einzige, dass du findest sind Restaurants, aber wenn ich in Restaurants arbeiten gehe, dann ist das von morgens 11 Uhr bis 14 Uhr, dann muss ich zwei Stunden warten und dann wieder von 16 bis 22 oder 23 Uhr, dann sehe ich meine Kinder, meine Familie nie. Und das Restaurant ist jeden Tag offen, nicht wie bei anderen Berufen 5 Tage in der Woche und dann zwei Tage mit der Familie. Aber wenn ich im Restaurant 100% arbeiten muss, dann habe ich noch einen Tag in der Woche, die ich mit den Kindern verbringen kann. Das ist nicht genug. Ich will nicht wegen Geld meine Familie verlieren. Das ist auch ein Problem. Aber mit F Ausweis ist das die einzige Möglichkeit. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

In einem Fall, Interview 9, haben die geringen Berufsaussichten und tiefe Entlohnung und der Frust, dass auch mit dem Ausüben einer Erwerbstätigkeit der Asylfürsorgeabhängigkeit nicht entkommen werden kann, zu einer starken Demotivation geführt. Die geringen Zukunftsaussichten, unter diesen Umständen finanzielle Unabhängigkeit, eine geregelte Aufenthaltserlaubnis und damit eine freie Wohnsitzwahl zu erreichen, haben dazu geführt, dass die betroffene Person nicht mehr arbeiten gehen möchte und sich ihrer Position wehrlos ausgeliefert sieht. Weiter wird in diesem Fall kritisiert, dass der gewährte Einkommensfreibetrag die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Unkosten nicht deckt und somit als finanzieller Anreiz wegfällt.

Musste ich alles dem Sozialamt abgeben, alles, nur 50 Franken haben sie mir mehr gegeben, oder nichts. Mein Ticket alleine kostet normal 100 Franken, für was arbeite ich dann, wenn ich von der Sozialhilfe nur 50 Franken mehr erhalte? Ich arbeite und es bringt mir nichts, ich habe nicht mehr Geld, ich zahle mehr. (...) Für mich ist die Arbeit egal, aber wenn ich hier bleiben muss im Asylheim, dann will ich nicht arbeiten. Ich habe das dem Sozialamt auch gesagt, ich will arbeiten, aber sie müssen mir auch etwas helfen, die Krankenkasse oder so bezahlen, weil die 3000, 3500 Franken die ich im Restaurant verdiene für vier Personen mit Krankenkasse, Steuern, Wohnung, Strom, Wasser, dann habe ich vor dem Ende des Monats kein Geld mehr. Keine Chance von hier wegzukommen, dann sage ich auch keine Chance, dass ich arbeiten gehe. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

In einigen Berichten der vorläufig aufgenommenen Personen lassen sich Aufgabe, Herabsetzung und Neuorientierung von Berufswünschen erkennen. Die Frage bezüglich der gewünschten Erwerbstätigkeit oder des Traumberufs werden oftmals mit bereits der Situation angepassten Erwartungen beantwortet, also Berufe mit hohem Prekarisierungsrisiko. Oftmals kam es für die Interviewpersonen gar nicht in Frage, die im Herkunftsland ausgeübte oder erlernte Tätigkeit auch hier in der Schweiz ausüben zu können. Die befragten vorläufig aufgenommenen Personen führten im Herkunftsland die Erwerbstätigkeiten Kunstlehrer*in, Sportlehrer*in, Fotograf*in und Schneider*in aus. Die Fortführung dieser Berufe wird jedoch als äusserst schwierig oder unmöglich erachtet und rückt als Berufswunsch in den Hintergrund. Dabei nennen die Betroffenen auch die Nichtanerkennung von im Herkunftsland erworbenen Diplomen und Qualifikationen als Ursache.

Folglich hat sich ein Teil der vorläufig aufgenommenen Personen mit der angetroffenen Situation auf dem Arbeitsmarkt und den begrenzten Berufsaussichten abgefunden und höhere Ansprüche weitgehend aufgegeben.

Im Iran war ich Kunstlehrerin und ich hatte Kurse und Kinder und alle Leute kamen, um zu zeichnen. Ich kenne sieben Techniken zum Zeichnen, und mit Computern kannte ich mich auch aus, habe in einer Firma gearbeitet. Aber mein Job ist Zeichnen. (...) Ja einen Kurs, Malkurs würde ich gerne machen mit Kindern, aber sehr schwierig hier. Oder vielleicht Post austragen, das würde ich auch gerne. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Interviewer: *Und hier würdest du auch gerne als Fotograf*in arbeiten?* Interviewperson: *Ja. Oder Kameramann, aber ist schwierig. Da musst du viele Leute kennen, studieren gehen. (Interview 7, Einzelperson)*

Ich habe schon einen Traumberuf, natürlich. Aber das Problem ist momentan, diesen Traumberuf kann ich nicht bekommen, es ist Baumanagement, das ist sehr schwierig, KV B-Profil. Pharma-Assistent wollte ich, sie haben immer gesagt sie brauchen Sekundarschule A, leider bin ich nicht in der Schweiz in die Schule gegangen, sondern in [...] [Herkunftsland], deswegen hat es nicht geklappt. (Interview 5, Einzelperson)

(...) ich war da Sportlehrerin [...] [im Herkunftsland] (...) Ja zum Beispiel Kinderbetreuung oder Spitex würde ich gerne arbeiten. Aber das alles braucht Zeit, ich habe die Papiere der Schule aus meinem Land habe ich nicht, es war Krieg, da war eine Bombe und die ganze Wohnung war kaputt. Viele Sachen haben wir verloren, nicht nur Papiere. Also ich habe keine Papiere, ich muss wieder neu machen. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Interviewperson: *Wenn ich diese zweijährige Lehre abgeschlossen habe, dann möchte ich zwei Jahre Weiterbildung machen und Fachmann Gesundheit erlernen und nach dem will ich die Berufsfachhochschule abschliessen, das dauert glaube ich auch zwei bis drei Jahre, dann werde ich diplomierter Fachmann, das ist mein Ziel.* Interviewer: *Was ist dein Traumberuf?* Interviewperson: *Diplomierter Fachmann (lacht). (Interview 4, Einzelperson)*

Die AOZ ist sich der Problematik der erschwerten Arbeitssuche von vorläufig aufgenommenen Personen bewusst und weist dabei, analog zu den Betroffenen, ebenfalls auf die «unglückliche Terminologie» (Interview AOZ) des Status F hin. Einen weiteren Grund für den geringen Erfolg in der Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen sieht die AOZ in den Betroffenen selbst. Demnach sind es zu hoch gesteckte Wünsche und Ansprüche an eine Erwerbs- oder Ausbildungsstelle, welche nicht mit der Realität vereinbar seien.

Wir unterstützen sie aber soweit, dass sie a) die richtigen Ausbildungen haben, sich an den richtigen Orten bewerben, im Sinne von, dass wir ihnen sagen: «Schau, du hast zwar das Ziel diese Arbeit oder diese Lehre zu machen und für diese Lehre oder Arbeit musst du diese und diese Ausbildung in Deutsch zum Beispiel haben. Da musst du einfach dieses Niveau haben, da du sonst immer eine Absage erhalten wirst.» Zwischen Realität und Wunsch ist immer sehr divergierend. Wir probieren Wunsch und Realität auf eine Balance zu bringen, dass man ihnen auch klar macht, der Wunsch ist hier zu hoch oben, da musst du etwas runterkommen, dafür schauen wir, dass du mit dem das du brauchst, damit du dich wenigstens bei dem bewerben kannst, dass wir das haben. Wir informieren sie, aber die Suche liegt in ihrer Verantwortung. (Interview AOZ)

Weiter werden von der AOZ mangelnde finanzielle Mittel für eine intensivere Betreuung der vorläufig aufgenommenen Personen im Arbeitsmarkt bekundet. Von einem Jobcoaching würde man sich grössere Erfolge versprechen, ökonomisch liege dies jedoch nicht im Bereich des Machbaren.

Wenn man so ein Jobcoaching hätte, wäre das natürlich wünschenswert, damit unsere Leute ein bisschen job-coached werden, liegt halt einfach finanziell nicht drin. Aber von Bundesseite her, also von der Integrationsagenda Zürich würde das gewünscht werden, dass auch ein Jobcoach, Integrationscoach den Klienten zur Seite steht, die Frage ist einfach, haben wir so viele Jobcoaches und was kostet das alles schlussendlich und das ist einfach enorm viel Geld. Also wenn sie da irgendwie für jeden Klienten einen Jobcoach, oder für zehn Klienten ein Jobcoach, 100% Stelle, dann brauchen sie bei 4700 VA im Kanton Zürich, das wäre ein riesen Betrieb.

Hinweise auf direkte Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Bereich der Arbeitsmarktintegration keine festgestellt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Reduktion des GBL in der Asylfürsorge und der damit verbundenen Verschärfung der finanziellen Lage der vorläufig aufgenommenen Personen zu einem verstärkten Druck zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führt. Dies verspricht einerseits finanzielle Entlastung und repräsentiert andererseits einen Schritt Richtung Entkommen aus der vorläufigen Aufnahme, indem den Kriterien einer Härtefallbewilligung entsprochen werden.

7.3 Bildung und Ausbildung

Zwei der neun interviewten vorläufig aufgenommenen Personen absolvieren zurzeit eine Integrationsvorlehre. Eine Interviewperson absolviert eine Allgemeinbildung, eine weitere Person besucht einen Reinigungskurs. Vier Interviewpersonen sind auf der Suche nach einer Erwerbs-, bzw. Lehrstelle, wobei davon drei Personen gleichzeitig einen Deutschkurs mit Niveau B1 besuchen (vgl. Abbildung 8). Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle werden über ähnliche Mühen wie bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit berichtet. In einem Fall (Interview 3) wurde eine Lehrstelle gefunden, welche aber von der Gemeinde nicht finanziert wurde. Der in Kapitel 7.2 beschriebene Druck, schnellstmöglich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, führt zu einem Anreiz eine Lohnarbeit einer Ausbildungsstelle vorzuziehen. Erzählungen von vergangenen und bestehenden Ausbildungsstellen dokumentieren sehr geringe Entlohnung, wodurch die finanzielle Lage nur geringfügig verbessert werden kann. Durch das Ausüben einer Erwerbstätigkeit erhoffen sich die Betroffenen im Gegensatz dazu jedoch eine Entlastung der finanziellen Lage und gleichzeitig wird den Kriterien einer Härtefallbewilligung entsprochen. Einige der Interviewpersonen sind jedoch

sehr darauf bedacht, dem finanzieller Anreiz einer Lohnarbeit zu widerstehen und weiterführende Ausbildungen für bessere Zukunftsaussichten zu besuchen.

In der Schweiz, ich arbeite nicht nur Praktikum sechs Monate plus drei Monate im Gastrokurs fertig gelernt. Und jetzt suche ich eine Lehrstelle, ich habe in [...] eine Lehrstelle gefunden, aber die Gemeinde [...] bezahlt nicht. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Darum habe ich jetzt meine Arbeit nicht gekündigt, weil das Geld von der Sozialhilfe nicht reicht. Bei der Lehrstelle ist es sehr wenig und ja ich muss im August die Kündigung einreichen für die andere Arbeit, ich muss meine Lehrstelle weiter machen. (Interview 2, Einzelperson)

(Auf die Frage, ob eine Härtefallbewilligung angestrebt wird) Das ist eine schwierige Frage, man kann das schon, wenn man das will, aber das Problem ist, wenn ich jetzt ohne Ausbildung irgendwo arbeite, kann ich das schon, dann kann ich in einem Jahr ein B beantragen, aber für meine Zukunft ist das nicht gut. Ich will eine Ausbildung machen und danach arbeiten. Während der Ausbildung kann man auch ein B beantragen, man muss aber schon eine Weile das F haben und in der Schweiz sein und nicht straffällig sein. Das ist auch sehr wichtig. (Interview 5, Einzelperson)

Sehr sehr wenig. Ich war am Arbeiten im Praktikum in [...] manchmal 20 Franken, jeden Tag zehn Franken Trinkgeld, aber jetzt bin ich schon zwei Wochen nicht mehr arbeiten gegangen, ich habe da fertig gearbeitet. Es ist sehr sehr wenig für mich. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Ich habe Schwierigkeiten Arbeit zu finden. Einmal habe ich in einem Altersheim gearbeitet, Ausbildungsstelle für ein Jahr, dann aber wieder aufgehört, weil ich nur 300.- im Monat bekam. (Interview 6, Einzelperson)

Analog zum Bereich der Erwerbstätigkeit schreibt die AOZ Schwierigkeiten beim Finden einer Ausbildungsstelle der Diskrepanz zwischen Realität und Wunsch der vorläufig aufgenommenen Personen zu. Folglich erhoffen sich vorläufig aufgenommene Personen oft Ausbildungsstellen, welche nicht erreichbar sind. Angesprochen auf den Fall aus Interview 3, wo eine Lehrstelle gefunden wurde, aber nicht finanziert wurde, wird neben der Diskrepanz von Wunsch und Realität auch die Kostenfrage aufgeführt. So wird vermutet, dass wohl ein vergleichbarer Ausbildungsplatz zu geringeren Kosten besteht.

Man muss es etwas anschauen, es kann sein, dass da ein Wunsch da ist, den man nicht erfüllen kann, wo aber analog eigentlich das Gleiche da wäre wo man machen könnte, was dann der Gemeinde nicht 30'000 Franken oder mehr kostet. Das ist so ein bisschen die Frage. Die Person, das müsste man mit dieser Person genauer anschauen, das lässt sich so nicht beantworten. Meine persönliche Vermutung ist, dass da zwischen dem Wunsch dieser Person und der Realität wo möglich ist, dass da eine Diskrepanz vorhanden war. Dass es einfach zu viel kostete, eine Schule ist nun mal sehr teuer. Es hat wahrscheinlich ein Angebot für diese Person, das vom Kanton finanziert ist, und so weiter. (Interview AOZ)

Alle interviewten vorläufig aufgenommenen Personen haben Deutschkurse absolviert oder besuchen momentan einen. Die Interviewpersonen schreiben der Fähigkeit, gut Deutsch sprechen und schreiben zu können, eine hohe Wichtigkeit zu. Die vorläufig aufgenommenen Personen erhoffen sich durch bessere Sprachkenntnisse eine Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Mit der Qualität der Deutschkurse sind die vorläufig aufgenommenen Personen mehrheitlich zufrieden. Das höchste erreichte Sprachniveau der Interviewpersonen ist B1. Mehrfach wurde von den

interviewten vorläufig aufgenommenen Personen berichtet, dass ihnen mitgeteilt wurde, dass nach dem Erreichen des Niveaus B1 eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsstelle gesucht werden soll und keine weiteren Deutschkurse durchgeführt werden. In einem Fall, Interview 9, wurden bewusst keine weiteren Deutschkurse absolviert, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen zu können.

Nein, sie haben gesagt du machst jetzt den B1 Deutschkurs und dann kann ich vielleicht eine Arbeit finden. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Ich habe Sprachkurse gemacht ja, B1 habe ich fertig. Ich bin fertig, jetzt muss ich Arbeit suchen oder eine Lehrstelle. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Als ich den Status F bekommen habe, konnte ich auch in die Schule gehen. Es hat auch nicht so lange gedauert, nur acht Monate habe ich Schule bekommen, es wurde dann nicht weiterbezahlt, weil es zu teuer war. Seit einem Jahr besuche ich die Allgemeinbildung in der Stadt Winterthur. Das wird von der Gemeinde [...] bezahlt. Es muss bezahlt werden, sonst kann man keine Ausbildung finden. (Interview 5)

Man muss gut Deutsch sprechen können, B2 oder eine gute Aufenthaltsbewilligung haben. Mit F ist es sehr schwierig. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Also [Deutschkurse] habe ich schon gemacht, vier oder fünf Monate. Dann mussten wir hier ins Asylheim kommen wieder und dann habe ich gesagt, ich möchte keine Deutschkurse mehr. Dann habe ich gearbeitet fast ein Jahr lang. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Analog zu den befragten vorläufig aufgenommenen Personen spricht die AOZ den Sprachkenntnissen eine grosse Bedeutung in der Integration zu. Aufgrund dessen besteht eine grosse Menge an verschiedenen Angeboten für den Erwerb von Sprachkenntnissen. So ist es möglich, für alle vorläufig aufgenommenen Personen passende Sprachkurse zu finden.

Wir schauen, hat es etwas Geeignetes für die Person, was sehen wir für diese Person und wie man sie integrieren könnte. Da stehen uns eigentlich alle Möglichkeiten offen. (...) Wenn es für einen Klienten nicht passt, aus welchen Gründen auch immer, und für ihn der Nachmittagskurs besser wäre, dann würden wir an einem anderen Ort, an einer anderen Schule für ihn etwas finden. Das Angebot der Deutschkurse ist sehr vielfältig. Wir können sie auch nach Winterthur oder nach Zürich schicken, da schauen wir, welches Programm passt zu dieser Person. Auch im Hinblick auf sein Ganzes, also alles Persönliche, Familiäre, vielleicht hat er Kinder, am Morgen gehts nicht, weil die Kinder in die Schule müssen, da muss man etwas schauen. (Interview AOZ)

Die Situation von vorläufig aufgenommenen Personen auf dem Ausbildungsmarkt gestaltet sich ähnlich wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Betroffenen bekunden Mühe eine Ausbildungsstelle zu finden und die finanzielle Lage schafft Anreize stattdessen einer Erwerbstätigkeit aus der Tieflohnbranche, welche keine Ausbildung benötigt, nachzugehen. Vier Interviewpersonen haben im Herkunftsland höhere Bildungsabschlüsse bis zum 18. Lebensjahr absolviert. Die Aussichten auf eine Fortführung höherer Bildung in der Schweiz werden jedoch durch eine unzureichende Vermittlung von Sprachkenntnissen beschnitten, bzw. verunmöglicht. Erzählungen der vorläufig aufgenommenen Personen deuten darauf hin, dass bei der Erreichung eines gewissen Sprachniveaus Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird, nun eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildungsstelle zu beginnen. Weiterführende Deutschkurse werden nicht angeboten oder nicht finanziert. Die finanziell prekäre Lage der vorläufig aufgenommenen Personen gekoppelt mit einer eingeschränkten Vermittlung von Sprachkenntnissen und der Nicht-Anerkennung von im Herkunftsland

erworbenen Qualifikationen erschwert folglich eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausserhalb der prekären Arbeit. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes wirkt dabei verstärkend, in dem die finanzielle Lage weiter zugespitzt wird und den Druck auf die Betroffenen zusätzlich erhöht. Evidenzen für Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Integrationsangebote für vorläufig aufgenommenen Personen konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eruiert werden.

7.4 Wohnen

<i>Interview</i>	Haushalt	Wohnform
1	1 Erwachsene*r, 2 Kinder	Wohnung in von ORS betriebenem Wohnhaus
2	1 Erwachsene*r	Zimmer ohne eigenes Bad und Küche in von ORS betriebenem Wohnhaus
3	2 Erwachsene, 2 Kinder	Wohnung in von AOZ betriebenem Wohnhaus
4	2 Erwachsene	Privat vermietete WG
5	1 Erwachsene*r	Zimmer ohne eigenes Bad und Küche in von Gemeinde betriebenem Wohnhaus
6	1 Erwachsene*r	Zimmer ohne eigenes Bad und Küche in privat vermietetem Wohnhaus
7	1 Erwachsene*r	Privat vermietete Wohnung
8	2 Erwachsene, 1 Kind	Wohnung in von Gemeinde betriebener Asylunterkunft
9	2 Erwachsene, 2 Kinder	Wohnung in von Gemeinde betriebener Asylunterkunft

Abbildung 11: Haushalt und Wohnform der befragten vorläufig aufgenommenen Personen

Abbildung 11 zeigt den Haushalt und die Wohnform der befragten vorläufig aufgenommenen Personen. Sechs der neun Interviewpersonen wohnen folglich in von der Gemeinde, von der AOZ oder der ORS betriebenen Unterkünften, segregiert mit anderen Geflüchteten. Die Einzelpersonen sind dabei jeweils in Zimmern mit geteiltem Bad- und Küchenbereich untergebracht. Die Familien wohnen in Wohnungen, zwei davon befinden sich in einer Asylunterkunft. Die restlichen drei Interviewpersonen, allesamt Ein-Personen-Haushalte, leben in privat vermieteten Räumlichkeiten.

7.4.1 Wohnsituation

Da mit einer Ausnahme alle Interviews bei den vorläufig aufgenommenen Personen zuhause durchgeführt wurden, konnte ein Einblick in die jeweiligen Wohnräume erlangt und dokumentiert werden. Bei der Mehrheit der Fälle handelt es sich bei den Unterkünften der Interviewpersonen um sehr alte Gebäude, mit karger, defekter oder veralteter Einrichtung und schmutzigen Gemeinschaftsbereichen wie Eingang und Treppenhaus. Viele der Interviewpersonen äussern folglich Kritik an der Qualität des Wohnraums.

Hier habe ich Angst, weil alles für die Kinder hier sehr gefährlich ist, die Heizung, alles, die Kinder schlagen sich immer an, immer blutet es. Ist eine sehr alte Wohnung. Ja ich werde suchen eine andere. (Interview 3, Familie mit vier Personen, Wohnung AOZ)

Nein nicht gut, weil hier ist die Küche und Wohnzimmer in einem und ohne Fenster und wenn wir kochen mit allen Kindern ist grosser Stress, ich kann nicht den ganzen Tag die Türe offenlassen. (Interview 8, Familie mit drei Personen, Asylunterkunft Gemeinde)

Aufgrund der aussergewöhnlichen Wohnsituation von Interview 1, nimmt dieser Fall in diesem Kapitel eine Sonderstellung ein und wird gesondert betrachtet. Die Beschreibungen und Dokumentation der Prekarität der Wohnverhältnisse, welcher die vorläufig aufgenommene Person mit zwei Kindern ausgesetzt ist, übertreffen die Erzählungen der weiteren Interviewpersonen. Von aussen betrachtet wirkt das Gebäude, in welchem mehrere geflüchtete Familien wohnen, aufgrund des verwahrlosten Zustandes, unbewohnt, bzw. unbewohnbar. Im Inneren fällt die sehr alte und baufällige Einrichtung des Gebäudes und auch der Wohnung der Interviewperson ins Auge. Der Balkon ist nicht betretbar, da dieser einsturzgefährdet ist. Die vorläufig aufgenommene Person und ihre zwei Kinder wurden von der Gemeinde dieser Wohnung zugewiesen, für die Betreuung der Personen aus dem Asylbereich ist die ORS zuständig (ORS o.J.).

Am Abend, wenn der Wind kommt, hier starker Wind, gestern Abend ich konnte nicht schlafen, weil es sehr kalt war. Meine Haare so [gestikuliert, wohl um 'steif' zu signalisieren] geworden, weil mein Schlafzimmer, ich weiss nicht wo, es hat Löcher, viel Wind kommt herein. Oben sind alle Kinder krank, zwei Wochen krank, weil es sehr kalt war. Und Mäuse kommen, jetzt im Winter, wenn es Schnee hat, Mäuse kommen so gross wie eine Katze, oben. Ratten, meine ich. Und im Sommer viele Ameisen, überall, was soll ich machen, wenn die Türe offen ist, kommen Ratten. Und hier auch, an einem Abend war ich am Lesen, ich habe etwas gehört, dann kamen durch dieses Loch drei Ratten, ich habe ein Video, Oh mein Gott, und schmutzig ist das für Kinder. Und die Dusche auch, nur zehn Minuten hat es warm Wasser, dann ganz kalt, manchmal im Winter ein Monat lang keine Dusche für die Kinder, weil sonst würden sie krank werden. Ja, viele Probleme. (...) Und die Waschmaschine unten stinkt seeehr. Weil viele Jahre wurde diese Waschmaschine nicht repariert, kein Service und alle sagen «Nein, das ist so». (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend, Wohnung ORS)

Die Interviewperson befindet sich seit sechs Jahren in der vorläufigen Aufnahme und musste in dieser Zeit mehrmals innerhalb der Gemeinde umziehen. Vergangene Wohnverhältnisse seien dabei «noch viel schlimmer gewesen» (Interview 1). Beim Rundgang durch die Wohnung, nach der Beendigung des Interviews, äussert die Interviewperson, dass die jetzige Wohnung die beste bis anhin und «komfortabel» ist.

Solche Beschönigungen der eigenen Wohnsituation lassen sich auch in weiteren Interviews beobachten. Auf Erzählungen von prekären Wohnverhältnissen folgen wiederholt Relativierungen. Es scheint, als gehöre nach dem Verständnis einiger Interviewpersonen prekäre Verhältnisse zur Wohnsituation als vorläufig aufgenommene Person dazu; ein Normalzustand, mit dem sich abgefunden werden muss.

In [...] [vorherige, privat vermietete Wohnung] war es eigentlich gut, aber es war ein bisschen weit von der Stadt und es war wirklich ein schöner Ort, aber die Schwierigkeit war, es war in einem Erdgeschoss und wenn es geregnet hat, kam Wasser ins Wohnzimmer, in die Wohnung rein, das war nicht so schön wie da, aber es läuft alles tiptop, ja. (Interview 4, Einzelperson, WG privat vermietet)

(...) ja die Wohnsituation ist da auch schwierig. Zum Beispiel waren wir da am Anfang viele Leute, wir waren etwa 15 Personen, momentan sind wir sieben Personen, die anderen haben einen Job gefunden. Das ist gut und schlecht, wir haben ein eigenes Zimmer, aber es ist auch schwierig alle zu verstehen und allgemein wegen Streitigkeiten, Lärm, man kann nicht gut schlafen in der Nacht, aber damit sollte man klar kommen irgendwie. (Interview 5, Einzelperson, Zimmer Gemeinde)

Es ist zwar etwas schmutzig hier, aber ich habe hier ein Sozialleben, ein eigenes Zimmer, die anderen Leute putzen aber leider die gemeinsamen Räume nicht. (...) Ich muss immer putzen, wenn es irgendwo schmutzig ist, ich kann nicht in Schmutz leben. (Interview 6, Einzelperson, Zimmer privat vermietet)

Interviewer: *Wie zufrieden bist du hier mit der Küche, dem Bad?* Interviewperson: *Nein, ist nicht so gut alles. Aber besser als nichts, auch. Es hat nicht alles, aber besser als nichts. (Interview 2, Einzelperson, Zimmer ORS)*

Bei der Relativierung der eigenen Wohnverhältnissen spielen besonders die bisher erlebten Wohnsituationen in der Schweiz eine wichtige Rolle. Besonders Wohnverhältnisse vor der Erlangung der vorläufigen Aufnahme, in Asyl- und Durchgangszentren, waren für viele befragte vorläufig aufgenommene Personen eine grosse Belastung.

Ein sehr kleines Zimmer mit drei Personen, eine schwangere Frau, hochschwanger, acht Monate und immer viel Rauch, es wurde immer geraucht, aber ich hatte viele Bücher und ich konnte malen. (...) Ich hatte ein kleines Zimmer, wo es nichts hatte, nur zwei Betten und ein Stuhl. Aber ich war zufrieden, ich bin etwas ruhig geworden, weil mit meiner Tochter. Nach drei Monaten im Hinteregg, kam ich nach Embrach, da hatte ich wieder ein Zimmer, aber mit zwei Familien, eine Wohnung mit zwei Familien. Ja da war wieder viel Stress, viele Leute, es war sehr schwierig für mich. Nach drei Jahren in Embrach, bin ich hier nach [...] gekommen, 2012 oder 2013. Und hier auch viele Probleme, ich hatte dort [zeigt aus dem Fenster] eine weisse Wohnung mit vielen Leuten, viele Frauen, ein Zimmer, ein Zimmer und alle zusammen. Und hier hat es immer viele Mäuse, Mäuse überall, am Abend hört man sie auch immer, aber ja, ich habe schöne Aussicht [zeigt aus dem Fenster]. Ja hier ist es sehr schön. Ich bin zufrieden, weil vorher war es sehr schwierig. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend, Wohnung ORS)

Ich bin sehr froh, dass ich vom Asylheim weggekommen bin, da hatte ich null Privatsphäre, man kann sich nicht mal in Ruhe umziehen. Im Asylheim hatte ich viele Probleme, ich bin sehr froh, nun in einer Wohnung für mich allein zu sein. (Interview 6, Einzelperson, Zimmer privat vermietet)

War schwierig im Camp, mit vielen Leuten. Ich wohnte in einem kleinen Zimmer mit zwei Personen. Die Wohnung wie hier aber mit vielen Leuten, aber ein Zimmer mit vier Leuten. War schwierig ja. (Interview 3, Familie mit vier Personen, Wohnung AOZ)

Das Asylheim, in dem ich in der Stadt Winterthur war, Deutweg, das war wirklich schwierig, das ist wirklich schwierig gewesen dort zu wohnen. Es war so aus verschiedenen Kulturen, aus verschiedenen Ländern, jeder kocht separat für sich und mit verschiedenen Geschmäckern und so weiter. Es ist ein grösseres Zimmer, es sieht so wie ein Saal aus. Und in diesem Saal war (...) es etwa sechs Zimmer, in jedem Zimmer waren etwa drei bis vier Personen, wenn wir alles zusammenzählen etwa 60 Personen in diesem Saal. Das war unser Schlafzimmer und Wohnzimmer und alles zusammen. Das WC und Badezimmer war wirklich schmutzig und ich bin zweimal dort krank geworden, bin drei oder vier Mal in den Unispital gegangen wegen dem. (Interview 4, Einzelperson, WG privat vermietet)

Die gegenwärtigen Wohnverhältnisse unter der vorläufigen Aufnahme werden folglich mit vergangenen Wohnsituationen als Asylsuchende verglichen. Dabei erscheint die jetzige Situation als Verbesserung und Entlastung gegenüber erfahrenen Wohnverhältnissen in Asyl- und Durchgangszentren. Die Prekarität der jetzigen Wohnverhältnisse unter der vorläufigen Aufnahme wird somit verstärkt relativiert, normalisiert und akzeptiert.

7.4.2 Fremdbestimmung als Belastung

Wie bereits zu Beginn des Kapitels ausgeführt, wohnen sechs der neun befragten vorläufig aufgenommenen Personen in von der Gemeinde oder von der AOZ oder ORS betriebenen Unterkünften. Alle dieser sechs Interviewpersonen bekunden starke Belastungen durch die fremdbestimmte Wohnsituation. Diese vorläufig aufgenommenen Personen wurden der jeweiligen Wohnform und dem jeweiligen Wohnort zugewiesen, ohne Mitspracherecht. So klagen manche Interviewpersonen über das erzwungene Zusammenwohnen mit anderen Menschen, welche nicht ausgewählt werden können. Weiter sind gewisse vorläufig aufgenommene Personen gezwungen an Orten zu wohnen, welche fernab sind von wo sich das Leben der Person abspielt. Besonders bei Interview 2 ist dies sehr ausgeprägt. Diese Interviewperson wohnt an der Peripherie des Kantons Zürich, das gesamte Arbeits- und Sozialleben spielt sich jedoch in der Stadt Zürich ab. Gekoppelt mit einer eingeschränkten Mobilität (vgl. Kap. 7.5) erschwert dies die Arbeitsmarktintegration und die gesellschaftliche Teilhabe. Im Gegensatz dazu sind die vorläufig aufgenommenen Personen, die in einer privat vermieteten Wohnung wohnen, sehr froh darüber.

Ich habe hier nichts. Die Leute, die hier wohnen, ich habe nicht so viel Kontakt. Weil es ist wie obligatorisch, dass wir zusammenwohnen, darum ist nicht so viel Kontakt, nicht so gut. (...) Nicht gut, nein. Weil ich kann nicht entscheiden, ich will mit diesen Leuten wohnen. Ich habe das nicht entschieden, die Gemeinde entscheidet das. Sie haben noch nie gefragt: Wie willst du wohnen? Sie nehmen was sie wollen, sie machen was sie wollen. Dann hat man auch Stress. (...) Nein, niemand wohnt in [...] [Wohnort] [lacht]. Ja ich kenne schon eine Familie in [...] [Wohnort] aber sie wohnen am anderen Ende des Dorfs, ich kann sie nicht oft treffen. (...) Mir gefällt es hier nicht, wenn man im Leben etwas nicht frei entscheiden kann, ist es nicht gut. (...) Man muss auch zuhause lernen, aber ich bin nicht ruhig in meiner Wohnung. Ich kann mich nicht konzentrieren leider, weil das ist normal, jede Person will etwas selber entscheiden, wenn man nicht selber entscheiden kann, dann hat man keine Ruhe, man hat Stress. (Interview 2, Einzelperson, Zimmer ORS)

Wenn ich ehrlich bin, bin ich nicht zufrieden. Man kann das aber nicht ändern, ich muss dortbleiben, bis die Gemeinde etwas anderes entscheidet. Wenn ich selbständig bin, kann ich selber entscheiden, ein eigenes Zimmer an einem anderen Ort. Momentan kann ich das aber nicht. (Interview 5, Einzelperson, Zimmer Gemeinde)

Ich bin sehr viel zuhause. Hier habe ich Freiheit, niemand stört mich, also bleibe ich zuhause die meiste Zeit. (Interview 6, Einzelperson, Zimmer privat vermietet)

Ja es ist gut, ja. Ich habe Platz, Badezimmer, alleine. (Interview 7, Einzelperson, Wohnung privat vermietet)

Die beiden Interviewpersonen aus Interview 8 und 9 sind besonders unzufrieden mit der eigenen Wohnsituation und der empfundenen Machtlosigkeit, an dieser etwas ändern zu können. Sie sind in einer grossen Asylunterkunft mit anderen Geflüchteten untergebracht. Neben Unzufriedenheit über die Ausgestaltung des Wohnraums (vgl. Kap. 7.4.1), äussern die Interviewpersonen Kritik an den geltenden Regeln in der Unterkunft und ständigen Kontrollen. Im Fall von Interview 9 musste die Interviewperson als Familie mit zwei Kindern aus einer Wohnung in einem regulären Wohnhaus in die Asylunterkunft umziehen. Dies verursacht bei der befragten vorläufig aufgenommenen Person zusätzlichen Frust, da das Wohnen in einer Asylunterkunft mit einem gesellschaftlichen Abstieg verbunden wird und im Vergleich zur vergangenen Wohnsituation ein grosses Mass an Selbstbestimmungsrecht verloren ging.

Interviewer: *Und hier in der Asylunterkunft gefällt es dir?* Interviewperson: *Nein.* Interviewer: *Wieso nicht?* Interviewperson: *Ja, weil hier gibt es viele Regeln, du darfst das und das nicht, du darfst nicht Besuch in der Nacht von der Familie oder so haben, es gibt sehr viele Regeln. Das gibt immer viel Stress. (Interview 8, Familie mit drei Personen, Asylunterkunft Gemeinde)*

Aber hier habe ich keine Lust, zwei, drei Monate nachdem man gekommen ist, im Asylheim zu sein, das ist ok, dann hatte ich eine Wohnung und jetzt wieder zurück ins Asylheim, das ist etwas schwierig. [...] Manchmal kommt die Polizei für eine Kontrolle um fünf Uhr morgens. Bei einer Familie, das ist nicht gut! Wenn wir die Tür nicht aufmachen, machen die vom Sozialamt die Türe auf und die Polizei kommt in unser Zuhause. Das ist auch für die Kinder schwierig. Als ich die zweieinhalb Jahre in der anderen Wohnung war, kam nie die Polizei. Wenn ich die Tür nicht aufgemacht habe, oder wenn ich gesagt habe, ich habe keine Zeit, dann war das kein Problem. Aber hier kommen sie einfach um vier oder fünf Uhr am Morgen in dein Zuhause. Das ist auch schwierig ja. Mit dem Sozialamt kommen sie einfach hier rein. Nur kontrollieren, schauen wer hier schläft, ob jemand anders noch hier schläft. Und das am Morgen um fünf oder sechs Uhr. Es ist mein Zuhause, wer hier ist sollte mein Problem sein, nicht der Polizei oder dem Sozialamt. In der anderen Wohnung konnten Leute bei mir manchmal länger bleiben, hier ist das nicht erlaubt, nach zwei, drei Stunden müssen sie gehen. Wenn Leute uns jetzt besuchen kommen wollen und zwei Stunden hierhin reisen müssen, dann geht das doch nicht. (...) Das sage ich ehrlich, ich bin im Asylheim, weiter nach unten geht es nicht, ich bin ganz unten. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Die Unzufriedenheit über die jeweilige Wohnsituation der vorläufig aufgenommenen Personen, die in von Gemeinde, AOZ und ORS betriebenen Unterkünften wohnen, wird folglich durch die Fremdbestimmung von Wohnort und -form verstärkt. In Asylunterkünften hadern die Interviewpersonen weiter mit zusätzlichen Eingriffen in die Privatsphäre und das Selbstbestimmungsrecht durch wiederholte Präsenzkontrollen und einschränkende Hausregeln.

7.4.3 Erwünschte Wohnverhältnisse und verhinderte Wohnsitzverlegung

Entsprechend der geäußerten Misstände der Wohnverhältnisse der vorläufig aufgenommenen Personen, präsentieren sich die Wünsche der Interviewpersonen bezüglich der eigenen Wohnsituation. Die befragten vorläufig aufgenommenen Personen wünschen sich folglich selbstbestimmtes Wohnen an einem selbst gewählten Ort in qualitativ besseren Wohnräumen. Es handelt sich teilweise um sehr bescheidene Ansprüche, nur wenige der Interviewpersonen wünschen oder erwarten ähnliche Wohnverhältnisse, wie sie im Herkunftsland anzutreffen waren. Dies erhärtet die Erkenntnis aus Kapitel 7.4.1, wonach ein Teil der Interviewpersonen empfindet, dass ihnen als vorläufig aufgenommene Personen nicht mehr zustehe. So wünscht sich zum Beispiel die vorläufig aufgenommene Person aus Interview 1, welche sich in einer äusserst prekären Wohnsituation befindet (vgl. Kap. 7.4.1), lediglich eine Wohnung, welche näher an der nächsten Einkaufsmöglichkeit liegt.

Ich würde gerne beim Migros wohnen [lacht]. Weil ich habe immer Probleme mit dem Einkaufen, weil es so weit ist bis zum Bahnhof, mit dem Kinderwagen und den Kindern, ist streng. Ja mehr im Zentrum. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend, Wohnung ORS)

Wenn sie jetzt sagen, wir geben dir eine Wohnung gratis in [...] [aktueller Wohnort], ich würde sie nicht wollen, ich will nicht. Ich möchte in einer grossen Stadt wohnen, nicht in einem kleinen Dorf, in der Schweiz Zürich zum Beispiel. [...] Ich finde das ist schön, wenn man mit anderen Leuten auch wohnt. Aber gute Leute. Zum Beispiel nicht streng, ist offen im Kopf, freundlich, das ist schön. Aber wenn ich mit einfach jemanden wohne, habe ich Stress, das ist nicht gut. Dann lieber alleine wohnen. Aber ich finde es schön, wenn man zusammen mit anderen wohnt. Weil wenn man ein Problem hat, können Andere vielleicht helfen. Oder eine Party machen. (Interview 2, Einzelperson, Zimmer ORS)

Einfach ein normales Haus und mit weniger Leuten und sauber, ruhig, mit Freunden. (Interview 5, Einzelperson, Zimmer Gemeinde)

Ist egal, einfach nicht hier. Irgendein Dorf. Nicht in [...] [aktueller Wohnort]. In einer Stadt am liebsten, Winterthur, wo ist egal, einfach nicht [...] [aktueller Wohnort]. Ich war jetzt fünf Jahre hier. (Interview 8, Familie mit drei Personen, Asylunterkunft Gemeinde)

Egal wo, aber nicht im Asylheim. Mit mehr Platz auch. Aber keine Chance. (Interview 9, Familie mit vier Personen, Asylunterkunft Gemeinde)

Die im vorangehenden Zitat aus Interview 9 geäußerte Chancenlosigkeit entspringt einer erschwerten, bzw. untersagten eigenständigen Wohnungssuche und Wohnsitzverlegung. Von den Interviewpersonen, welche in von der Gemeinde oder von der AOZ oder ORS betriebenen Unterkünften wohnen, möchten alle in eine privat vermietete Wohnung umziehen, ein Grossteil beschäftigt sich also mit der Thematik Wohnungssuche. Während einige der befragten vorläufig aufgenommenen Personen angeben, dass ihnen die Übernahme einer privat vermieteten Wohnung untersagt ist, bekunden weitere Schwierigkeiten bei der Suche aufgrund des Status der vorläufigen Aufnahme und dem Unwissen darüber vonseiten potenzieller Vermieter*innen und der Finanzierbarkeit. Mehrmals wird berichtet, dass seit der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes der Umzug in eine privat vermietete Wohnung nicht mehr erlaubt ist.

Seit einem Jahr, gab es eine Veränderung, nein wir dürfen auch in [...] [Wohnort] nicht mehr suchen, vorher doch, aber alle sagen nein, F kennen nicht viele Leute, alle fragen, was ist das, was bedeutet das, nein wir dürfen nicht. (...) Keine Chance, wenn alle Leute sagen nein, wegen dem Ausländerausweis, viele Probleme habe ich mit dem, immer kommt: "Was ist dieser Ausweis, komischer Ausweis", immer höre ich das. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend, Wohnung ORS)

Interviewperson: Ich habe schon gesucht, weil mir das Sozialamt gesagt hast, wenn du in der Nähe vom Arbeitsplatz eine Wohnung findest, dann ist das möglich. Aber als ich eine gefunden habe haben sie mir gesagt, Nein das geht nicht. Interviewer: Weshalb? Interviewperson: Sie haben mir gesagt, weil es zu teuer sei und du hast den F Ausweis und die Informationen musst du von deinem Betreuer holen, nicht immer direkt von uns. Sie hat mir gesagt, bitte ruf uns nicht mehr an. (Interview 2, Einzelperson, Zimmer ORS)

Wenn mein Mann 100% arbeitet und das Geld genug ist, dann zahlt er die Miete selber, nicht die Sozialhilfe. Und jetzt hat er zwei oder drei Monate Probezeit, wenn alles okay ist, dann bekommt er die Bestätigung zum Wohnung suchen. (...) Vorher ging das, auch ohne Arbeit und die Gemeinde hat die Miete bezahlt, aber seit zwei Jahren darfst du das nicht mehr, es ist ein neues Gesetz, immer wieder neue Gesetze und dann darf man das und das nicht mehr, mit Status F geht jetzt nicht mehr ohne Arbeit eine Wohnung selber suchen. Aber in der Stadt Zürich darf man, hier in [aktueller Wohnort] darf man nicht. In allen Gemeinden ist es anders, das ist schwierig. (Interview 8, Familie mit drei Personen, Asylunterkunft Gemeinde)

Interviewer: Und kannst du Wohnungen suchen, bist du auf der Suche? Interviewperson: Zurzeit nicht, weil ich nicht selbständig bin. Sonst würde ich natürlich eine suchen. (Interview 5, Einzelperson, Zimmer Gemeinde)

Vollständig oder teilweise von der Asylfürsorge abhängige vorläufig aufgenommene Personen verfügen über keine freie Wohnsitzwahl. Für einen Umzug in eine andere Gemeinde sind Einverständnisse der beiden Gemeinden und des kantonalen Sozialamts nötig, für einen Kantonswechsel muss beim SEM ein Antrag gestellt werden (vgl. Kap. 3.1.2). Die grosse Mehrheit der befragten vorläufig aufgenommenen Personen sind asylfürsorgeabhängig, eine Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde innerhalb des Kanton Zürich kann demzufolge durch fehlende Einverständnisse von Gemeinden und dem kantonalen Sozialamt verwehrt bleiben. Map-F (2020a: 11) weist weiter darauf hin, dass seit Inkrafttreten des geänderten Sozialhilfegesetzes Gemeinden im Kanton Zürich entscheiden können, ob asylfürsorgeabhängige vorläufig aufgenommene Personen überhaupt ein privates Mietverhältnis eingehen dürfen. Sowohl die AOZ (Interview AOZ) als auch map-F (2018) weisen darauf hin, dass in gewissen Zürcher Gemeinden nach dem geänderten Sozialhilfegesetz Mietzinsrichtlinien gesenkt wurden. In gewissen Gemeinden wurden diese dabei so tief angesetzt, dass es kaum möglich ist, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (map-F 2018: 7).

Im Interview mit der AOZ in Wetzikon wurde die Sicht und Strategien der Behörden bei der Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen dargelegt. Grundsätzlich ist die Gemeinde dafür zuständig den Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wetzikon muss zurzeit nicht wie andere Gemeinden Wohnraum für Geflüchtete bauen, es stehen genügend Wohnungen zur Verfügung. Weiter wird betont, dass in Wetzikon die Mietzinsrichtlinie für die Asylfürsorge nicht gesenkt wurde und auf dem gleichen Niveau ist, wie die Mietzinsrichtlinie unter den Bestimmungen der Sozialhilfe. In anderen Gemeinden wurde dies jedoch vorgenommen, dabei seien jedoch keine vorläufig aufgenommenen Personen, welche bereits eine Wohnung nach den Mietzinsrichtlinien der

Sozialhilfe bewohnten, zu einem Umzug gezwungen worden. Es wird weiter bestätigt, dass in gewissen Fällen der Umzug von fürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen in privat vermietete Wohnungen untersagt wird. Als Gründe hierfür werden Finanzierbarkeit und eine möglichst effiziente Belegung von vorhandenen Wohnräumen aufgeführt. Mit Hilfe eines fiktiven Beispiels wird die Strategie der AOZ und Gemeinden bei der Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen nähergebracht:

Dann muss man es so anschauen [zeichnet Skizze], eine Stadt oder eine Gemeinde stellt vier Wohnräume zur Verfügung, diese füllen sie mit jeweils 20 Personen, also 80 Personen. Wenn jetzt hier drin von diesen 20 Personen, fünf oder zehn sind eine Familie, so kann diese Familie, solange sie in der Sozialhilfe sind nicht einfach sagen, ich suche mir jetzt einen Wohnraum. So würde es nämlich einen Leerstand geben, wo man wieder füllen müsste, wenn das geht, aber es ist natürlich keine Gemeinde gewillt, zwei Wohnräume zur Verfügung zu stellen. Das ist so ein bisschen das Dilemma. Wir wissen nun aber wir müssen ein Kontingent³ erfüllen und zwar 100 Personen müssen wir haben. Wenn nun das Kontingent noch nicht erfüllt ist und sowieso noch neuer Wohnraum aufgetrieben werden muss, dann können sie einen Wohnraum suchen und da einziehen, damit wieder Leerraum vorhanden ist, der wieder gefüllt werden kann. Auf der einen Seite sind wir froh, wenn die Leute einen eigenen Wohnraum finden, dann können wir den Wohnraum, den wir bereits haben, können wir wieder, oder weil das Kontingent vom Kanton immer erfüllt sein muss, dann kann man dann schauen, bei Familien wo wir wissen, die haben es etwas eng, vielleicht ist da ein neuer Nachwuchs entstanden, wo man dann sagt, wenn sie möchten können sie gerne selber etwas suchen, wir haben diese Mietzinsrichtlinie, die ihnen zur Verfügung steht. Und dann machen die Leute das und dann haben wir vielleicht wieder freien Wohnraum, wo wir dann wieder mit neuen Leuten besetzen können. So läuft das plus minus. Aber es ist natürlich schon so, dass wenn wir einen Wohnraum angemietet haben und denn haben wir nur mit 60 Leuten besetzt, dass wir dann weiteren 20 Personen nicht sagen, sie sollen sich Wohnraum selber suchen, sondern wir füllen zuerst den, den wir haben. Das ist die Bedingung. (Interview AOZ)

Das Empfinden der vorläufig aufgenommenen Personen der Machtlosigkeit gegenüber einer fremdbestimmten Wohnsituation wird durch die Erläuterungen der AOZ unterstrichen. Im Zentrum der Überlegungen zur Unterbringung der vorläufig aufgenommenen Personen stehen die effiziente Belegung der Wohnräume und Kosteneinsparungen, die Bedürfnisse der vorläufig aufgenommenen Personen erscheinen zweitrangig. Die Wohnsitzverlegung und der Umzug in eine privat vermietete Wohnung, welche für einen Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen eine erhebliche Besserung der Wohnsituation und eine Förderung der sozialen Integration bedeuten würde, wird aus Bedenken über mangelnde Auslastung der Wohnräume und anfallende Kosten verwehrt.

Das geänderte Sozialhilfegesetz verfestigt somit die prekären Wohnverhältnisse der vorläufig aufgenommenen Personen, indem die Wohnsitzverlegung in private Mietverhältnisse erschwert, bzw. untersagt wird.

³ Mit Kontingent ist die Asyl-Aufnahmequote, die von den Gemeinden erfüllt werden muss, gemeint. Folglich müssen die Zürcher Gemeinden 0.5% der eigenen Wohnbevölkerung an Personen aus dem Asylbereich aufnehmen (Kommunikationsabteilung des Regierungsrates Kanton Zürich 2019)

7.5 Mobilität und soziale Integration

Die Berichte der befragten vorläufig aufgenommenen Personen zeugen von einer Einschränkung der Mobilität, welche im Zuge der Änderung des Sozialhilfegesetzes zusätzlich verstärkt wurde. Die Mobilität der vorläufig aufgenommenen Personen erscheint stark abhängig von der finanziellen Lage und dem Erfolg im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Mehrere vorläufig aufgenommene Personen berichten, dass ein Ticket für den öffentlichen Verkehr nur finanziert wird, wenn es für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildungsstelle oder eines Sprachkurses benötigt wird. Befindet sich eine vorläufig aufgenommene Person in einer Phase ohne einer dieser drei Tätigkeiten, wird kein Ticket für den öffentlichen Verkehr vergütet. Durch die finanziell prekäre Lage, in welcher sich viele der vorläufig aufgenommenen Personen befinden (vgl. Kap. 7.1), lässt sich in solchen Zeiten oftmals kein Ticket für den öffentlichen Verkehr finanzieren. Besonders einschneidend sind diese Einschränkungen für vorläufig aufgenommene Personen, welche fremdbestimmt an einem Wohnort wohnen, welcher nicht dem Lebenszentrum der Person entspricht und über wenige Möglichkeiten und Angebote zur sozialen Integration verfügt. Mehrere Interviewpersonen geben weiter an, dass unter den Bestimmungen der Sozialhilfe, also vor der Änderung des Sozialhilfegesetzes, Tickets für den öffentlichen Verkehr unabhängig von Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Sprachkurs bezahlt wurden oder zumindest durch den höheren GBL eigenhändig finanzierbar waren.

Vorher war besser, jetzt hatte ich zwei Monate kein Ticket, nur in [...], ich kaufe wegen dem Kinder abholen, aber in Zürich in der Stadt war ich gar nicht in zwei Monaten. (...) Vielleicht eine Woche lang hatte ich wenig, aber ein Billet konnte ich immer kaufen, vorher. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Interviewperson: *Ja das Sozialamt zahlt, aber nicht das ganze Ticket, 70 oder 80% bezahlen sie, den Rest muss ich zahlen.* Interviewer: *Und das geht immer?* Interviewperson: *Nein, wenn ich keine Schule habe geht es nicht.* Interviewer: *Ah dann geben sie dir nichts ans Ticket?* Interviewperson: *Nein.* Interviewer: *Und wie kommst du dann nach Zürich?* Interviewperson: *Nein ich muss dann etwas finden wie, letztes Jahr hatte ich auch keine Schule aber Amnesty in der Schweiz hat uns geholfen, sie hat wegen dem Ticket geholfen.* (Interview 2, Einzelperson)

Wenn ich arbeite, zahlt mir das Sozialamt das Ticket. Jetzt haben wir kein Ticket. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Meinem Mann zahlen sie das Ticket nicht zur Arbeit, weil die Arbeit in [...] ist, aber es ist 20 Minuten zu Fuss und wenn er in der Pause hierhin kommt, dann hat er noch zehn Minuten Pause. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

Die Genehmigung von Auslandsreisen lediglich in Ausnahmefällen, ist ein weiterer Bereich, welcher die vorläufig aufgenommenen Personen stark beschäftigt. Die Interviewpersonen wünschen sich demnach Familienmitglieder zu besuchen, die Welt zu bereisen oder mit Freunden in die Ferien zu verreisen. Diese Einschränkung ist für die befragten vorläufig aufgenommenen Personen oftmals nicht nachvollziehbar und wird als starke Einschränkung der Grundrechte empfunden.

Jetzt zehn Jahre habe ich meinen Vater nicht gesehen. [...] Mein einziger Wunsch ist meinen kranken Vater noch einmal zu sehen. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Reisen geht auch nicht, Reisen ist mein Traum. Wieso gibt es dieses Gesetz, dass uns reisen verboten ist? Die Schweiz ist das Land der Menschenrechte, also weshalb gibt es dieses Gesetz? Vögel können über Grenzen fliegen, aber wir sind Menschen und anscheinend weniger wert als Vögel. Wieso gibt es dieses Gesetz, das mir das Reisen verbietet? Das Bereisen der Welt ist mein Traum, den Eiffel Turm zu sehen, nach Holland zu fahren, mein einziger Traum seit 13 Jahren. (Interview 6, Einzelperson)

Ich habe viele Kollegen hier und sie fragen mich dann manchmal, ob wir zusammen in die Ferien gehen, dann muss ich sagen, sorry geht nicht. Ich würde gerne mal nach Spanien, Barcelona oder so, aber ich darf nicht. (Interview 7, Einzelperson)

Die Mehrheit der befragten vorläufig aufgenommenen Personen gaben an, über viele soziale Kontakte zu verfügen. Besonders über Freiwilligenarbeit und Freizeitangebote für Geflüchtete gelang es den Interviewpersonen soziale Kontakte zu knüpfen. Wiederholt wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Kontakte und Freizeitangebote nicht am Wohnort bestehen.

Ja ich habe mit so vielen Leuten Kontakt, mit der katholischen Kirche, ich habe zwei Jahre da freiwillig gearbeitet. Ich habe sehr viel Kontakt mit den Leuten aus der Gemeinde. [...] meine Nachbarn sind Schweizer mit denen habe ich es auch sehr gut. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Ich habe sehr viele Kollegen aus verschiedenen Ländern, aber die meisten wohnen in Winterthur. Wir sehen uns fast jede Woche. Es gibt einen Jugendtreff, dort hat es einen Billardtisch, Pingpong Tisch, da treffen wir uns jede Woche, in Winterthur ist das. (Interview 4, Einzelperson)

Überall, aus dem ganzen Kanton Zürich. Verschiedene nationale und internationale Leute. In [aktueller Wohnort] habe ich schon auch Kontakte, früher habe ich noch beim FC [...] Fussball gespielt, jetzt ist aber immer mittwochs Training, mittwochs habe ich aber schon einen Abendkurs, deswegen kann ich nicht ins Fussball gehen. (Interview 5, Einzelperson)

Mit allen, gemischt. Schweizern auch. (Interview 6, Einzelperson)

Von den befragten vorläufig aufgenommenen Personen gab die Mehrheit an, sich grösstenteils zu Hause aufzuhalten. Die erschwerte Mobilität und prekäre finanzielle Lage beschränken die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung ausser Haus und damit Möglichkeiten zur Knüpfung von sozialen Kontakten drastisch. Besonders die befragten Familien beklagen sich darüber, dass Ausflüge schlicht nicht finanzierbar sind. Die jungen, alleinstehenden vorläufig aufgenommenen Personen bekundeten aufgrund fehlender finanzieller Mittel Mühe damit, ihre Freizeit wie andere Jugendliche zu gestalten. In dieser Personengruppe gaben jedoch auch einige Interviewpersonen an, selten zuhause zu sein und stattdessen von kostengünstigen und kostenlosen Freizeitangeboten und -aktivitäten zu profitieren.

Letztes Jahr, im Juli oder Juni ist es schlechter geworden. Und ja, ich muss immer denken, was koche ich, was mache ich, wenn die Ferien kommen, zwei Wochen Ferien, alle Mütter in diesem Haus kaputt [lacht], weil wir immer überlegen müssen, was machen wir, wo gehen wir hin, überall ist es teuer, wir können nicht ins Restaurant gehen, wir können nicht ins Trampolino gehen, für alles muss man 100, 150 Franken bezahlen, wegen dem Essen, wegen, ja geht nicht. Jetzt zwei Wochen wir waren immer zu Hause, etwas draussen, oder zu Hause wieder. Vielleicht mal mit der Fähre nach Horgen, ein Park ist dort und wieder zurück, geht nicht, nein. Manchmal ich gehe ins Migros Restaurant, nur ein Kinder-Menu für meine Kinder kaufe ich, ohne Kaffee, ohne anderes, weil mehr geht nicht. Jeden Monat, nach zwei Wochen ist das Geld fertig [seufzt]. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Immer wenn ich nach draussen gehe muss ich etwas bezahlen, ich kaufe irgendetwas für meine Kinder und dann muss ich wieder ein bis zwei Wochen zuhause bleiben, für meine Kinder, wenn ich nach draussen gehe zwei Tage dann habe ich wieder kein Geld mehr, was kann ich machen? (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Ja ins Kino gehen würde ich manchmal gerne, aber es ist etwas zu teuer für uns Flüchtling. Und sonst war ich noch nie in einer Situation, wo ich etwas machen will aber das Geld reicht nicht. Ich mache Anfang Monats jeweils einen Plan, wo ich schaue wieviel Geld ich habe, was ich noch kaufen muss, ob ich mal in eine Shishabar oder so gehen kann. (Interview 4, Einzelperson)

Interviewer: Bist du viel zuhause? Interviewperson: Es kommt darauf an. Am Anfang schon, ja. Ich hatte keinen Deutschkurs gehabt, ich hatte keine Schule gehabt, ich musste immer zuhause bleiben. Momentan aber nein, weil manchmal arbeite ich bei der JASS Organisation Zürich⁴. Seit 2017 bin ich bei der JASS Organisation und momentan arbeite ich auch als Mitarbeiter und unser Ziel ist, dass wir Leute aus verschiedenen Ländern, aus verschiedenen Kulturen in Kontakt bringen. Wir machen für sie Veranstaltungen, ich gebe auch verschiedenen Kurse dafür. Zwei- oder dreimal im Monat kochen wir zusammen, alles wird von der Stadt bezahlt, wir werden unterstützt. (Interview 5, Einzelperson)

Freizeit? Zuhause, ich bleibe viel zuhause. Manchmal gehe ich zu Kollegen, manchmal kommen Kollegen zu mir. Von der Arbeit habe ich viele Kollegen gemacht, aus Zürich. (...) Es ist schon wenig, mit Zigaretten, aber zum Beispiel etwas Party machen ist zu teuer, Party zuhause [lacht]. Ich gehe schon mit Kollegen manchmal nach draussen am Abend, ein bisschen was trinken. Aber jede Woche so wie andere das machen, geht nicht. Andere die hier geboren sind können, ich nicht. (Interview 7, Einzelperson)

Es ist schwierig, wir können nicht in die Ferien gehen, keine Ausflüge machen, wir wollten letzte Woche nach Frauenfeld gehen ins Connyland, wir wollen mit den Kindern gehen, dass sie spielen können, das Ticket dorthin alleine ist 35 Franken, wenn ich mit den Kindern dorthin gehen wollte, ist das viel zu teuer. (...) Ich möchte einfach genug Geld haben, um zum Beispiel einmal, nur einmal im Jahr in die Ferien zu gehen, nicht viel. Wenn du in Ferien gehen willst, hast du dann einfach einen Monat lang Hunger, mehr geht nicht. Wenn ich zum Beispiel ins Connyland gehen möchte, braucht das fast 200 Franken für meinen Mann, meine Tochter und mich, mit dort etwas essen. (Interview 8, Familie mit drei Personen)

⁴ Der Verein JASS spricht sich für eine Gesellschaft ohne «Diskriminierung, Vorurteile und Rassismus» (JASS o.J.) aus und führt eine Reihe von Veranstaltungen durch.

Die Wohnsituation und insbesondere die eingeschränkte Wahl des Wohnorts und Wohnform stehen scheinbar in einer Wechselwirkung mit der Mobilität und Möglichkeiten zur sozialen Integration der vorläufig aufgenommenen Personen. Durch unzureichende finanzielle Mittel ist die Mobilität eingeschränkt, Tickets für den öffentlichen Verkehr sind nicht jederzeit finanzierbar. Bei vorläufig aufgenommenen Personen, die fremdbestimmt in einer Gemeinde mit peripherer Lage im Kanton Zürich untergebracht sind, kann dies zu einem erschwerten Zugang zu Möglichkeiten sozialer Integration führen. Diese sind ohnehin schon durch die finanziell prekäre Lage sehr begrenzt. Besonders Familien klagen über geringe Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung ausser Haus.

Durch das geänderte Sozialhilfegesetz wurden diese Effekte zusätzlich verstärkt. Einerseits bedeuten die Unterstützungsansätze der Asylfürsorge für die Betroffenen eine Verschärfung der finanziellen Lage, andererseits zeugen Berichte der Interviewpersonen von Streichungen der Auslagen für Tickets für den öffentlichen Verkehr im Zuge der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes.

7.6 Gesundheit

Die Mehrheit der befragten vorläufig aufgenommenen Personen betrachtet ihren Gesundheitszustand als gut. Nur wenige Interviewpersonen äussern medizinische Beschwerden. In einem Fall zeigen sich Anzeichen einer Traumatisierung durch die Inhaftierung und Trennung von der Tochter für drei Monate in einem Schweizer Flughafengefängnis. In einem weiteren Fall leidet die Interviewperson unter Rückenschmerzen aufgrund einer alten Matratze, wobei das Geld für eine neue Matratze nicht ausreicht.

Und nachher kam ich hierhin und es ist sehr schwierig, immer viel Stress, bis jetzt habe ich viele schlechte Träume und Probleme, weil ich an vorher denke. Ja und im Flughafengefängnis viiiiel Stress, grosser Stress, als ich da war. Ich bin kaputt, ich bin zu müde. [...] Im Flughafengefängnis habe ich meine Tochter nur zweimal gesehen, ich habe so viel geweint, meine Tochter hat auch immer geweint und immer das Bett genässt, von all dem Stress. Und da war nur ein kleines Fenster und dadurch habe ich meine Tochter gesehen und sie hat mich auch gesehen. Und sie hat so viel geweint, "Mamma bitte geh nicht wieder weg". [...] Ich habe Traumas und Angst, aus dem Gefängnis, hier habe ich immer wieder Angst, wenn ich zum Beispiel die Türe unten aufgehen höre. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Zu meiner Gesundheit: Im Altersheim musste ich jeweils fünf bis sechs Stunden bügeln, so habe ich Rückenprobleme bekommen. Auch wegen der Matratze habe ich Rückenprobleme, aber die kann ich nicht wechseln, das Geld reicht nicht. Als ich eingezogen bin, habe ich etwas Geld bekommen für die Einrichtung, aber seither nicht mehr. Mit der Sozialhilfe kann ich es mir nicht leisten neue Möbel oder so zu kaufen. (Interview 6, Einzelperson)

Weiter weisen Erzählungen der vorläufig aufgenommenen Personen wiederholt Anzeichen psychischer Belastungen auf. Besonders Stress und häufige Müdigkeit werden von den Interviewpersonen vielfach genannt. Dabei werden diese Symptome mit der eigenen Lebenssituation und Erfahrungen seit der Ankunft in der Schweiz in Verbindung gebracht. Die finanzielle Prekarität, ausbleibende Erfolge auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die Wohnverhältnisse und rechtliche Einschränkungen scheinen bei einem Teil der Interviewpersonen zu erhöhter psychischer Belastung zu führen.

Aber ja, läuft bis jetzt, weil ich bin jetzt etwas krank geworden, weil viiiel Stress, viel Stress, Depressionen auch. (...) Aber mit all dem Stress, ich hatte ein schwieriges Leben bis jetzt, ich weiss nicht, bis wann ich lebe. (...) Und gaaanz müde, ganz, ganz müde, vielleicht jeden Tag zweimal bin ich gaaanz schwach, ich kann nicht jeden Tag den ganzen Tag arbeiten, putzen geht gar nicht, ich habe viele Schmerzen, Rückenschmerzen. Ja, immer muss was machen. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Weil ich kann nicht entscheiden, ich will mit diesen Leuten wohnen. Ich habe das nicht entschieden, die Gemeinde entscheidet das. Sie haben noch nie gefragt: Wie willst du wohnen? Sie nehmen was sie wollen, sie machen was sie wollen. Dann hat man auch Stress. (...) Ich finde das ist schlecht, weil wir geboren sind für ein Leben in Frieden, dass man Ruhe hat im Leben, nicht immer im Stress. (...) Ich möchte zum Schluss sagen, in der Schweiz bin ich müde, ich denke das ist, weil wir haben, in der Schweiz sind die Menschenrechte nicht so stark. Weil wenn wir ein Problem haben, gibt uns niemand Hilfe. (Interview 2, Einzelperson)

Ich will nicht zuhause bleiben, ich habe Stress, sehr viel Stress, wegen meinen Papieren, muss ich den Status wechseln. (...) Jeden Monat zahle ich 50, 60 Franken für Kleider waschen, für eine Familie ist das sehr viel. Ich habe der Gemeinde gesagt, sie müssen das bezahlen, aber für Waschmaschine, für Handyabo, für Essen, für Pampers, so viel, so viel Stress habe ich wegen all dem. (...) Ja nur wegen Geld habe ich Stress, weil es wenig Geld ist und auch wenn ich zuhause bleibe auch, habe ich Stress, viel. Ich möchte arbeiten. In meinem Heimatland, Sudan, hatte ich auch vier Jahre gearbeitet in einem Restaurant, darum habe ich Stress, wenn ich zuhause bleibe. Ich habe das Gefühl ich muss immer suchen, immer Arbeit suchen. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Direkte Auswirkungen der Änderung des Sozialhilfegesetzes sind im Bereich Gesundheit nicht wahrnehmbar. Bei der Gesundheitsversorgung wurden keine Veränderungen vorgenommen, die anfallenden Kosten werden weiterhin von den Gemeinden getragen. Die im Zuge des geänderten Sozialhilfegesetzes vorgenommene Reduktion des GBL jedoch, der die Prekarität der finanziellen Lage der vorläufig aufgenommenen Personen intensiviert, scheint zu einer erhöhten Belastung der Betroffenen zu führen. In einem Fall sind reduzierte finanzielle Mittel auch direkt mit physischen Beschwerden verbunden, wo nicht genügend Geld zur Verfügung steht, um eine neue Matratze anzuschaffen, welche allenfalls die Rückenbeschwerden verringern würde.

7.7 Wahrnehmung der vorläufigen Aufnahme und Zukunftsaussichten der Betroffenen

Die eigene soziale Position in der Gesellschaft wird von den Interviewpersonen als sehr niedrig wahrgenommen. Die Prekarität der Lebensumstände und die rechtlichen Einschränkungen, welche mit der vorläufigen Aufnahme einhergehen, werden als rechtliche Ungleichbehandlung aufgefasst, dabei werden Erwartungen an die Schweiz als «Land der Menschenrechte» (Interview 6) enttäuscht.

[Die vorläufige Aufnahme] ist wie mit dem N, schlimmer sogar, meine Nachbarin hat das N und mehr Geld als ich. (Interview 1, Familie mit drei Personen, alleinerziehend)

Warum dieses F für mich. Ein Hund in der Schweiz er hat einen Pass, ich bin ein Mensch, warum hab ich keinen Pass? (Interview 7, Einzelperson)

Mit B Bewilligung kann man alles machen in der Schweiz, wieso mit F nicht auch? F sind auch Menschen, alle gleich, ich habe gehört es sind hier alle gleich, aber hier in der Schweiz sind nicht alle gleich, mit F bist du nicht gleich. Wenn ich eine SIM-Karte brauche oder ein Auto kaufen oder ich habe Familie im Ausland, die ich sehen möchte, mit F geht das alles nicht. Mit B geht das, man kann entscheiden, wo man wohnt, man findet Arbeit, man kann ein Auto oder eine SIM-Karte kaufen, man kriegt mehr Geld, auch wenn man nicht arbeitet, wieso mit F nicht? Mit F darf man gar nichts machen. (...) F sind auch Menschen, alle gleich, ich habe gehört es sind hier alle gleich, aber hier in der Schweiz sind nicht alle gleich, mit F bist du nicht gleich. (...) Und F Ausweis ist für alle gleich, welche Leute, aus welchem Land ist egal, F ist für alle schwierig. Aber Menschen sind Menschen, wir sind alle gleich, aber hier in der Schweiz nicht. Mit F hast du keine Chance. (Interview 9, Familie mit vier Personen)

Vögel können über Grenzen fliegen, aber wir sind Menschen und anscheinend weniger wert als Vögel. (...) Die Schweiz ist das Paradies, aber mit F nicht wirklich. Aber mir gefällt's unter Berühmtheiten, Millionären hier in der Schweiz zu sein. (Interview 6, Einzelperson)

Sämtliche Interviewpersonen sind mit dem Aufenthaltsstatus der vorläufigen Aufnahme unzufrieden und streben eine Härtefallbewilligung und den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung an. Durch ein geregeltes Aufenthaltsverhältnis versprechen sich die vorläufig aufgenommenen Personen Verbesserungen der Lebensumstände in allen Bereichen. Als Ziel für die Zukunft wird folglich oftmals die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung B genannt.

Ich möchte auch B-Bewilligung, dann habe ich genug Geld, ich habe ein schönes Leben. (Interview 3, Familie mit vier Personen)

Niemand ist zufrieden mit dem F, alle wollen das B, geht aber halt nicht. (Interview 5, Einzelperson)

Ja, wenn du das B hast, dann hast du Aufenthaltsbewilligung, dann hast du keine Probleme, kannst in die Ferien, zur Familie. (Interview 7, Einzelperson)

Durch die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen wurde die Divergenz zwischen dem Status der vorläufigen Aufnahme und Aufenthaltsbewilligungen ausgeweitet. Die Dimension des unsicheren Aufenthalts in der vorläufigen Aufnahme als Unterschied wird nach der Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich ergänzt durch eine Prekarisierung der finanziellen Lage und der Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Personen.

8.Diskussion

Die oben präsentierten Ergebnisse der vorliegenden Arbeit werden nun in diesem Kapitel im Hinblick auf den konzeptionellen Rahmen und bisherige empirische Erkenntnisse diskutiert. In einem ersten Schritt werden die Lebenslagen und die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes der vorläufig aufgenommenen Personen in Bezug auf den Prekaritätsbegriff analysiert. Im Anschluss wird der Forschungsgegenstand unter dem Blickwinkel der Gouvernamentalität diskutiert.

8.1 Vorläufig aufgenommene Personen in der Prekarität

Prekarität konstituiert sich nach Kraemer (2008) durch Erwerbsstelle, Erwerbslage, Lebenslage und gefühlte Prekarisierung. Im Folgenden wird auf diese vier Dimensionen eingegangen, um die Prekarität der vorläufig aufgenommenen Personen und die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich zu diskutieren.

8.1.1 Erwerbsstelle

Die Datenlage der vorliegenden Arbeit bezüglich gegenwärtigen Erwerbsstellen der vorläufig aufgenommenen Personen ist dünn. Lediglich eine Interviewperson ist in einem regulären Beschäftigungsverhältnis, wobei das Einkommen dazu dient den Lohn einer Integrationsvorlehre aufzubessern. Eine weitere Interviewperson geht einer Erwerbstätigkeit nach, bei welcher die einzigen Einnahmen das Trinkgeld der Kund*innen sind, also ohne jegliche Einkommens- und Beschäftigungssicherheit. Einer befragten vorläufig aufgenommenen Person wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie gekündigt. Dementsprechend sind gemäss Dörre (2005: 254) in Krisenzeiten die Prekarisierten die Ersten, welchen Entlassungen drohen. Auch weitere zurückliegende Erwerbstätigkeiten von Interviewpersonen deuten auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse hin, ohne existenzsicherndes Einkommen und berufliche und soziale Sicherheiten. Die vorläufig aufgenommenen Personen klagen weiter über Berufsaussichten, welche sich auf Branchen mit hohem Prekarisierungsrisiko (Ecoplan 2017: 4), wie das Gastgewerbe oder der Unterhalt von Gebäuden beschränken. So weisen zahlreiche der Interviewpersonen, darauf hin, dass auch bei bestehender Erwerbstätigkeit im Gastgewerbe oder der Reinigung eine Existenzsicherung nicht garantiert ist und eine Teilabhängigkeit von Asylfürsorgeleistungen bestehen bleibt. Diese Erkenntnisse decken sich mit bisherigen empirischen Befunden zur Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz. Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge erwirtschaften signifikant tiefere Löhne als Schweizer*innen (Morlok & Liechti 2014) und sind vermehrt in prekären Beschäftigungsverhältnissen angestellt (Gutmann et al. 2007; Lindenmeyer et al. 2008; Morlok & Liechti 2014; Spadarotto et al. 2014). Geringe Berufsaussichten und Konzentration von Geflüchteten in prekären Beschäftigungsverhältnissen wurden in zahlreichen Staaten des Globalen Nordens festgestellt (Bloch 2010; Capps et al. 2003; OECD & EU 2019: 218; UNHCR 2013: 122).

Die finanzielle Prekarität, welcher die vorläufig aufgenommenen Personen ausgesetzt sind, erhöht den Druck prekäre Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen. Dieser Umstand wird für vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz sowie Geflüchtete in Europa durch zahlreiche Studien belegt (Kamm et al. 2003; Stutz et al. 2016; UNHCR 2013; UNHCR 2014). Unter den gekürzten Unterstützungsleistungen der Asylfürsorge hat die finanzielle Prekarität der vorläufig aufgenommenen Personen stark zugenommen. Ein Grossteil der Interviewpersonen, insbesondere

Familien, bekundet Mühe mit der Finanzierung grundlegender Bedürfnisse. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass der Druck, prekäre Beschäftigungsverhältnissen einzugehen, weiter gestiegen ist. Die vorläufig aufgenommenen Personen erhoffen sich einerseits durch Einnahmen einer Erwerbstätigkeit finanzielle Entlastung, andererseits wird auf die Erlangung eines geregelten Aufenthaltsverhältnis hingearbeitet. Mit Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis wird eine starke Verbesserung der eigenen Position auf dem Arbeitsmarkt und dadurch eine gesicherte finanzielle Lage erwartet. Auch bei bestehender Fürsorgeabhängigkeit würde eine Aufenthaltserlaubnis zu einer verbesserten finanziellen Situation führen, da in diesem Fall Unterstützungsansätze gemäss der Sozialhilfe und nicht mehr nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge ausgezahlt werden. Infolgedessen ist ein Grossteil der befragten vorläufig aufgenommenen Personen sehr motiviert eine Erwerbsstelle zu finden und fühlt sich dadurch oftmals gestresst. Dies entspricht dem «Schwebezustand», in welchem sich gemäss Candeias (2008: 129) die Prekarisierten permanent befinden. Den Anschluss an Normalarbeitsverhältnisse und gesicherte Lebensverhältnisse stets vor Augen, werden alle vorhandenen Energien mobilisiert, wodurch den Betroffenen kein «Ruhekissen» (Dörre 2005: 254) bleibt. Die Hoffnungen auf eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der prekären Arbeit durch den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis sind jedoch nur bedingt begründet. Empirische Erkenntnisse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in der Schweiz zeigen, dass Geflüchtete, welche eine Aufenthaltserlaubnis aufweisen, im Vergleich zu vorläufig aufgenommenen Personen bezüglich Einkommen und Prekarität der Beschäftigungsverhältnisse nur geringfügig besser dastehen (Morlok & Liechti 2014).

8.1.2 Erwerbsslage

Zur Analyse der Erwerbsslage soll gemäss Kraemer (2008) besonders der Erwerbsverlauf einer Person betrachtet werden. Dabei werden bisherige Erwerbsstellen und die Berufsbiografie ins Auge gefasst und beurteilt, ob prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Fürsorgeabhängigkeit «kurze, nicht-wiederkehrende» (Kraemer 2008: 140) Episoden darstellen und «eine Passage in stabile Erwerbsslage» (Kraemer 2008: 140) repräsentieren oder als Sequenzen im Erwerbsverlauf überwiegen. Die Erwerbsverläufe der meisten befragten vorläufig aufgenommenen Personen sind in diesem Sinne instabil und konstituieren damit prekäre Erwerbsslagen. Die Erwerbsverläufe der Interviewpersonen sind teilweise gekennzeichnet durch abwechselnde Phasen von Arbeitslosigkeit und Asylfürsorgeabhängigkeit und der Beschäftigung in der prekären Arbeit. Dabei überwiegen Sequenzen der Arbeitslosigkeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen deutlich, besonders betroffen davon erscheinen Familien, wo oftmals nur ein Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Erkenntnisse decken sich mit bisherigen empirischen Untersuchungen, welche bei Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz eine hohe Anzahl Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit feststellen (Benelli et al. 2014: 3; Kalbermatter 2012; Spadarotto et al. 2014: 12).

Die vorläufig aufgenommenen Personen berichten über die Vermittlung von Sprachkenntnissen bis zum Niveau B1, höchstens bis B2. Nach Erreichen dieses Niveaus wird Druck auf die Interviewpersonen ausgeübt, eine Ausbildungs- oder Erwerbsstelle zu suchen, weiterführende Sprachkurse werden nicht angeboten oder nicht finanziert. Durch diese unzureichende Vermittlung von Sprachkenntnissen in Kombination mit der Nichtanerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Diplomen erscheint der Zugang der befragten vorläufig aufgenommenen Personen zu post-obligatorischen Ausbildungen, höherer Bildung und Erwerbstätigkeiten ausserhalb der prekären Arbeit als stark erschwert. Dies entspricht bisherigen Erkenntnissen aus der Schweiz und der EU (Stutz et al. 2016; UNHCR 2013; UNHCR 2014;). Folglich bereiten die

Ausbildungen, welche die befragten vorläufig aufgenommenen Personen abgeschlossen haben oder zurzeit besuchen, auf eine Beschäftigung in Branchen mit hohem Prekarisierungsrisiko, wie der Gastronomie, den Unterhalt von Gebäuden und die Pflege vor.

Die instabilen, von häufiger Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Erwerbsverläufe der vorläufig aufgenommenen Personen können folglich nicht als Passage in stabile Erwerbslagen betrachtet werden und sind ein Ausdruck der Prekarität, welcher vorläufig aufgenommene Personen ausgesetzt sind. Die finanzielle Notlage, in welcher sich die meisten vorläufig aufgenommenen Personen befinden, hat sich durch die Reduktion der Unterstützungsansätze im Zuge der Änderung des Sozialhilfegesetzes verschärft. Dadurch ist auch der Druck auf die Betroffenen gewachsen, die eigene Arbeitsmarktintegration möglichst schnell zu durchzuführen, welche mit der unzureichenden Vermittlung von Sprachkenntnissen und der Nichtanerkennung von im Herkunftsland gemachten Qualifikationen zu einer langanhaltenden, verfestigten Integration in die prekäre Arbeit verkommt. Ähnliche Schlüsse werden von Kalbermatter (2012) und Kamm et al. (2003) gezogen, die ebenfalls die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen qualitativ untersucht haben. Die Erkenntnis der prekarisierenden Wirkung der Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich wird durch die Studie von Kehl (2011) gestützt. In dieser Studie wurden in Basel und Luzern Steigerungen der Deutschkenntnisse und der Erwerbsquote von vorläufig aufgenommenen Personen festgestellt, nachdem diese Unterstützungsleistungen nach den erhöhten Ansätzen der Sozialhilfe und nicht mehr nach der Asylfürsorge erhalten haben.

8.1.3 Lebenslagen

In der Analyse von Prekarität nach Kraemer (2008) wird weiter die Lebenslagen von Personen beigezogen. Hierbei wird der «Haushaltskontext» (Kraemer 2008: 142) betrachtet, also ob die Prekarität einer Person durch den Haushalt verringert oder verstärkt wird. Durch zusätzliche Einnahmequellen, beispielsweise eines Lebenspartners, kann Prekarität abgefedert werden. Besteht der Haushalt einer prekarisierten Person jedoch zusätzlich aus mehreren nicht erwerbsfähigen oder arbeitslosen Personen, spricht Kraemer (2008: 142) von einer «Kumulation der Prekarität», welche verstärkend wirkt. Nach dieser Definition Kraemers befinden sich alle für die vorliegende Arbeit befragten Familien in prekären Lebenslagen und der Haushaltskontext verstärkt die Prekarisierung weiter. Der Haushalt der befragten Familien besteht aus einem oder mehreren Kindern, welche versorgt werden müssen. Weiter sind in keinem Fall beide Elternteile erwerbstätig. Dies rührt unter anderem daher, dass die irregulären Arbeitszeiten gewisser Berufe (Postbot*in, Reinigung, Gastgewerbe), auf welche Aussichten bestehen, die externe Betreuung der Kinder erschweren, wodurch ein Elternteil zuhause bei den Kindern bleiben muss. Alle befragten Familien waren asylfürsorgeabhängig. Obwohl die Unterstützungsansätze der Asylfürsorge der Grösse des Haushalts angepasst sind, äusserten besonders Familien grosse Schwierigkeiten nur schon grundlegende Bedürfnisse finanzieren zu können. Somit befinden sich vorläufig aufgenommene Personen im Familienbund in prekären Lebenslagen.

Wird der Begriff der Lebenslage zur Analyse von Prekarität nach Marchart (2013) ausgeweitet, rücken weitere Lebensbereiche in den Fokus. Demnach sind neben Arbeit und Bildung, auch die weiteren Bereiche der Integration, Wohnen, Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe und Gesundheit von Prekarität betroffen, bzw. beeinflussen diese. All diese Bereiche sind für vorläufig aufgenommene Personen eingeschränkt. Ein Grossteil der befragten vorläufig aufgenommenen Personen leben in prekären Wohnverhältnissen. Sie wohnen in qualitativ mangelhaften Wohnräumen und leiden unter der Fremdbestimmung des Wohnorts sowie der Wohnform. Die Möglichkeiten zur

Wohnsitzverlegung und das Eingehen eines privaten Mietverhältnisses sind bei den vorläufig aufgenommenen Personen stark eingeschränkt. Fonseca et al. (2010) und die UNHCR (2013) weisen dabei darauf hin, dass ein erschwerter Zugang zum Wohnungsmarkt einerseits prekäre Wohnverhältnisse reproduziert und andererseits die Integrationsmöglichkeiten von Geflüchteten verschlechtern. Die vorläufig aufgenommenen Personen weisen eine eingeschränkte Mobilität auf, Tickets für den öffentlichen Verkehr können oftmals nicht finanziert werden. Verbunden mit der stark eingeschränkten Wohnsitzwahl wird die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration für vorläufig aufgenommene Personen erschwert. Besonders das Leben der jungen Interviewpersonen spielt sich vornehmlich in den Städten Zürich und Winterthur ab, ohne die Möglichkeit ein Ticket für den öffentlichen Verkehr zu bezahlen, sind sie oftmals gezwungen im fremdbestimmten Wohnort, wo sie keine oder nur wenige soziale Kontakte pflegen, zu bleiben. Für Familien ist die gesellschaftliche Teilhabe besonders durch mangelnde finanzielle Mittel eingeschränkt. Während die jungen, alleinstehenden Interviewpersonen vermehrt kostengünstige oder kostenfreie Freizeitangebote nutzen, klagen die Familien darüber, dass bereits die Finanzierung kleinerer Ausflüge unmöglich ist und somit nur schwer soziale Kontakte geknüpft werden können. Somit gibt ein Grossteil der befragten vorläufig aufgenommenen Personen an, sehr oft zuhause zu sein.

Die Gesundheit von Geflüchteten gilt gemäss der bisherigen Forschungserkenntnissen als Querschnittsbereich der Integration, welche von anderen Kernbereichen der Integration interdependent ist (UNHCR 2013). Gesundheitliche Einschränkungen erschweren es demzufolge Geflüchteten sich auf integrationsfördernde Tätigkeiten, wie der Spracherwerb oder das Absolvieren einer Ausbildungsstelle, zu konzentrieren (UHCR 2013). Gleichzeitig können ausbleibende Erfolge in der Integration bei Geflüchteten psychisch belastend wirken (UNHCR 2014: 53). Besonders bei vorläufig aufgenommenen Personen äussern sich negative psychische Auswirkungen durch die Dauerbelastungen des unsicheren Aufenthalts und der auferlegten Einschränkungen (Achermann & Chimienti 2006; Kamm et al. 2003). Während die im Rahmen der vorliegenden Arbeit befragten vorläufig aufgenommenen Personen ihren Gesundheitszustand meist als gut einschätzen, berichtet ein Grossteil über Stress. Dieser wird häufig mit ausbleibenden Erfolgen in der Arbeitsmarktintegration, der Wohnsituation und besonders mit der finanziellen Notlage in Verbindung gebracht. Die vorläufig aufgenommenen Personen fühlen sich gestresst Integrationserfolge erzielen zu müssen, einerseits weil dies von Behörden und Gesellschaft unter dem Paradigma des Fordern und Förderns forciert wird, andererseits um der Prekarität der vorläufigen Aufnahme entfliehen zu können. Dieser Stress, welchen die vorläufig aufgenommenen Personen verspüren ist wiederum Ausdruck des Drucks auf die Prekarisierten, durch die Mobilisierung aller Energien gesicherte Lebensverhältnisse zu erreichen (Candeias 2008: 129).

Die vorläufig aufgenommenen Personen befinden sich folglich in prekären Lebenslagen. Einschränkungen der Mobilität und der gesellschaftlichen Teilhabe, prekäre Wohnverhältnisse und erhöhte psychische Belastung bilden einen Haushaltskontext, welcher verstärkend auf Prekariierungsprozesse wirkt. Dies deckt sich mit bisherigen Erkenntnissen aus Untersuchungen über vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz (Kalbermatter 2012; Kamm et al. 2003). Die Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich verstärkt dabei die Prekarität der Lebenslagen der vorläufig aufgenommenen Personen. Vorrangig ist dabei die zugespitzte finanzielle Lage, welcher vorläufig aufgenommene Personen unter den Unterstützungsansätzen der Asylfürsorge ausgesetzt sind. Diese wirkt sich negativ auf die Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe aus und erhöht die psychische Belastung durch unsichere Versorgung der Grundbedürfnisse. Dies deckt sich mit Erkenntnissen von Kehl (2011), welcher in Basel und Luzern Verbesserungen des Gesundheitszustandes und des subjektiven Wohlbefindens feststellen konnte, nachdem vorläufig aufgenommene Personen Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe erhielten. Weiter liefern

Berichte der Interviewpersonen der vorliegenden Arbeit Hinweise auf eine verstärkte Einschränkung und Verunmöglichung der Wohnsitzwahl und damit eine Verhärtung der prekären Wohnverhältnisse. So musste eine Familie aus einer Wohnung in eine Kollektivunterkunft umziehen. Sowohl mehrere vorläufig aufgenommene Personen als auch die AOZ berichten, dass seit der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes bei bestehender Fürsorgeabhängigkeit das Suchen einer eigenen Wohnung nicht mehr erlaubt ist. Dies entspricht einer verstärkten bzw. erhärtenden Segregation der vorläufig aufgenommenen Personen, welche in Kollektivunterkünfte umziehen müssen und es schwieriger haben, daraus wieder wegzukommen. Die Unterbringung von Geflüchteten in Kollektivunterkünften trägt gemäss Scherschel (2008: 80) zu deren Isolation und gesellschaftlichem Ausschluss bei und führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Fonseca et al. (2010: 8) weisen darauf hin, dass eine Korrelation zwischen der Wohnsegregation von Geflüchteten und benachteiligten Wohngebieten, schlechten Wohnverhältnissen und Marginalisierung auf dem Arbeitsmarkt besteht. Diese Effekte sind bei den für vorliegende Arbeit befragten vorläufig aufgenommenen Personen beobachtbar. Besonders das Wohnen in einer Kollektivunterkunft ist für viele eine psychische Belastung. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes hat zu einer Verstärkung und Verhärtung dieser Auswirkungen geführt. Die positiven Effekte auf die soziale Integration einer räumlichen Konzentration durch das verstärkte Bilden von sozialen Netzwerken und Beziehungen gemäss Fonseca et al. (2010: 8), konnte bei den befragten vorläufig aufgenommenen Personen nicht festgestellt werden. Ein Grossteil der Interviewpersonen pflegt soziale Kontakte vorwiegend ausserhalb der unmittelbaren Umgebung des Wohnorts.

8.1.4 Gefühlte Prekarisierung

Die vierte und letzte Dimension von Prekarität ist gemäss Kraemer (2008) die gefühlte Prekarisierung. Hierbei werden die objektivierbaren Kriterien der Prekarität durch die subjektive Dimension der Prekarisierten erweitert. Entscheidend für die gefühlte Prekarität ist folglich die Wahrnehmung der Beschäftigten bezüglich der eigenen beruflichen und sozialen Sicherheiten und der Lebenslage in Relation zum gesellschaftlich konstruierten Normalzustand.

In den meisten untersuchten Integrationsbereichen der vorliegenden Arbeit äussern vorläufig aufgenommenen Personen das Bedürfnis die gleichen Möglichkeiten und Ressourcen wie Andere zu haben, sie wünschen sich ein «normales» Leben, wie es andere Personen in der Schweiz führen. Dies deutet darauf hin, dass die befragten vorläufig aufgenommenen Personen ihre Lage als prekär einstufen. Im Bereich der Arbeit und Ausbildung besteht eine grosse Motivation die Zone der Integration nach Castel (2000 zit. in Dörre 2014) und damit gesicherte Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen. Dabei hadern die meisten vorläufig aufgenommenen Personen damit, dass ihnen im Vergleich zu anderen in der Schweiz wohnhaften Personen nicht die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Die vorläufig aufgenommenen Personen sind sich ihrer geringen Berufs- und Zukunftsaussichten und somit der eigenen Prekarität bewusst. Auch bezüglich der eigenen Wohnsituation erhofft sich ein Grossteil der Interviewpersonen verbesserte Bedingungen, nämlich freie Wohnsitzwahl und selbstbestimmtes Wohnen in qualitativ besseren Wohnräumen. Die Unterbringung in Kollektivunterkünften und besonders die damit einhergehende Fremdbestimmung, wird dabei als Ausdruck der gesellschaftlich niedrigen Position angesehen. Weiter wird der Status der vorläufigen Aufnahme selbst als Ausdruck der eigenen Prekarität wahrgenommen. Die Lebensumstände als vorläufig aufgenommene Person werden mit anderen Aufenthaltsstatus verglichen und hierarchisiert, wobei der Status der vorläufigen Aufnahme zusammen mit dem Status N der Asylsuchenden als unterste gesellschaftliche Position aufgefasst wird. Personen mit Aufenthaltserlaubnis B und das Schweizer Bürger*innenrecht rangieren darüber. Eine

solche Hierarchisierung der Aufenthaltsstatus durch die vorläufig aufgenommenen Personen wurde auch in der Studie von Kalbermatter (2012) beobachtet. Neben den objektivierbaren Kriterien der Prekarität, wonach die Lebensumstände und Erwerbslage der vorläufig aufgenommenen Personen als prekär einzustufen sind, verstehen die vorläufig aufgenommenen Personen selbst diese Umstände als prekär. Wie das nächste Kapitel jedoch zeigen wird, lässt sich eine gewisse Normalisierung der eigenen Prekarität der vorläufig aufgenommenen Personen erkennen.

8.2 Die Prekarität der vorläufig aufgenommenen Personen als Migrationsmanagement

Im Sinne der Gouvernementalität lässt sich der Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit als Teil des Regierens nach Foucault konzeptualisieren. Das Regieren im Verständnis der Gouvernementalität umfasst dabei alle Institutionen und Praktiken, mittels welcher Menschen gelenkt werden im Sinne von Regierungszielen zu handeln (Lemke et al. 2000: 28 – 29). Die Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme, die Prekarisierung der vorläufig aufgenommenen Personen und die Änderung des Sozialhilfegesetzes und dessen Auswirkungen sind somit Teil einer Integrationspolitik, welche Bachmann (2016: 36) als Migrationsmanagement bezeichnet. Dieses zielt darauf ab, das Verhalten von «erwünschten» Migrant*innen zu lenken, während unerwünschte Migration direkter Repression unterworfen wird (Bachmann 2016: 48). Dabei dringt das Integrationsdispositiv in alle Bereiche des migrantischen Leben vor, «sämtliche Aspekte der Lebens [werden] zum Gegenstand der Führung» (Piñeiro 2015: 339). Während Herrschaftstechnologien systematisierte, strukturelle Formen der Machtausübung darstellen und das Verhalten von Individuen direkt bestimmen, dienen Selbsttechnologien dazu, Individuen zu einem autonomen Handeln gemäss Regierungszielen zu verleiten (Lemke et al. 2000: 28 – 29). Die rechtliche Gestaltung der vorläufigen Aufnahme und die Prekarität, welcher vorläufig aufgenommene Personen in allen Lebensbereichen ausgesetzt sind, können somit als Regierungstechnologie konzeptualisiert werden, mit Hilfe welcher das Verhalten vorläufig aufgenommene Personen entsprechend Regierungszielen gelenkt wird. Das Regierungsziel ist hierbei die Integration, welche gemäss Piñeiro (2019: 171) stets auch die verschleierte Abwehrformation der Migrationspolitik enthält. Entsprechend der Integrationsagenda des Bundes und des Kanton Zürichs sollen vorläufig aufgenommene Personen «rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft» (Regierungsrat des Kantons Zürich 2019) integriert werden. Die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit deuten jedoch darauf hin, dass primär eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt forciert wird, wobei den Zielen einer verbesserten sozialen Integration eher entgegengewirkt wird.

Die rechtlichen Einschränkungen, die mit der vorläufigen Aufnahme einhergehen und die Prekarisierung der Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Personen scheinen den Druck auf Betroffene zu erhöhen, sich möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zahlreiche Autor*innen (Anderson 2010; Burnett & Whyte 2010; Dwyer et. al 2011; McLaughlin & Hennebry 2010; Waite et. al 2015) weisen darauf hin, dass Migrationspolitiken im globalen Norden prekäre Rechtslagen produzieren, welche wiederum ein diversifiziertes Angebot von prekarierten Arbeiter*innen erzeugt, die das Bedürfnis der Tieflohnsegmente des Arbeitsmarktes nach Arbeitskräften stillen soll. Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz stellt mit einem unsicheren Aufenthalt, dem Risiko einer Abschiebung und eingeschränktem und reduziertem Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Sozialhilfeleistungen klar eine solche prekäre Rechtslage dar (Kalbermatter 2012; Kamm et al. 2003; Spadarotto et al. 2014; UNHCR 2014).

Die prekären Lebensumstände, welchen vorläufig aufgenommene Personen ausgesetzt sind und in den vorangehenden Kapiteln beleuchtet wurden, erzeugen bei den Betroffenen eine grosse Not, bzw. Willen diesen Umständen zu entfliehen. Dabei erscheint den vorläufig aufgenommenen Personen die Erfüllung der Kriterien einer Härtefallbewilligung und der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis als einzige Möglichkeit, der Prekarität der vorläufigen Aufnahme zu entkommen. Mit einer Aufenthaltsbewilligung versprechen sich die vorläufig aufgenommenen Personen eine verbesserte Lage auf dem Arbeitsmarkt und eine Entlastung der finanziellen Not, einerseits durch die Einnahmen einer Lohnarbeit, andererseits durch die höheren Unterstützungsleistungen unter den Bestimmungen der Sozialhilfe. Die Anforderungen einer Härtefallbewilligung für vorläufig aufgenommene Personen verlangen unter anderem ein seit zwei Jahren bestehendes Arbeitsverhältnis, finanzielle Unabhängigkeit und Schuldenfreiheit. Die weiteren Kriterien sind das Erreichen eines Sprachniveaus über A1, keine Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung, ein Aufenthalt in der Schweiz seit fünf Jahren und eine bestehende vorläufige Aufnahme seit zwei Jahren. Somit zielen die Anforderungen, welche von den vorläufig aufgenommenen Personen aktiv beeinflusst werden können, auf eine Integration in den Arbeitsmarkt und die Erlangung finanzieller Unabhängigkeit ab. Dies erhärtet die Erkenntnis, dass die angestrebte rasche Integration der vorläufig aufgenommenen Personen primär als Integration in den Arbeitsmarkt verstanden und forciert wird. Als Regierungstechnologien fungieren hierbei strukturelle Hürden, die unzureichende und kurzzeitige Vermittlung von Sprachkenntnissen, die Nichtanerkennung im Herkunftsland erworbener Qualifikationen und Diplomen, welche in Verbindung mit den prekären Lebensumständen der vorläufigen Aufnahme Druck auf eine rasche Integration in meist prekäre Beschäftigungsverhältnisse erzeugen. Die AOZ agiert hierbei als Teil der Regierungstechnologie, indem vorläufig aufgenommene Personen dazu gedrängt werden, höhere Erwartungen an Lebensumstände und Berufsaussichten aufzugeben und die gegebenen Umstände zu akzeptieren. So halten Spadarotto et al. (2014: 15) auch fest, dass «die Bereitschaft, eine statusärmere Arbeit anzunehmen» zu den Schlüsselfaktoren einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen zählt. Bachmann (2016: 240) und van Koy & Bowman (2019: 704) sprechen hierbei von einer Kanalisierung «aussereuropäische[r] MigrantInnen vorwiegend in Arbeitsstellen im Dienstleistungsbereich, die durch niedrige Löhne, unattraktive Arbeitsbedingungen und schlechte Aufstiegschancen gekennzeichnet sind» (Bachmann 2016: 240), von einer Kanalisierung in die prekäre Arbeit. Die prekären Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Personen können somit als weiteres Instrument der Regierungstechnologien betrachtet werden, die Umstände kreiert, welche eine solche rasche Integration begünstigen, indem Betroffene in Notlagen versetzt werden, welchen um jeden Preis entkommen werden möchte. Durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Senkung der Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen nach den Bestimmungen der Asylfürsorge wurde dieser Effekt zusätzlich verstärkt. Die finanzielle Lage der asylfürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen wurde drastisch verschlechtert. Im Bereich der sozialen Integration sind die Auswirkungen klar integrationshemmend und wirken dem Ziel der Integrationsagenda einer verbesserten Integration in die Gesellschaft entgegen. Die weitere Einschränkung der Mobilität und freien Wohnsitzwahl der vorläufig aufgenommenen Personen gekoppelt mit einer Reduktion der finanziellen Mittel erschwert die gesellschaftliche Teilhabe. Die Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Personen werden somit zusätzlichen Prekarisierungsprozessen ausgesetzt, die den Willen der Betroffenen, diesen zu entfliehen, weiter erhöht. Ergänzend wirken dabei Selbsttechnologien, die aus den Berichten der vorläufig aufgenommenen Personen der vorliegenden Arbeit erkennbar werden. Die Praxis einer Herabsetzung von Erwartungen, Wünschen und Ansprüchen der vorläufig aufgenommenen Personen auf das Niveau einer postulierten Realität, wie sie die AOZ in der

Arbeitsmarktintegration betreibt (vgl. Kap. 7.2), beginnt bereits bei der Ankunft der Betroffenen in der Schweiz und bezogen auf die gesamthafte Aufnahmesituation. Die Interviewpersonen berichten von der Zeit vor dem Erhalt der vorläufigen Aufnahme von stark belastenden Wohnverhältnissen und stark erschwertem Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung. Prekäre Verhältnisse in allen Integrationsbereichen unter der vorläufigen Aufnahme werden mit den Erfahrungen als Asylsuchende verglichen und somit relativiert. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Schweiz scheinen die vorläufig aufgenommenen Personen ein Erwartungsmanagement und eine Herabsetzung der Ansprüche und Wünsche allmählich weitgehend an sich selbst durchzuführen. Die eigene Prekarität wird von den vorläufig aufgenommenen Personen dadurch naturalisiert und akzeptiert. Auch wenn ein Grossteil der befragten vorläufig aufgenommenen Personen sich kritisch zu ihren eingeschränkten Rechten, Integrationsmöglichkeiten und Lebensumständen äussert, lässt sich anhand der genannten Erwartungen und Wünschen bezüglich Verbesserungen, eine Internalisierung und Normalisierung der eigenen Umstände und gesellschaftlichen Position erkennen. Die defizitorientierte Haltung gegenüber Ausländer*innen der schweizerischen Integrationspolitik, wie sie verschiedene Autor*innen beschreiben (Bachmann 2016; Wicker 2009: 26; Menet 2013: 5; Akhbari & Leite 2013: 3), scheint von den vorläufig aufgenommenen Personen übernommen zu werden. Dadurch erscheinen höhere Ansprüche an bessere Lebensumstände und Integrationsmöglichkeiten für die Betroffenen als nicht angebracht. So sind die erhofften Besserungen in den Bereichen der Arbeitsmarktintegration und Wohnverhältnisse sehr bescheiden. Ein Teil der vorläufig aufgenommenen Personen normalisieren somit die Umstände, dass Sprachkurse lediglich geringe Kenntnisse vermitteln, Qualifikationen und Ausbildungen aus dem Herkunftsland nicht anerkannt werden und dass keine Ansprüche auf Wohnverhältnisse, wie sie Schweizer*innen antreffen, bestehen. Wenn bereits die Bestreitung und Finanzierung des alltäglichen Lebens Schwierigkeiten bereitet, rücken Forderungen nach höherer Bildung und vertiefenden Sprachkursen in den Hintergrund. Candeias (2008: 130) weist darauf hin, dass Prekarisierungsprozesse die Handlungsfähigkeit der Betroffenen einschränkt und diese gefügig macht. Prekarisierte tendieren demnach dazu, ihr Schicksal «passiv-resignativ» (Candeias 2008: 131) hinzunehmen. Dieses Phänomen lässt sich bei den befragten vorläufig aufgenommenen Personen teilweise erkennen. Somit wird die widerstandslose Integration der vorläufig aufgenommenen Personen erleichtert, auch wenn dies für die Betroffenen langanhaltende Prekarität bedeutet. Widerständigkeit lässt sich nur bei einem kleinen Teil der Interviewpersonen beobachten, welche darauf bedacht sind, post-obligatorische Ausbildungen zu absolvieren, um die Berufsaussichten zu erhöhen. Der Grossteil der im Rahmen der vorliegenden Arbeit befragten vorläufig aufgenommenen Personen kann jedoch dem Verhaltensmuster der *Wartenden* nach Kablermatter (2012) zugeordnet werden. Die eigene Prekarität wird als Resultat des Status der vorläufigen Aufnahme angesehen, folglich werden alle Energien dafür mobilisiert, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die gesamte Lebensführung wird darauf ausgerichtet, den Anforderungen einer Härtefallbewilligung zu entsprechen, was in intensiver Arbeitssuche und hoher Motivation zur Aufnahme einer Lohnarbeit resultiert. Die Regierungstechnologie der Erzeugung von prekären Lebensumständen führt demnach bei vorläufig aufgenommenen Personen zu einer Herausbildung von selbsttechnologischen Tendenzen. Die Betroffenen üben grossen Druck auf sich selbst aus, Fortschritte in der Integration zu erzielen, was wiederum zu erhöhten psychischen Belastungen führt. Die Forderung nach Integration und Herabsetzung von Erwartungen und Ansprüchen wird folglich einerseits von staatlicher Seite forciert und andererseits von den vorläufig aufgenommenen Personen an sich selbst durchgeführt. Während Piñeiro (2015 & 2019) primär das Postulat des Forderns als regierungstechnologisches Instrument zur Steuerung von Migrant*innen erfasst, scheint es bei den vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich in erster Linie die Prekarität der

Lebensumstände zu sein, welche zu einem Kontrollinstrument verkommt und auf die reibungslose Integration der Betroffenen in die prekäre Arbeit abzielt. Ob diese Praxis jedoch greift und der auf die vorläufig aufgenommenen Personen ausgeübte Druck zu einer beschleunigten Arbeitsmarktintegration führt, ist zweifelhaft. Die Erkenntnisse der Studie von Kehl (2011) belegen das Gegenteil: Vorläufig aufgenommene Personen in Basel und Luzern zeigten nach einem Wechsel von der Unterstützungsleistungen nach den Bestimmungen der Asylfürsorge zur Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe eine Verdopplung des Anteils erwerbstätiger Personen.

9. Schlussbetrachtungen

9.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Die vorliegende Arbeit zielte darauf ab, die Auswirkungen der Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich auf vorläufig aufgenommene Personen zu erfassen. Mit Hilfe von Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen und der AOZ konnte die prekarisierende Wirkung der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen festgestellt werden.

So zeigte sich eine Verstärkung der Prekarität in allen untersuchten Integrationsbereichen. Als primäre Ursache konnte dabei die Reduktion der verfügbaren finanziellen Mittel der asylfürsorgeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen, welche im Zuge der Änderung des Sozialhilfegesetzes vorgenommen wurde, ausgemacht werden. In den Bereichen, welche mit der Arbeitsmarktintegration in Zusammenhang stehen, Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Bildung, konnte somit aufgrund der finanziellen Not eine Erhöhung des Drucks zur Aufnahme einer Lohnarbeit festgestellt werden. Durch strukturelle Hürden, wie die Nichtanerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und unzureichender Vermittlung von Sprachkenntnissen sind die Berufsaussichten der vorläufig aufgenommenen Personen grösstenteils auf Erwerbstätigkeiten der prekären Arbeit begrenzt. Unter diesen Voraussetzungen verkommt die forcierte Arbeitsmarktintegration einer Integration in langanhaltende Prekarität.

In den weiteren untersuchten Bereichen konnten weitere Einschränkung der Integrationschancen der vorläufig aufgenommenen Personen festgestellt werden. Wiederum ist es die Verschärfung der finanziellen Lage, welche die Mobilität und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe drastisch begrenzen. Im Bereich des Wohnens ist zudem die Etablierung einer behördlichen Praxis auszumachen, welche das Eingehen eines privaten Mietverhältnisses untersagt und somit prekäre Wohnverhältnisse der vorläufig aufgenommenen Personen verstärkt und verfestigt. All diese Auswirkungen können ausserdem scheinbar zu erhöhter psychischer Belastung der Betroffenen führen.

Es lässt sich folglich eine forcierte Arbeitsmarktintegration feststellen, wobei Integrationszielen der sozialen Integration entgegengewirkt wird. Die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit reihen sich damit in den wissenschaftlichen Diskurs der Produktion von Geflüchteten als prekarisierte Arbeitskräfte ein (Anderson 2010; Burnett & Whyte 2010; Dwyer et. al 2011; McLaughlin & Hennebry 2010; Waite et. al 2015). Im Zuge der Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen wurde folglich deren prekäre Rechtsstellung weiter intensiviert, was in einer verstärkten Kanalisierung der Betroffenen in die Prekarität resultiert. Diese Erkenntnisse lassen sich zudem in historische Kontinuitäten einordnen, wonach die Migrations- und Integrationspolitik der Schweiz vorrangig aus wirtschaftlichem Interesse agiert (Piñeiro 2015; Niederberger 2004) und nur vermeintlich mit der Programmatik der Überfremdungsabwehr und Assimilationsforderungen des 20. Jahrhunderts gebrochen hat (Wicker 2009: 26; Piñeiro 2019: 170 – 171; Menet 2013: 10).

9.2 Limitationen und Ausblick

Der limitierte Umfang der Datenerhebung der vorliegenden Arbeit bietet nur eine beschränkte Einsicht in die Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes und der Aufhebung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich. Die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit haben demzufolge nur eine bedingte Aussagekraft, bieten jedoch Anknüpfungspunkte, um den Forschungsgegenstand vertieft zu untersuchen. Aufgrund der stark unterschiedlichen Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes in den Zürcher Gemeinden und der fehlenden Übersicht darüber, wären besonders umfassende Studien, die kommunale Vergleiche erlauben, notwendig. Weiter sind Langzeitanalysen, wie die Studie von Kehl (2011), welche die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf vorläufig aufgenommene Personen über mehrere Jahre erfassen, wünschenswert. Dabei wären auch weitergehende Studien gewinnbringend, welche vorläufig aufgenommene Personen über die Dauer der vorläufigen Aufnahme hinaus begleiten und somit Einblick in die Veränderungen der Lebensumstände nach dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis bieten würden. Während die Arbeitsmarktintegration immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind, bleiben die Bereiche der Unterbringung, sozialen Integration und Gesundheit von vorläufig aufgenommenen Personen denkbar unerforscht. Hierbei wären zusätzliche quantitative Untersuchungen wünschenswert. Insbesondere sind qualitative Studien, die die Sicht der Betroffenen miteinbeziehen, notwendig. Ein Grossteil der bestehenden Empirie schreibt *über* vorläufig aufgenommene Personen, wobei den Menschen selbst nur selten die Möglichkeit geboten wird, ihre Sichtweise offenzulegen. In diesem Sinne ist die vorliegende Arbeit auch als Versuch anzusehen, den Perspektiven der vorläufig aufgenommenen Personen Gehör zu verschaffen.

10. Literaturverzeichnis

- Achermann, A. (2014): Geschlechtsspezifische Dimensionen der Integrationsgesetzgebung. In: Hausammann, C. & Kälin, W. (Hrsg.): Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext: Bevormundung oder Emanzipation? Schriftenreihe SKMR, Bern: Editions Weblaw, S. 55 – 80.
- Achermann, C. & Chimienti, M. (2006). Migration, Prekarität und Gesundheit. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies SFM. URL http://www.sans-papiers.ch/fileadmin/redaktion/Hintergrund/Migration__Prekarit%C3%A4t_und_Gesundheit.pdf (Zugriff: 29.11.2020).
- Adam, F., Föbker, S., Imani, D., Pfaffenbach, C., Weiss, G. & Wiegandt, C. – C. (2019): «Lost in transition»? Integration of refugees into the local housing market in Germany. In: Journal of Urban Affairs, S. 1 – 20.
- Ager, A. & Strang, A. (2008): Understanding Integration: A Conceptual Framework. In: Journal of Refugee Studies, 21(2), S. 166 – 191.
- Akhbari, M. & Leite, T. (2013): Einleitung. In: Akhbari, M. & Leite, T. (Hrsg.): Wi(e)der die Integrationsmaschinerie. Dokumentation Tagung zur Migrationspolitik in Bern im Januar 2013. Bern: cfd. S. 4 – 12.
- Allen, R. & Goetz, E. G. (2010): Nativity, Ethnicity, and Residential Relocation: The Experience of Hmong Refugees and African Americans Displaced from Public Housing. In: Journal of Urban Affairs, 32 (3), S. 321 – 344.
- Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (o.J.): Bildungsangebote Migration. Integrationsvorlehre. Lohn. URL <https://www.zh.ch/de/bildung/berufs-studien-laufbahnberatung/informationen-fachpersonen-berufsberatung/bildungsangebote-migration.html#586297508> (Zugriff: 29.11.2020).
- Andersen, H. S., Magnusson Turner, L. & Søholt, S. (2013): The special importance of housing policy for ethnic minorities: evidence from a comparison of four Nordic countries In: International Journal of Housing Policy, 13 (1), S. 20 – 44.
- Anderson, B. (2010): Migration, Immigration Controls and the Fashioning of Precarious Workers. In: Work, Employment and Society, 24 (2), S. 300 – 317.
- Auer, D. (2018): Language roulette – the effect of random placement on refugees' labour market integration. In: Journal of Ethnic & Migration Studies, 44 (3): S. 341 – 362.
- Bachmann, S. (2016): Diskurse über MigrantInnen in Schweizer Integrationsprojekten. Zwischen Normalisierung von Prekarität und Konditionierung zur Markttauglichkeit. Beiträge zur Regional- und Migrationsforschung, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Backhaus, N. & Tuor, R. (2008). Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten. Schriftenreihe Human-geographie18. Zürich: Geographisches Institut der Universität Zürich.

- Bartal, I. (2003): Persönliche und kontextuelle Determinanten integrativen Verhaltens. Eine empirische Studie mit Eltern von Schülern und Schülerinnen portugiesischer, türkischer, kurdischer und tamilischer Herkunft in der Stadt Zürich. Dissertation, Philosophische Fakultät, Universität Zürich.
- Behrent, M. C. (2013): Foucault and technology. In: *History and Technology*, 29 (1), S. 54 – 104.
- Benelli, N., Mey, E., Trommsdorff, B., Villiger, B. & Seiterle, N. (2014): Arbeitsmarktintegration vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannter Flüchtlinge in der Schweiz: die Sicht der Betroffenen. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Bloch, A. (2002): *Refugees' Opportunities and Barriers in Employment and Training*. Research Report, 179, London: Department for Work and Pensions.
- Bloch, A. (2010): The Right to Rights? Undocumented Migrants from Zimbabwe Living in South Africa. In: *Sociology*, 44 (2), S. 233 – 250.
- Bogner, A. & Menz, W. (2002). Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Opladen: Leske + Budrich, S. 33 – 70.
- Bolzoni, M., Gargiulo, E. & Manocchi, M. (2015): The social consequences of the denied access to housing for refugees in urban settings: the case of Turin, Italy. In: *International Journal of Housing Policy*, 15 (4): S. 400 – 417.
- Burnett, J. & Whyte, D. (2010): *The Wages of Fear. risk, safety and undocumented work*. Leeds: PAFRAS & University of Liverpool.
- Candeias, M. (2008): Genealogie des Prekariats. In: Altenhain, C., Danilina, A., Hildebrandt, E., Kausch, S., Müller, A. & Roscher, T. (Hrsg.): *Von «Neuer Unterschicht» und Prekarität. Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven und aktuelle Debatten*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 121 – 138.
- Capps, R., Fix, M., Passel, J. S., Ost, J., & Perez-Lopez, D. (2003). *A Profile of the Low-Wage Immigrant Workforce. Immigrant Families and Workers. Facts and Perspectives*. URL <https://www.urban.org/sites/default/files/publication/59111/310880-A-Profile-of-the-Low-Wage-Immigrant-Workforce.PDF> (Zugriff: 29.11.2020).
- Castel, R. & Dörre, K. (2009): Einleitung. In: Castel, R. & Dörre, K. (Hrsg.): *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*. Frankfurt/Main: Campus Verlag, S. 11 – 18.
- Castel, R. (2009): Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, R. & Dörre, K. (Hrsg.): *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*. Frankfurt/Main: Campus Verlag, S. 21 – 34.
- Castro Varela, M. (2015): Integrationsregime und Gouvernementalität. Herausforderungen an interkulturelle/internationale soziale Arbeit. In: Groppe, C. (Hrsg.): *Bildung, Pluralität und Demokratie: Erfahrungen, Analysen und Interventionen in der Migrationsgesellschaft – Teil II. Hamburger Beiträge zur Erziehungs- und Sozialwissenschaft*, 14, S. 66 – 83.

Das Schweizer Parlament (2020): Medienmitteilung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 19.11.2020. URL <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200063> (Zugriff: 29.11.2020).

Der Bundesrat (2016): Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/aktuell/news/2016/2016-10-14/ber-va-d.pdf.download.pdf/ber-va-d.pdf> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Der Bundesrat (2020): Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/7457.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).

Der Bundesrat (o.J.): Stellungnahmen. Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. URL https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2913/Integration_Stellungnahmen.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Luzern (o.J.): FAQ Asyl. Wie ist die Sozialhilfe ausgestaltet? URL https://daf.lu.ch/Asyl/FAQ_Asyl (Zugriff: 29.11.2020).

Dörre, K. (2005): Prekarität. Eine arbeitspolitische Herausforderung. In: WSI Mitteilungen, 5, S. 250-258.

Dörre, K. (2014): Prekarität als Konzept kritischer Gesellschaftsanalyse – Zwischenbilanz und Ausblick. In: Ethik und Gesellschaft, 2, S. 1 – 28. URL <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/download/2-2014-art-1/26> (Zugriff 29.11.2020).

Duden online (o.J.): prekär. URL <https://www.duden.de/rechtschreibung/prekaer> (Zugriff: 29.11.2020).

Dwyer, P., Lewis, H., Scullion, L. & Waite, L. (2011): Forced Labour and UK Immigration Policy. Status Matters? York: Joseph Rowntree Foundation.

Ecoplan (2017): Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz Nachfolgestudie zu den Studien von 2003 und 2010, unter Berücksichtigung neuer Arbeitsformen. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. URL https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Informationen_Arbeitsmarktforschung/entwicklung_atypisch_prekaererarbeitsverhaeltnisse.html (Zugriff 29.11.2020).

Efionayi-Mäder, D. & Ruedin, D. (2014): Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM. Neuchâtel: SFM Swiss Forum for Migration and Population Studies. URL https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/materialien/mat_va_d.pdf.download.pdf/mat_va_d.pdf (Stand: 04.06.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Eser Davolio, M. & Tov, E. (2011): «Die Guten ins Körbchen, die Schlechten raus» – Erfüllung der Integrationsvereinbarung als Messlatte für die Beurteilung von Integrationswilligkeit. In: Asyl 26/1. S. 8 – 14.

European Migration Network (EMN) (2018): Social Benefits and Rights for Beneficiaries of International Protection. EMN Inform. URL https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_social_benefits_inform_en.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Fachstelle Integration Kanton Zürich (2018): Kantonales Integrationsprogramm 2018 –2021. URL <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/fachstelle-integration/publikationen/Kantonales%20Integrationsprogramm%202018-2021%20%28KIP%20%29.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Farago, P., Hutter Király, P., Brunner, B. & Suter, C. (2004): Prekäre Lebenslagen Subjektive Bewertungen und Handlungsstrategien in Haushalten mit knappen finanziellen Ressourcen. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bern: Bundesamt für Sozialversicherung. URL https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent_130482312.external.ex-turl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzL2ltcG9ydF8wMjcz/M19kZS5wZGY=.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Flick, U. (2013): An Introduction to Qualitative Research. London: Sage.

Fonseca, M. L., McGarrigle, J. & Esteves, A. (2010): Possibilities and limitations of comparative quantitative research on immigrant's housing conditions. Working paper No. 06. Lisbon: PROMINSTAT. Institute of Geography and Spatial Planning, University of Lisbon.

Foucault, M. (2000): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, U., Kramann, S. & Lemke, T. (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 41 – 67.

Froschauer, U. & Lueger, M. (2002): ExpertInnengespräche in der interpretativen Organisationsforschung. In: Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen: Leske + Budrich, S. 223 – 240.

Fudge, J. (2011): The Precarious Migrant Status and Precarious Employment: The Paradox of International Rights for Migrant Workers. Metropolis British Columbia: Centre of Excellence for Research on Immigration and Diversity Working Paper No. 11-15.

Gnesa, E. (2018): Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/ber-arbeitsmarkt-v-a-flue-d.pdf.download.pdf/ber-arbeitsmarkt-v-a-flue-d.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Goldring, L. & Landolt, P. (2011): Caught in the Work–Citizenship Matrix: The Lasting Effects of Precarious Legal Status on Work for Toronto Immigrants. In: Globalizations, 8 (3), S. 325 – 341.

Gutmann, M., Dujany, L. & Naef, B. (2007): Bericht Integrationsprojekte 2006 für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/ber-integrproj-2006-d.pdf.download.pdf/ber-integrproj-2006-d.pdf> (Stand: 21.06.2010; Zugriff: 29.11.2020).

Gutmann, M., Vukmirovic, B., Feller, A., Reinmann, E., Naef, B. (2008): Bericht Integrationsprojekte 2007 für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/ber-integrproj-2007-d.pdf.download.pdf/ber-integrproj-2007-d.pdf> (Stand: 21.06.2010; Zugriff: 29.11.2020).

Hainmueller, J., Hangartner, D. & Lawrence, D. (2016): When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees. In: Science Advances, 2 (8), S. 1 – 7.

Heckmann, F. (2015): Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. Wiesbaden: Springer VS.

Helfferrich, C. (2009): Die Qualität Qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hopf, C. (2013a): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Flick, U., von Kardorff, E. & Steinke, I. (Hrsg): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt's Enzyklopädie, 10. Auflage, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 589 – 600.

Hopf, C. (2013b): Qualitative Interviews – ein Überblick. In: Flick, U., von Kardorff, E. & Steinke, I. (Hrsg): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt's Enzyklopädie, 10. Auflage, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 349 – 360.

JASS (o.J.): Über uns. URL <https://www.jass-mit.ch/ueber-uns/> (Zugriff: 29.11.2020).

Kalbermatter, J. (2012): "Ich laufe auf der Strasse richtig, ich fahre richtig, ich schlafe richtig, ich esse richtig, alles wie ein Schweizer". Eine qualitative Studie im Kanton Zürich über Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) in prekären Lebenslagen. Masterarbeit. Studienbereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Universität Fribourg.

Kamm, M., Efonyai-Mäder, D., Neubauer, A. Wanner, P. & Zanol, F. (2003): Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR).

Kanton Aargau (o.J.): Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F. URL https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl_und_fluechtlingswesen/aktuell_9/aktuell_detail/aktuell_details_94080.jsp (Zugriff: 29.11.2020).

Kantonale Integrationsprogramme (KIP) (o.J.): Kantonale Integrationsprogramme. Integration als Verbundaufgabe. URL <https://www.kip-pic.ch/de/kip/> (Zugriff: 29.11.2020).

Kantonales Sozialamt Zürich (2017): 9.1.02. Einkommensfreibetrag (EFB). URL [http://www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/9.1.02.%20Einkommensfreibetrag%20\(EFB\).aspx](http://www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/9.1.02.%20Einkommensfreibetrag%20(EFB).aspx) (Zugriff: 29.11.2020).

Kantonales Sozialamt Zürich (2020): 3.1.04. Unterstützungszuständigkeit für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. URL <http://www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/3.1.04.%20Unterst%C3%BCtzungszust%C3%A4ndigkeit%20f%C3%BCr%20Personen%20des%20Asyl-%20und%20Fl%C3%BChtlingsbereichs.aspx> (Zugriff: 29.11.2020).

Kehl, F. (2011): Synthesebericht. Monitoring des Integrationsstands von vorläufig aufgenommenen Personen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern. Zürich: KEK – CDC Consultants. URL https://www.kek.ch/files/news/111031_synthesebericht_monitoring_integrationsstand_va.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Komitee der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» (2020): Argumentarium. Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)». URL https://www.begrenzungsinitiative.ch/wp-content/uploads/sites/3/11.03.BGI-Argumentarium_DE_neu.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Kommunikationsabteilung des Regierungsrates Kanton Zürich (2019): Kanton senkt Asyl-Aufnahmequote für die Gemeinden ein weiteres Mal. Medienmitteilung. URL <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2019/10/kanton-senkt-asyl-aufnahmequote-fuer-die-gemeinden-ein-weiteres-mal.html> (Zugriff: 29.11.2020).

Kowal, S. & O'Connell (2013): Zur Transkription von Gesprächen. In: Flick, U., von Kardorff, E. & Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlts Enzyklopädie, 10. Auflage, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 437 – 447.

Kraemer, K. (2009): Ist Prekarität überall? In: Altenhain, C., Danilina, A., Hildebrandt, E., Kausch, S., Müller, A. & Roscher, T. (Hrsg.): Von «Neuer Unterschicht» und Prekarität. Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven und aktuelle Debatten. Bielefeld: transcript Verlag, S. 139 – 150.

Kruse, J. (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Grundlagentexte Methoden, Weinheim: Beltz Juventa.

Kruse, J. (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Grundlagentexte Methoden, 2. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kuckartz, U. (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Grundlagentexte Methoden, 2. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Lemke, T. (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Sonderband Neue Folge Band 251, Hamburg: Argument Verlag.

Lemke, T. (2000). Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die *governmentality studies*. In: Politische Vierteljahresschrift, 41 (1), S. 31 – 47.

Lemke, T. (2005): Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht. In: Defert, D., Ewald, F. & Lagrange, J. (Hrsg.): Michel Foucault. Analytik der Macht. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 319 – 347.

Lemke, T., Krasmann, S. & Bröckling, U. (2000): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Bröckling, U., Krasmann, S. & Lemke, T. (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 7 – 40.

Lindenmeyer, H., von Glutz, B., Häusler, F., Kehl, F. (2008): Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen Studie über erfolgversprechende Faktoren. Zürich: KEK-CDC Consultants. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/studie-erfolgsmoment-arbeitsintegr-d.pdf.download.pdf/studie-erfolgsmoment-arbeitsintegr-d.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

map-F (2018): Bericht zur Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich: Erste Tendenzen in der Umsetzung der Sozialhilfegesetzänderung per März 2018. URL http://map-f.ch/wp-content/uploads/2018/08/Monitoringbericht_August_2018.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

map-F (2019): Situation der vorläufig aufgenommenen Kinder und Jugendlichen im Kanton Zürich. 2. Bericht zu den Auswirkungen der Sozialhilfegesetzänderung per März 2018. URL http://map-f.ch/wp-content/uploads/2019/04/Bericht-map-F_Kinder-und-Jugendliche-2.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

map-F (2020a): Status F – Sackgasse oder Ausgangspunkt zur Integration? 3. Bericht über die Integrationsmöglichkeiten und -hindernisse von vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich. URL http://map-f.ch/wp-content/uploads/2020/05/3_Bericht_mapF.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

map-F (2020b): map-F. URL <http://map-f.ch/> (Zugriff 29.11.2020).

Marchant, O. (2013): Auf dem Weg in die Prekarisierungsgesellschaft. In: Marchant, O. (Hrsg.): Facetten der Prekarisierungsgesellschaft. Prekäre Verhältnisse. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf die Prekarisierung von Arbeit und Leben. Gesellschaft der Unterschiede, 9, Bielefeld: transcript Verlag, S. 7 – 20.

Mattisek, A., Pfaffenbach, C. & Reuber, P. (2013): Methoden der empirischen Humangeographie. Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage.

Mayer-Ahuja, N. (2003): Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen "Normalarbeitsverhältnis" zu prekärer Beschäftigung seit 1973. Berlin: Edition sigma.

McLaughlin, J. & Henneby, J. (2010): Pathways to Precarity. Structural Vulnerabilities and Lived Consequences for Migrant Farmworkers in Canada. In: Goldring, L. & Landolt, P. (Hrsg.): Producing and Negotiating Non-Citizenship. Precarious Legal Status in Canada. Toronto: University of Toronto Press, S. 175 – 194.

Menet, J. (2013): Integration als Exklusion? Der Integrationsbegriff in der Schweizer Politik. In: Akhbari, M. & Leite, T. (Hrsg.): Wi(e)der die Integrationsmaschinerie. Dokumentation Tagung zur Migrationspolitik in Bern im Januar 2013. Bern: cfd. S. 4–12.

Migrationsamt Kanton Zürich (2020): Vorläufige Aufnahme. URL https://www.zh.ch/mcs3redirect/1-31815523507-eu0dS06x60faOKF_QfuHiwQpu34= (Zugriff 29.11.2020).

Migrationsamt Kanton Zürich (o.J.): Vorläufige Aufnahme – was nun? URL https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/asyl/Flyer_VA.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Morlok, M., Liechti, D. (2014): Reintegration von arbeitslosen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Analyse der Chancen der Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt sowie der Wirkung von Instrumenten, welche diese Rückkehr erleichtern sollen. Basel: B,S,S. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/studie-reintegr-va-flue-d.pdf.download.pdf/studie-reintegr-va-flue-d.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Müller, T., Gutmann, M., Naef, B., Vukmirovic, B., Zwahlen, A., Cuendet, E. & Mengelt, S. (2008): Controlling der Integration von B-Flüchtlingen. Berufliche Integration, Ausbildung, Spracherwerb, Gesundheit, soziale Integration. Schlussbericht und Empfehlungen 2006. Bern-Wabern: Bundesamt für Migration (BFM). URL <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/11846.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Murdie, R. A. (2008): Pathways to Housing: The Experiences of Sponsored Refugees and Refugee Claimants in Accessing Permanent Housing in Toronto. In: Journal of International Migration and Integration, 9 (1), S. 81 – 101.

Niederberger, J. M. (2004): Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, Zürich: Seismo Verlag.

OECD & EU (2019): Zusammen wachsen. Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2018. URL <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/150be71f-de.pdf?expires=1606671289&id=id&ac-cname=ocid177270&checksum=09FCE37B61A5462D1FC0854C5887BD7D> (Zugriff: 29.11.2020).

ORS Service AG (ORS) (o.J.): Standorte der ORS Service AG. URL <https://www.ors.ch/de-CH/Uberuns/Standorte-in-der-Schweiz> (Zugriff: 29.11.2020).

Patton, M. Q. (1990): Qualitative evaluation and research methods. 2nd Edition. Newbury Park, CA: Sage Publications.

Patton, M. Q. (2002): Qualitative research and evaluation methods. 3rd Edition, Thousand Oaks, CA: Sage Publications.

Piñeiro, E. (2015): Integration und Abwehr. Genealogie der schweizerischen Ausländerintegration. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus. Zürich: Seismo Verlag.

Piñeiro, E. (2019): Abwehr im Zeichen der Integration in der Schweiz. In: Migration und Soziale Arbeit (2), S. 165 – 172.

Piñeiro, E., Bopp, I. & Kreis, G. (2009): Einleitung: Fördern und Fordern revised. Seismografien zum gegenwärtigen Integrationsdiskurs. In: Piñeiro, E., Bopp, I. & Kreis, G. (Hrsg.): Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, Zürich: Seismo Verlag, S. 9 – 20.

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt Kantons- und Stadtentwicklung (2012): Migration bringt Vielfalt – Vielfalt schafft Stärke. URL <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100373/000000373558.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Prodoliet, S. (2010): Integration als Hinführung zu Chancengleichheit oder als Gradmesser für Sanktionen? Grundsatzerklärung und Empfehlungen der EKM. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. URL https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/empfehlungen/empf_integrationspolitik.pdf.download.pdf/empf_integrationspolitik.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Raumdaten & sotomo (2017): Wohnsituation von Personen mit Asylhintergrund. Zustand und Herausforderungen in der Schweiz. Grenchen: Bundesamt für Wohnungswesen.

Regierungsrat des Kantons Zürich (2017a): Abstimmungszeitung. Kantonale Volksabstimmung 24. September 2017. URL https://www.web.statistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/pdf/20170924_Zeitung.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Regierungsrat des Kantons Zürich (2017b): Medienmitteilung. Geänderte Asylfürsorgeverordnung ab Juli 2018 in allen Gemeinden wirksam. URL <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2017/11/geaenderte-asylfursorgeverordnung-ab-juli-2018.html> (Zugriff: 29.11.2020).

Regierungsrat des Kantons Zürich (2019): Gemeinsam für eine erfolgreiche Integration von Geflüchteten. Medienmitteilung. URL <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2019/05/gemeinsam-fuer-eine-erfolgreiche-integration-von-gefluechteten.html> (Zugriff: 29.11.2020).

Reinders, H. (2005): Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden. München: Oldenbourg.

Scherschel, K. (2008): Prekäres Leben, prekäre Forschungslage – Zur Notwendigkeit einer integrierenden Perspektive auf die Fluchtmigration. In: Altenhain, C., Danilina, A., Hildebrandt, E., Kausch, S., Müller, A. & Roscher, T. (Hrsg.): Von «Neuer Unterschicht» und Prekarität. Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven und aktuelle Debatten. Bielefeld: transcript Verlag, S. 77 – 91.

Schönenberger, S. & D'Amato, G. (2009): Das Integrationsleitbild der Stadt Bern neu überdacht. Neuchâtel: SFM Swiss Forum for Migration and Population Studies. URL <https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/shared/pub/dp/dp24.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2009): Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Bern: Haupt Verlag.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2019): Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme. Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. URL https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-sfh-vernehmlassung-aig-va-de.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2020): Übersicht über asylrechtliche Ausweise und die wichtigsten Statusrechte. URL https://www.fluechtlingshilfe.ch/flip-book?pdf=https%3A%2F%2Fwww.fluechtlingshilfe.ch%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FThemen%2FAsyl_in_der_Schweiz%2FAufenthaltsstatus%2F200430_Aufenthaltsstatus_Tabelle_de.pdf&cHash=99e053ae0f362b7837ec9059f81516a4 (Zugriff: 29.11.2020).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (o.J.a): Die SKOS-Richtlinien. URL <https://skos.ch/skos-richtlinien> (Zugriff: 29.11.2020).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (o.J.b): Materielle Grundsicherung. B.2.1 Anspruch und Inhalt. URL <https://richtlinien.skos.ch/b-materielle-grundsicherung/b2-grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt-gbl/b21-anspruch-und-inhalt/> (Zugriff: 29.11.2020).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (o.J.c): Materielle Grundsicherung. B.3 Wohnkosten. URL <https://richtlinien.skos.ch/b-materielle-grundsicherung/b3-wohnenkosten/> (Zugriff: 29.11.2020).

Solinetz (o.J.): Regionalgruppen. Regionalgruppen im Kanton Zürich. URL <https://solinetz-zh.ch/regionalgruppen/> (Zugriff: 29.11.2020).

Sozialhilfe Kanton Basel-Stadt (o.J.): Asyl in Kürze. URL https://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl/in-kuerze.html#page_section3_section7 (Zugriff: 29.11.2020).

Sozialkonferenz Kanton Zürich (Soko) (2017): Newsletter 3/2017. URL https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2019/02/web_newsletter_dez2017.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Spadarotto, C., Bieberschulte, M., Walker, K., Morlok, M. & Oswald A. (2014): Studie. Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Zürich: KEK-CDC Consultants. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/studie-erwerbsbet-va-flue-d.pdf.download.pdf/studie-erwerbsbet-va-flue-d.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2016): Asylstatistik 2015. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2015/stat-jahr-2015-kommentar-d.pdf.download.pdf/stat-jahr-2015-kommentar-d.pdf> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2018a): Asylstatistik 2017. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2017/stat-jahr-2017-kommentar-d.pdf.download.pdf/stat-jahr-2017-kommentar-d.pdf> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2018b): Die Integrationsagenda kurz erklärt. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2019a): Kurzinformationen. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/info-flue-va/info-flue-va-de.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2019b): Sozialhilfebeziehende im Asylbereich nach Aufenthaltsstatus, 2018. URL <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/11407305/master> (Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2020): Asylstatistik 2019. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2019/stat-jahr-2019-kommentar-d.pdf.download.pdf/stat-jahr-2019-kommentar-d.pdf> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.a): Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer). URL https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f_vorlaeufig.html (Stand: 28.12.2018; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.b): Bestand im Asylprozess in der Schweiz nach Kanton am 31.10.2020. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2020/10/6-10-Best-Asylprozess-d-2020-10.xlsx.download.xlsx/6-10-Best-Asylprozess-d-2020-10.xlsx> (Stand: 04.11.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.c): Bestand vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) mit Erwerb nach Kanton am 31.12.2001. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2001/12/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2001-12.xlsx.download.xlsx/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2001-12.xlsx6-22> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.d): Bestand vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) mit Erwerb nach Kanton am 31.12.2019. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2019/12/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2019-12.xlsx.download.xlsx/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2019-12.xlsx> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.e): Bestand vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) mit Erwerb nach Kanton am 31.8.2020. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2020/08/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2020-08.xlsx.download.xlsx/6-22-Best-VA-Erwerb-d-2020-08.xlsx> (Stand: 15.09.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Migration (SEM) (o.J.f): Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Art. 84 Abs. 5 AIG). 1. Januar bis 31. Dezember 2019. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle/haertefaelle-art84-abs5-aig-2019-d.pdf.download.pdf/haertefaelle-art84-abs5-aig-2019-d.pdf> (Stand: 13.07.2020; Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) & Bundesamt für Migration (BFM) (2012): Information... über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/info-va-arbeitsmarkt-d.pdf.download.pdf/info-va-arbeitsmarkt-d.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2020a): Die Lage auf dem Arbeitsmarkt. August 2020. URL https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_Formulare/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/Die%20Lage%20auf%20dem%20Arbeitsmarkt/arbeitsmarkt_2020/alz_08_2020.pdf.download.pdf/PRESSEDOC2008_D.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2020b): Die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Dezember 2019. URL https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_Formulare/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/Die%20Lage%20auf%20dem%20Arbeitsmarkt/Arbeitsmarkt_2019/presse-dok_alz_12_19.pdf.download.pdf/pressedok_alz_12_19_de.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Statistisches Amt Kanton Zürich (o.J.): Abstimmungsarchiv Kanton Zürich. Sozialhilfegesetz (Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) (ABl 2017-04-13). URL https://www.web.statistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/index.php (Zugriff 29.11.2020).

Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Rudin, M., Bischof, S., Guggenbühl, T. & Guggisberg, J. (2016): Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Schlussbericht. Bern: Büro BASS.

Töpfer, A. (2012). *Erfolgreich Forschen*. 3. Aufl., Berlin/Heidelberg: Springer Gabler.

Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) (2009): Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik. URL <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/ber-tak-integr-d.pdf.download.pdf/ber-tak-integr-d.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

UNHCR (2013): *A New Beginning. Refugee Integration in Europe*. URL <https://www.refworld.org/docid/522980604.html> (Zugriff 29.11.2020).

UNHCR (2014): *Arbeitsmarktintegration. Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz*. URL https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Integrationsstudie_CH_web.pdf (Zugriff 29.11.2020).

UNHCR (2015): *Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich*. URL https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf (Zugriff 29.11.2020).

UNHCR (2019): *UNHCR-Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme*. URL https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/11/20191122_UNHCR-Stellungnahme-zu-%C3%84nderungen-AIG.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) & Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) (2014): *Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Analyse und Handlungsempfehlungen*. URL https://www.kip-pic.ch/media/1061/vkm_vsaa_2014.pdf (Zugriff 29.11.2020).

von Büren, L. & Wyttenbach, J. (2009): «Integrationsverpflichtung» und Integrationsvereinbarungen aus rechtlicher Sicht. In: Piñeiro, E., Bopp, I. & Kreis, G. (Hrsg.): *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus*, Zürich: Seismo Verlag, S. 61 – 97.

Waite, L., Craig, G., Lewis, H. & Skrivankova, K. (2015): *Introduction*. In: Waite, L., Craig, G., Lewis, H. & Skrivankova, K. (Hrsg.): *Vulnerability, Exploitation and Migrants. Insecure Work in a Globalised Economy*. London: Palgrave Macmillan, S. 1 – 12.

Waitt, G. (2010): *Doing Foucauldian Discourse Analysis – Revealing Social Reality*. In: Hay, I. (Hrsg.): *Qualitative Research Methods in Human Geography*. Oxford: OUP, S. 218 – 240.

Wichmann, N., Hermann, M., D'Amato, G., Efonayi-Mäder, D., Fibbi, R., Menet, J. & Ruedin, D. (2011): Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen. Bern-Wabern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. URL http://www.alexandria.admin.ch/mat_foederalismus_d.pdf (Zugriff: 29.11.2020).

Wicker, H. (2009): Die neue schweizerische Integrationspolitik. In: Piñeiro, E., Bopp, I. & Kreis, G. (Hrsg.): Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, Zürich: Seismo Verlag, S. 23 – 47.

Wimmer, A. & Piguet, E. (1998). Asyl und Arbeit: Eine Studie zur Erwerbsintegration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Schweiz. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrationsstudien. URL https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes_publicationsSFM/Etudes%20du%20SFM/SFM%20-%20Studies%209.pdf (Zugriff 29.11.2020).

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2016): Dokumentation. Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten. URL <https://www.bundestag.de/resource/blob/437542/c0cefa93f919ae35ace1f89197bc41a7/wd-6-056-16-pdf-data.pdf> (Zugriff 29.11.2020).

Witzel, A. (2000): The problem-centered interview. In: Forum Qualitative, 1(1), Art. 22. URL <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> (Zugriff: 29.11.2020).

Wollrad, E. (2008): *White Trash* – das rassifizierte «Prekariat» im postkolonialen Deutschland. In: Altenhain, C., Danilina, A., Hildebrandt, E., Kausch, S., Müller, A. & Roscher, T. (Hrsg.): Von «Neuer Unterschicht» und Prekarität. Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven und aktuelle Debatten. Bielefeld: transcript Verlag, S. 35 – 47.

Gesetzestexte

Asylführsorgeverordnung (AfV) vom 25. Mai 2005 (Stand August 2020)

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand April 2020)

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011

Sozialhilfegesetz (SHG) Kanton Zürich vom 14. Juni 1981 (Stand Juli 2020)

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) vom 11. August 1999 (Stand April 2020)

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 15. August 2018 (Stand Mai 2019)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (Stand April 2020)

11. Anhang

Interviewleitfaden problemzentriertes Interview mit vorläufig aufgenommenen Personen

Einstiegsfrage

Magst du mir deine Geschichte erzählen, seitdem du in der Schweiz bist?

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Gemeindezuweisung?	
Status F	Seit wann? Entwicklung Aufenthalt
F → B?	
Asylfürsorge?	Wieviel Geld?

Wohnsituation

Stimulus: Wie hast du bis jetzt so gewohnt in der Schweiz?

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Wohnsituation (vor CH, CH)	
Wohnort (Gemeinde)	
Mit wem? /alleine? Familienmitglieder	
Ausstattung/Platz/Privatsphäre	
Betreuung	AOZ/ORS/Gemeinde...
Aktivitäten/Aufenthaltsdauer zuhause	Verbringst du viel Zeit zuhause?
Wohl fühlen?	
Wie muss Wohnung sein damit wohl fühlt?	
Andere Orte, die wie ein Zuhause sind?	
Beziehungen zu Nachbar*innen/Personen in der Gemeinde?	
Aufgaben beim Wohnen	
Schwierigkeiten/Probleme am Wohnort	
Familienmitglieder	
Wohnraum selbst gefunden/zugewiesen?	

Wohnort wechseln?	
Wohnungssuche	Auf Suche? Eigene Wohnung suchen erlaubt?
Differenz Mietzinsrichtlinie/reale Miete abgezogen?	
Wünsche	Was würdest du an deiner Wohnsituation verändern?

Stimulus: *Wie und wo hast du gewohnt, seit du den Status F hast?*

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Wohnungswechsel?	
Veränderungen seit Sommer 2018	Umgang damit
Dauer Status F	
Dauer Aufenthalt Schweiz	
Herkunftsland	
Familienmitglieder	

Arbeit/Bildung

Stimulus: *Gehst du zur Schule oder zur Arbeit? Kannst du mir etwas davon erzählen?*

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Probleme/Schwierigkeiten	
Positives	
Sprachkurse	
Ausbildung vor CH?	
Falls in Schule/Ausbildung → Lernen	Lernen zuhause?
Erfahrungen/Probleme Familienmitglieder	
Verlauf seit Status F	
Veränderungen seit Sommer 2018	
Wünsche	Was würdest du bezüglich deiner Situation bei Arbeit/Bildung ändern?

Freizeit/Mobilität

Stimulus: *Was machst du so in deiner Freizeit?*

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Welche Personen sind wichtig/nahe? Wo wohnen diese? → Wohnumfeld	Aufzeichnen?
Integrationskurse; Angebot; Probleme damit	
Geld	Wieviel? Genug? Kannst du dir alles leisten was du willst?
Mobilität; Probleme damit	Wie bewegst du dich im öffentlichen Raum?
Positives	
Erfahrungen/Probleme Familienmitglieder	
Veränderungen seit Sommer 2018	
Verlauf seit Status F	
Wünsche	Was würdest du in deiner Freizeit gerne tun, was du zurzeit nicht kannst?

Gesundheit

Stimulus: *Wie würdest du deine Gesundheit einschätzen?*

Inhaltliche Aspekte	Weiterführende Fragen
Gesundheit Mitbewohner*innen/ Familienmitglieder	
Probleme/Schwierigkeiten	Ursachen?
Verlauf seit Status F	
Veränderungen seit Sommer 2018	

Abschluss

Habe ich etwas vergessen? Ist Dir etwas besonders wichtig?

Interviewleitfaden Expert*inneninterview mit zuständiger Asylbehörde

Wohnen

- Wie werden vorläufig Aufgenommene Personen (VA) Ihrer Gemeinde zugewiesen? Wie viele VA befinden sich in Ihrer Gemeinde?
- In welcher Weise werden VA in Ihrer Gemeinde untergebracht?
- Können VA ihren Wohnsitz in Ihrer Gemeinde frei wählen? Können VA selbständig eine Wohnung suchen? Kommt dies überhaupt vor?
- Wie hoch ist die Mietzinsrichtlinie für VA in Ihrer Gemeinde?
- Was hat sich in Ihrer Gemeinde im Bereich Wohnen seit des geänderten Sozialhilfegesetzes für VA verändert? Wurde die Mietzinsrichtlinie gesenkt? Mussten VA einen Umzug vornehmen aufgrund dessen?

Integration

- Welche Strategien verfolgt Ihre Gemeinde bei der Integration von VA?
- Welche Integrationsprogramme (Deutschkurse, Frühförderung, postobligatorische Ausbildung, Integration in Arbeitsmarkt, soziale/kulturelle Angebote) stehen VA in Ihrer Gemeinde zur Verfügung?
- Wie beurteilen Sie den Erfolg dieser Integrationsprogramme?
- Wie werden diese Programme finanziert?
- Gibt es einen Unterschied zu Programmen, die für Personen angeboten werden, die unter den Bestimmungen der Sozialhilfe unterstützt werden?
- Bezahlen VA die Zusatzkosten für das Nachgehen von Integrationsprogrammen, Ausbildungen, Arbeit (Tickets für Anfahrtsweg, auswärtige Verpflegung) aus ihrem Grundbedarf oder werden diese Kosten von der Gemeinde übernommen?
- Gibt es für VA, die an Integrationsprogrammen teilnehmen oder arbeiten Angebote für die Betreuung ihrer Kinder?
- Wie wird entschieden, welche Ausbildungen von der Gemeinde bezahlt werden und welche nicht? (Eine befragte Person wohnhaft in Wetzikon hat eine Lehrstelle gefunden, welche aber von der Gemeinde nicht bezahlt wird.)
- Befragte VA äusserten wiederholt Schwierigkeiten eine Arbeit oder Ausbildungsplatz zu finden, wie wird ihnen dabei geholfen?
- Gibt es Jugendliche oder junge Erwachsene mit vorläufiger Aufnahme, die ihre Ausbildung abbrechen, um stattdessen einer Lohnarbeit nachzugehen? Wie geht Ihre Gemeinde damit um?
- Gemäss der neuen Integrationsagenda des Bundes sollen 70% aller erwachsenen Personen mit Arbeitsmarktpotenzial sieben Jahre nach Einreise nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt integriert sein. Halten Sie das für realistisch?
- Gemäss der neuen Integrationsagenda des Bundes sollen sich 95% der jugendlichen Personen mit Ausbildungspotenzial fünf Jahre nach Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung befinden. Wie setzt Ihre Gemeinde dieses Ziel um?

- Was bedeutet für Sie eine erfolgreiche Integration? Wann ist eine Person erfolgreich integriert?
- Was hat sich in Ihrer Gemeinde im Bereich Integration seit des geänderten Sozialhilfegesetzes für VA verändert?
- Was hat sich in Ihrer Gemeinde im Bereich Integration seit der neuen Integrationsagenda des Bundes verändert?

Unterstützungsleistungen

- Wieviel beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Asylfürsorge in Ihrer Gemeinde? Wie wurde dieser festgelegt?
- Wie beurteilen Sie die Höhe des GBL für VA?
- Wieviel betrug der GBL für VA vor der Umsetzung des geänderten Sozialhilfegesetzes?

Informationen

- Wie werden VA über Integrationsprogramme, Änderungen, Neuerungen in Ihrer Gemeinde informiert?
- Welche Kanäle bestehen in Ihrer Gemeinde, wo sich VA informieren und Fragen stellen können?
- Werden VA von Ihrer Gemeinde über die Möglichkeit über ein Härtefallgesuch informiert, wenn ja, wie?

Geändertes Sozialhilfegesetz

- Wie beurteilen Sie das geänderte Sozialhilfegesetz und dessen Umsetzung in Ihrer Gemeinde?
- Welche positiven und negativen Auswirkungen des geänderten Sozialhilfegesetzes für VA können Sie nennen?

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und die den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Zürich, 30.11.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Damiano Schlaginhaufen